

12.8 Brandschutz

Anlagen:

- 12.8.1_2021_0345_MGS_Niederlehme_V2_2024.pdf
- 12.8.2_2021_0345_V2_Niederlehme_Erweiterung_Produktion_2024_250.pdf
- 12.8.3_04.5 Erklärung zum Brandschutznachweis.pdf

Auftrags-Nr.: 2021_0345

**Bearbeiter: Sebastian Meyer
Jürgen Langreder**

**Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)
Öffentlich bestellt und vereidigt als Sachverständiger
für "Vorbeugender Brandschutz"**

Brandschutzkonzept nach Abschnitt 5 und 6, MIndBauRL 2019 und BbgBO für die Erweiterung der Produktion der MGS GmbH

Objekt: Antrag nach BImSchG – Erweiterung Produktion – Untersuchung der Brandabschnitte BA1 und BA2

Bauort: Am Möllenberg 3-9
15713 Niederlehme

Bauherr: Märkische Geflügel - Spezialitäten GmbH
Am Möllenberg 3-9
15713 Niederlehme

Auftraggeber: Märkische Geflügel - Spezialitäten GmbH
Am Möllenberg 3-9
15713 Niederlehme

Entwurfsverfasser: MOIN Architektur GmbH
Deichland 14
28279 Bremen

Geschäftsführer:

DIPL.-ING. STEFFEN LANGREDER

Tel.: 0 50 21 / 97 60 16

Mobil: 01 73 / 6 22 90 63

E-Mail: steffen@nig-langreder.de

B. SC. MICHA LANGREDER

Tel.: 0 50 21 / 97 60 24

Mobil: 01 52 / 03 56 11 56

E-Mail: micha@nig-langreder.de

Bankverbindung:

Volksbank Nienburg eG

Konto 34 34 700 | BLZ 256 900 09

BIC GENODEF1NIN

IBAN-Nr. DE71 2569 0009 0003 4347 00

HR B 30342 Amtsgericht Walsrode

USt-Nr. DE 116 154 479

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Auftrag und Bearbeitungsumfang	5
Schutzziel der Landesbauordnung	5
Berücksichtigte Unterlagen	5
Einstufung der Gebäudeteile entsprechend BbgBO	6
Gesetzliche Grundlagen zur Bewertung der Gebäudeteile	6
Gesetzliche Bestimmungen, Beurteilungshilfen	7
Weitergehende Rechtsvorschriften und Abgrenzung	8
Gebäudeanalyse	9
Lagebeschreibung	9
Baubeschreibungen	9
Brandabschnitt 1 – Bestehende Produktion	9
Brandabschnitt 2 – Erweiterung Produktion und Neubau 2-geschossiger Sozialtrakt	10
Nachweis des BA1 mit 7.285,31 m² nach Abschnitt 6, MIndBauRL 2019	11
Nachweis der Brandabschnittsfläche BA1 nach Abschnitt 6 der MIndBauRL 2019	11
Verhältnis Einbauten zur Gesamtfläche	11
Besondere Anforderungen an Lagerhallen	11
Entrauchungsnachweise für den BA1 nach MIndbauRL 2019	12
Abweichung 1 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.7.3 und 5.7.1.3 MIndBauRL 2019	12
Begründung	12
BA1 - Entrauchung „Intensivkühlung“ mit 417,00 m²	13
BA1 - Entrauchung „Zerlegung I“ mit 1.103,08 m²	14
BA1 - Entrauchung „Bratfertig“ mit 563,90 m²	15
BA1 - Entrauchung „Schlachthalle“ mit 609,26 m²	16
BA1 - Entrauchung „Verladung sauber“ mit 583,24 m²	16
BA1 - Entrauchung „Lebendtierannahme“ mit 717,01 m²	17
BA1 - Entrauchung „Kommissionierung I“ mit 326,21 m²	17
BA1 - Entrauchung „Verpackung I“ mit 413,11 m²	18
Anforderungen an die Öffnungen zur Rauchableitung im BA1	19
Anforderungen an die zur Entrauchung genutzten Lüftungsanlagen	19
Nachweis des BA2 mit 3.434,53 m² nach Abschnitt 6, MIndBauRL 2019	20
Nachweis der Brandabschnittsfläche BA2 nach Abschnitt 6 der MIndBauRL 2019	20
Verhältnis Einbauten zur Gesamtfläche	20
Nachweisverfahren	20
Abweichung 2 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 6.2, Tab. 2 MIndBauRL 2019	21
Begründung	21
Definition und Einstufung der Teilflächen	22
Nachweis nach dem "erweiterten" Verfahren:	22
Besondere Anforderungen an Lagerhallen	22
Entrauchungsnachweise für den BA2 nach MIndBauRL 2019	23
BA2 - Entrauchung „Verpackung II“ mit 563,09 m²	23
BA2 - Entrauchung „Zerlegung II“ mit 960,66 m²	24
BA2 - Entrauchung „Kartonagelager“ und „Kartonaufrichter“ mit 687,18 m²	24
BA2 - Entrauchung „Kisten weiß“ und „Kisten schwarz“ mit 499,23 m²	25
Anforderungen an die maschinellen Rauchabzugsanlagen im BA2	26
Abweichung 3 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.7.4.3 MIndBauRL 2019	26
Anforderungen an die zur Entrauchung genutzten Lüftungsanlagen	27
Entrauchungsnachweise für den bestehenden BA nach MIndBauRL 2019	28
Bestehender BA - Entrauchung „Tageslager/Schalenlager“ mit 252,00 m²	28
Bestehender BA - Entrauchung „Anlieferung Frische Zukaufsware“ mit 234,22 m²	29
Bestehender BA - Entrauchung „Versand/Rampe“ mit 308,74 m²	29
Bestehender BA - Entrauchung „Kommissionierung II“ mit 515,63 m²	30
Anforderungen an die Öffnungen zur Rauchableitung im bestehenden BA	30
Abwehrender Brandschutz	31
Flächen für die Feuerwehr	31
Objektspezifische Anforderungen an die Zugänglichkeit	31
Vorgesehene Zu- und Umfahrten und Bewegungsflächen	31
Hinweisschilder	31
Löschwasserversorgung	32
Löschwasserrückhaltung	32
Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung	32

Baulicher Brandschutz	33
Anforderungen an die Tragkonstruktion und die Baustoffe	33
Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile	33
Kinematische Kette	33
Bauliche Anforderungen an den BHKW-Container mit Puffertank	33
Äußere Abschottung	34
Abweichung 4 nach § 67 BbgBO von § 30, Abs. 2, Nr. 1 BbgBO	34
Innere Abschottung	34
Brandwände	35
Brandabschnittstrennungen zum westlichen Sozialbereich	35
Abweichung 5 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.10.5 MIndBauRL 2019	35
Abweichung 6 nach § 67 BbgBO von § 30, Abs. 1 BbgBO	36
Brandabschnittstrennungen zwischen BA1 und BA2	37
Abweichung 7 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.10.5 MIndBauRL 2019	37
Abweichung 8 nach § 67 BbgBO von § 30 (6) BbgBO	38
Trennwände	38
Decken	38
Nichttragende Außenwände und Außenwandbekleidungen	39
Anforderungen an die Umgebung	39
Dächer	39
Notwendige Treppen	40
Notwendige Treppenträume	40
Türen in notwendigen Treppenträumen	40
Rauchableitung im notwendigen Treppenraum	41
Aufzüge	41
Rettungswege und Fluchtweglängen	42
Zulässige Rettungsweglängen im BA1 und BA2	42
Türen in Rettungswegen	43
Freihalten von Rettungswegen	43
Anlagentechnischer Brandschutz	44
Selbsttätige Löschanlage	44
Anerkannte Errichter und Bauteile	44
Fertigstellung	44
Regelmäßige Prüfung	44
Verantwortliche Person	44
Verdichtete Sprinklerung	44
Wechselwirkungen automatischer Löschanlagen und Entrauchungssystemen	44
Flächendeckende Brandmeldeanlage	45
Brandmeldezentrale (BMZ)	45
Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS)	45
Feuerwehrschrüsseldepot (FSD)	45
Freischaltelement (FSE)	45
Feuerwehr-Laufkarten (FLK)	45
Feuerwehrbedienfeld (FBF)	45
Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)	45
Nichtautomatische Brandmelder	45
Blitzleuchte	45
Alarmweiterleitung	45
Prüfung	45
Sicherheitsbeleuchtung und Rettungswegkennzeichnung	46
Sicherheitsstromversorgung	46
Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung	46
Wandhydranten und Steigleitungen	46
Blitzschutzanlage	46
Lüftungsanlage	46
Leitungsanlagen	47
Anforderungen an dieses Gebäude	47
Funktionserhalt von Leitungsanlagen	47
Elektrische Anlagen	48
Gas	48
Photovoltaikanlagen	48
Betrieblicher Brandschutz	49
Feuerwehrpläne	49

Flucht- und Rettungspläne	49
Organisatorische Brandschutzmaßnahmen	49
Brandschutzbeauftragter	49
Brandschutzordnung	49
Freihaltung von Flucht und Rettungswegen	49
Feuerschutzabschlüsse	49
Mängelbeseitigung	49
Anordnung von Lagergut	49
Prüfungen der installierten Anlagenteile	50
Kontrolle und Wartung der Feuerschutzabschlüsse	50
Beteiligung der Versicherung vor Ausschreibungsbeginn	51
Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit	52
Baurechtlicher Abgleich; Zusammenstellung von Abweichungen	53
Abweichung 1 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.7.3 und 5.7.1.3 MIndBauRL 2019	53
Abweichung 2 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 6.2, Tab. 2 MIndBauRL 2019	53
Abweichung 3 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.7.4.3 MIndBauRL 2019	53
Abweichung 4 nach § 67 BbgBO von § 30, Abs. 2, Nr. 1 BbgBO	53
Abweichung 5 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.10.5 MIndBauRL 2019	53
Abweichung 6 nach § 67 BbgBO von § 30, Abs. 1 BbgBO	53
Abweichung 7 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.10.5 MIndBauRL 2019	53
Abweichung 8 nach § 67 BbgBO von § 30 (6) BbgBO	53
Visualisierung des Brandschutzkonzeptes	54
Resultat	54

Einleitung

Auftrag und Bearbeitungsumfang

Der Unterzeichner wurde durch den Geschäftsführer der Firma „Märkische Geflügelhof - Spezialitäten GmbH“, Am Möllenberg 3-9 in 15713 Niederlehme beauftragt, die Brandabschnitte BA1 und BA2 sowie deren Erweiterung entsprechend den Anforderungen des vorbeugenden, baulichen und betrieblichen Brandschutzes zu untersuchen.

Der nördlich an die Brandabschnitte BA1 und BA2 angrenzenden und genehmigte Brandabschnitt ist kein Bestandteil der Untersuchung. In diesem bestehenden Brandabschnitt wird ein neuer Raum „Anlieferung Frische Zukaufware“ durch bauliche Abtrennung geschaffen, wodurch sich die Grundflächen der Räume „Versand/Rampe“ und „Kommissionierung II“ (ehemals „Produktionsbereich 3 – Verpackung“) ändern.

Die dadurch auftretenden Veränderungen der Grundflächen haben Einfluss auf die Entrauchung der genannten Räume, sodass die Entrauchungsnachweise für die in den Grundflächen veränderten Räume in diesem Konzept neu geführt werden. Das bestehende Brandschutzkonzept für den Brandabschnitt und die weiteren Räume, die keiner baulichen Veränderung unterliegen, bleibt unberührt.

Die Erkenntnisse dieses Konzeptes dienen dem Entwurfsverfasser als Planungsgrundlage und der Baugenehmigungsbehörde als Beurteilungshilfe in einem Genehmigungsverfahren zwecks Erteilung einer Baugenehmigung.

Schutzziel der Landesbauordnung

Die allgemeinen Schutzziele der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)

§ 3, Abs. 1

„Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.“

und § 14

„Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine Entrauchung von Räumen und wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

werden beachtet.

Berücksichtigte Unterlagen

Die Grundlagen der nachstehenden Untersuchung sind:

Pläne	Datum	Maßstab	Plan-Nr.
Objektbezogener Lageplan	11.06.2024	1 : 500	004 - 002 - 4 -
Grundriss Erdgeschoss mit Maschinenteknik	11.06.2024	1 : 200	004 - 700 - 4 -
Grundriss Obergeschoss & Zwischengeschoss	11.06.2024	1 : 100	004 - 701 - 4 -
Schnitte	11.06.2024	1 : 100	004 - 702 - 4 -
Ansichten	11.06.2024	1 : 100	004 - 703 - 4 -
Dachaufsicht mit Lüftung	02.10.2024	1 : 200	004 - 707 - 4 -

Weiterhin wurde berücksichtigt:

- Baubeschreibung vom 02.10.2024
- Ergänzung zur Bau- und Betriebsbeschreibung vom 11.06.2024
- Bestandsunterlagen zu vorhandenen Rauch- und Wärmeabzügen
- Entrauchungskonzept 2017_0303_d in der 4. Überarbeitung vom 04.01.2018

Einstufung der Gebäudeteile entsprechend BbgBO

Für die tragenden Bauteile von Gebäuden werden in der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in Abhängigkeit der Gebäudeklasse unterschiedliche Anforderungen gestellt.

Es handelt sich bei den untersuchten Brandabschnitten um ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen mit einer Höhe der Fußbodenoberkante oberhalb 7 m zur Geländeoberfläche mit Nutzungseinheiten größer 400 m².

Entsprechend § 2, Absatz 3 der BbgBO wird dieses Objekt in die **Gebäudeklasse 5** eingestuft.

Nach der Brandenburgischen Bauordnung §2, Absatz 4, Satz 3 handelt es sich um einen **Sonderbau**.

Gesetzliche Grundlagen zur Bewertung der Gebäudeteile

Grundlage der nachstehenden brandschutztechnischen Beurteilung ist die Brandenburgische Bauordnung vom 15.11.2018 mit letzter Änderung vom 28.09.2023 (GVBl.I/23 vom 28.09.2023).

Zur Konkretisierung der Anforderungen an bauliche Anlagen und Bauprodukte wurde vom Land Brandenburg die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung Brandenburg (VV TB) vom Mai 2023 mit Verweis auf die jeweils gültige Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (MVV TB 2023/1) des DIBt als Technische Baubestimmung nach § 86a BbgBO eingeführt.

Für die Bewertung solcher Produktions- und Lagerhallen wurde vom Land Brandenburg die Muster-Industriebaurichtlinie vom Mai 2019 als Technische Baubestimmung nach § 86a BbgBO eingeführt. Entsprechend dieser Richtlinie können die brandschutztechnischen Anforderungen solcher Industriebauten, den betrieblichen Anforderungen entsprechend, wesentlich sinnvoller und eindeutiger beurteilt werden, als es die Landesbauordnung Brandenburg in Verbindung mit dem § 51 BbgBO vermag.

Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in der MIndBauRL 2019 als Technische Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 86a BbgBO ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 67 BbgBO in Betracht. § 16a Abs. 2 und § 17 Abs. 1 BbgBO bleiben unberührt.

Die brandschutztechnische Beurteilung für die bestehende und erweiterte Produktionshalle wird nach Abschnitt 5 und 6 der MIndBauRL 2019 vorgenommen.

Gesetzliche Bestimmungen, Beurteilungshilfen

Die nachstehende Beurteilung wird vorgenommen entsprechend der Landesbauordnung mit den ergänzenden Verordnungen und technische Baubestimmungen sowie einschlägige Normen, Vorschriften und Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Insbesondere werden folgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

Kurzform	Verordnung / DIN-Norm / Technische Baubestimmung
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung vom 15.11.2018
VVTB Bbg 2023	Brandenburgische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung vom Mai 2023
MVVTB 2023/1	Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung vom 10. Mai 2023
BbgEltBauVO	Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen im Land Brandenburg vom 15.08.2014
BbgFeuV	Brandenburgische Feuerungsverordnung vom 13.01.2006
MLAR	Muster-Leitungsanlagenrichtlinie
MLüAR	Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie
BbgSGPrüfV	Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung vom 01.09.2003
	Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr
DIN 4102-1	Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-2	Bauteile - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-3	Brandwände und nichttragende Außenwände – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-4	Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe – Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-7	Bedachungen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-9	Kabelabschottungen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-11	Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installations-schächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-12	Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen - Anforderungen und Prüfung
DIN 4102-18	Feuerschutzabschlüsse – Nachweis der Eigenschaft „selbst-schließend“ (Dauerfunktionsprüfung)
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 14096	Brandschutzordnung
DIN 14675 / DIN VDE 0833-2 und DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
DIN 18095	Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr
DIN 4844	Beschilderungen
DIN ISO 23601	Flucht- und Rettungspläne
DIN ISO EN 7010	Graphische Symbole- Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen
DIN VDE 0108-100	Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
DIN EN 1838	Anforderungen an Sicherheitsbeleuchtung in Rettungswegen
DIN EN 3	Tragbare Feuerlöscher
DIN 18232	Rauchabzugsanlagen
DIN EN 12101	Rauchabzugsanlagen
VdS CEA 4001	Planung von Sprinkleranlagen
VdS 2815	Zusammenwirken von Sprinkler- und RWA-Anlagen

Weiterhin sind zu beachten:

- Unfall-Verhütungs-Vorschriften
- VDI-Richtlinien
- VDE-Richtlinien

jeweils in der gültigen Fassung.

Weitergehende Rechtsvorschriften und Abgrenzung

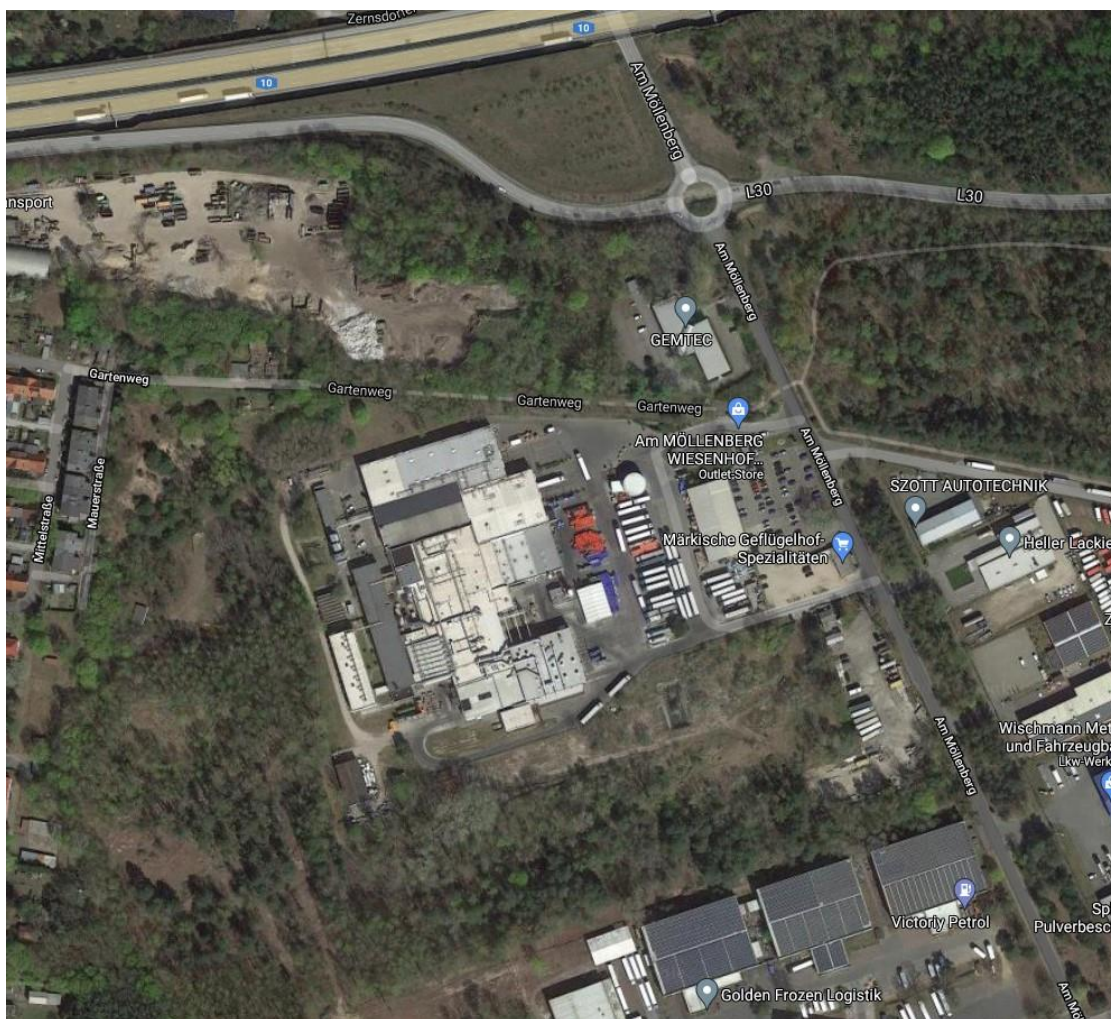
Aus weitergehenden Rechtsvorschriften wie z.B. den Belangen des Arbeitsschutzes entsprechend der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den darauf fußenden technischen Regeln zur ArbStättV können weitergehende Anforderungen an die bauliche Ausbildung von Gebäuden und deren technischer Ausstattung gestellt werden.

Die Belange und Anforderungen des Arbeitsschutzes sind kein Bestandteil dieses Brandschutzkonzepts. Die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitsschutzes obliegt dem Bauherrn bzw. späterem Betreiber des Gebäudes; die gebäudespezifischen Anforderungen des Arbeitsschutzes sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und daraus resultierende Maßnahmen zu ergreifen.

Mit dem vorliegenden Brandschutzkonzept werden die wesentlichen Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen als Grundlage für die Konzepte der Fachplaner definiert. Die weiterführende Planung der sicherheitstechnischen Anlagen fällt in den Aufgabenbereich der entsprechenden Fachplanung und ist kein Bestandteil dieses Brandschutzkonzepts.

Gebäudeanalyse

Lagebeschreibung



Das Betriebsgebäude der „Märkische Geflügel – Spezialitäten GmbH“ ist im Gewerbegebiet „Am Möllenberg“ im südlichen Teil von Niederlehme vorhanden und wird in östlicher Richtung erweitert.

Baubeschreibungen

Bewertet werden 2 Brandabschnitte, innerhalb derer Umbaumaßnahmen bzw. die Erweiterung stattfinden. Welche Umbaumaßnahmen im Einzelnen stattfinden, sind den Bauantragsunterlagen zu entnehmen.

Brandabschnitt 1 – Bestehende Produktion

Der Brandabschnitt BA1, der unter anderem aus den Räumen Zerlegung I, Verpackung I, Schlachthalle, Bratfertig, Lebendtierannahme und Intensivkühlung besteht, verfügt über eine Gesamtfläche von 7.285,31 m².

Es handelt sich um einen eingeschossigen Brandabschnitt mit drei Einbauten, die über eine Fläche von insgesamt 139,86 m² + 50,33 m² + 79,79 m² = 269,98 m² verfügen.

Die tragenden Wände und Stützen sind im Bestand überwiegend aus Stahlbeton vorhanden. In der Intensivkühlung und dem Tumbleraum wurden diese aus brandschutztechnisch ungeschützter Stahlkonstruktionen errichtet.

Die Dacheindeckung erfolgte durch Trapezblech mit oberseitiger Dämmung in Teilbereichen aus Mineralwolle in Teilbereichen aus EPS und Kunststoffabdichtung auf Spannbetonbinder.

Die Fassade ist aus schwerentflammbaren PU-ISO-Paneelen und nichtbrennbarem Mauerwerk vorhanden.

Brandabschnitt 2 – Erweiterung Produktion und Neubau 2-geschossiger Sozialtrakt

Der Brandabschnitt BA2, der unter anderem aus den Räumen Zerlegung II, Verpackung II, Kistenwäsche weiß und schwarz, Kartonagelager und Kartonaufrichter im Erdgeschoss und einem Sozialtrakt mit Büros und Umkleide- sowie Sanitärräume im Obergeschoss besteht, verfügt über eine Gesamtfläche von 3.434,53 m².

Es handelt sich um einen teilweise eingeschossigen Bereich mit einer Fläche von 2.162,59 m² und einen im Bereich des Sozialtrakts zweigeschossigen Bereich mit einer Fläche von 1.271,94 m².

Die tragenden Wände und Stützen sind auf einer Fläche von 931,35 m² in der ehemaligen Kistenwäsche aus ungeschützter Stahlkonstruktion vorhanden. Die restlichen Flächen des Brandabschnitts sind als Stahlbetonkonstruktion vorhanden; die Erweiterung des Gebäudes erfolgt als Stahlbetonkonstruktion.

Die Dacheindeckung erfolgt durch Trapezblech mit Dampfsperre und oberseitiger Dämmung aus nicht-brennbarer Mineralwolle und Kunststoffabdichtung auf Spannbetonbinder.

Die Fassade ist aus PIR-ISO-Paneelen (B1, s1) geplant. Hierbei sind für den zweigeschossigen Brandabschnitt besondere Maßnahmen zur Behinderung der Brandausbreitung über die nichttragenden Außenwände zu treffen.

Brandwände und feuerbeständige Wände werden aus Stb.-Fertigteilen und KS-Mauerwerk errichtet und mit einer 12 cm starken Mineralwolldämmung aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen.

Abgehängte Hygienedecken werden als 12 cm starke PIR-Paneele errichtet.

Decken werden als Stb.-Decken sowie teilweise als PI-Elemente errichtet.

Die Treppen in den notwendigen Treppenträumen werden als Stb.-Fertigteiltreppen errichtet. Die Treppenraumwände werden aus Stb.-Fertigteilen errichtet.

Auf den neuen Dächern der Produktion und der Verwaltung/Sozialbereich wird eine PV-Anlage errichtet.

Nachweis des BA1 mit 7.285,31 m² nach Abschnitt 6, MIndBauRL 2019

Die komplette Brandabschnittsfläche BA1 wird mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675, DIN VDE 0833-2 und DIN EN 54 und mit einer selbsttätigen Löschanlage ausgestattet.

Aufgrund der selbsttätigen Löschanlage ist der Nachweis von Wärmeabzugsflächen für diesen Brandabschnitt nicht erforderlich.

Die tragenden und aussteifenden Bauteile der Intensivkühlung und des Tumblerraums wurden aus ungeschützten Stahlkonstruktionen gebaut. Daher wird der gesamte Brandabschnitt als ungeschützte Konstruktion nachgewiesen.

Es handelt sich um einen eingeschossigen Brandabschnitt mit zwei Einbauten.

Nachweis der Brandabschnittsfläche BA1 nach Abschnitt 6 der MIndBauRL 2019

BA1 mit 7.285,31 m²

Sicherheitskategorie	= K4 (mit selbsttätiger Löschanlage)
Anzahl der Geschosse	= eingeschossig
Feuerwiderstandsdauer der Tragkonstruktion	= ungeschützte Stahlkonstruktion
Baustoffanforderung der Tragkonstruktion	= Nichtbrennbare Baustoffe
Erforderliche Wärmeabzugsflächen	= Keine
Zulässige Brandabschnittsbreite	= unbegrenzt
Vorhandene Brandabschnittsfläche	= 7.285,31 m ²
Zulässige Brandabschnittsfläche	= 10.000 m ² (Abschnitt 6 - Tabelle 2)

vorh. Brandabschnittsfläche = 7.285,31 m² < 10.000,00 m² = zul. Brandabschnittsfläche

Verhältnis Einbauten zur Gesamtfläche

Die maximal zulässige Fläche eines Einbaus beträgt nach MIndBauRL 2019 in der Sicherheitskategorie K4 je Einbau 1.400 m².

Die Grundfläche der Einbauten betragen (nach CAD-Aufmaß):

Einbau 2	= 50,33 m ²
Einbau 3	= 139,86 m ²
Einbau 4	= 79,79 m ²
Σ Grundfläche Einbau	= 269,98 m²

Die Grundflächen der einzelnen Einbauten ist jeweils kleiner als die zulässigen 1.400 m² pro Einbau.

Das Verhältnis von Einbau zur Brandabschnittsfläche beträgt: $269,98 \text{ m}^2 / 7.285,31 \text{ m}^2 = 0,037 > 0,25$

Die Summe der Grundfläche des Einbaus überschreitet den maximal zulässigen Wert von 25 % der Grundfläche des Geschosses nicht. Durch die Bewertung als Einbau handelt es sich um einen eingeschossigen Industriebau.

Das Anordnen von mehreren Einbauten übereinander ist nicht zulässig. Einbauten müssen so angeordnet sein, dass die Feuerwehr geeignete Löschmaßnahmen von einem sicheren Standort aus vortragen kann.

Besondere Anforderungen an Lagerhallen

Die maximale Lagerguthöhe beträgt durch die Errichtung einer selbsttätigen Löschanlage 9,00 m, bezogen auf die Oberkante des Lagerguts.

Die Ausbildung von Freistreifen ist aufgrund der Errichtung einer selbsttätigen Löschanlage nicht erforderlich.

Im Nachweisverfahren nach Abschnitt 6 MIndBauRL 2019 ist keine Begrenzung der Brandlasten und Lagermengen vorzunehmen.

Die Anforderungen der Muster-Industriebaurichtlinie 2019 sind erfüllt.

Entrauchungsnachweise für den BA1 nach MIndbauRL 2019

Entsprechend MIndBauRL 2019 müssen für alle Produktions- und Lagerräume mit mehr als 200 m² Grundfläche Maßnahmen zur Rauchableitung vorgesehen werden.

Diese Maßnahmen zur Rauchableitung können in Abhängigkeit der Raumgröße und der brandschutztechnischen Infrastruktur durch Öffnungen zur Rauchableitung (Abschnitt 5.7.1.2), natürliche Rauchabzugsanlagen (Abschnitt 5.7.1.1) oder maschinelle Rauchabzugsanlagen (5.7.1.3) realisiert werden.

In Räumen mit einer selbsttätigen Löschanlage können zudem in den Räumen vorhandene Lüftungsanlagen zur Entrauchung (Abschnitt 5.7.3) herangezogen werden, wenn sie die Anforderungen an die erforderlichen Luftvolumenströme und Einstömgeschwindigkeiten nach Abschnitt 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 erfüllen.

Im Gebäudebestand werden hierbei in einigen Räumen („Intensivkühlung“ und „Verpackung I“) Abluftventilatoren der vorhandenen Lüftungsanlage zur Entrauchung herangezogen, die nicht die normativ erforderlichen Luftvolumenströme nach Abschnitt 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 erfüllen. Hierfür wird die nachstehende Abweichung formuliert.

Abweichung 1 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.7.3 und 5.7.1.3 MIndBauRL 2019

Es wird in Bezug auf die im Bestand vorhandenen Abluftventilatoren der vorhandenen Lüftungsanlage von den Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Absaugleistung des Abschnitts 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 abgewichen, die da lauten:

„[...] bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche der Räume mindestens ein Rauchabzugsgerät oder eine Absaugstelle mit einem Luftvolumenstrom von 10.000 m³/h im oberen Raumdrittel angeordnet werden.“

Begründung

Es wird wie folgt begründet von der vorgenannten Anforderung abgewichen:

- Im Raum „Intensivkühlung“ mit 417 m² Grundfläche sind im Bestand zwei Abluftventilatoren der Lüftungsanlage vorhanden. Diese weisen jedoch nur einen Luftvolumenstrom von mindestens 5.500 m³/h je Absaugstelle auf. Interpoliert auf die Raumgröße reicht diese Leistung für eine sinnvolle Entrauchung des Raums jedoch aus (vgl. nachfolgende Einzelnachweise der zu entrauchenden Räume).
- Im Raum „Verpackung I“ mit einer Grundfläche von 413 m² ist nur ein Abluftventilator mit einer Leistung von mindestens 10.000 m³/h statt der normativ erforderlichen zwei Ventilatoren vorhanden. Interpoliert auf die Raumgröße reicht diese Leistung für eine sinnvolle Entrauchung des Raums jedoch aus (vgl. nachfolgende Einzelnachweise der zu entrauchenden Räume). Der dabei anzusetzende Luftvolumenstrom eines einzelnen Ventilators ist nur geringfügig geringer als der nach Interpolation ermittelte Wert. Aufgrund der vollflächigen Sprinklerung kann im Brandfall von einem begrenzten Brandgeschehen ausgegangen werden, sodass die geringfügig abweichende Leistung akzeptiert werden kann.

Der Unterzeichner bittet dieser Abweichung zuzustimmen.

Die als Rohbaumaße angegebenen Öffnungsflächen von Zuluftöffnungen werden mit dem Faktor 0,85 bei der Umrechnung zum lichten Maß abgemindert.

Die Laufwege der Feuerwehr bis zu den Zuluftöffnungen im Gebäude sind auf den Feuerwehr-Laufkarten darzustellen.

BA1 - Entrauchung „Intensivkühlung“ mit 417,00 m²

In der Intensivkühlung, die durch die Förderkette in offener Verbindung zur Produktion steht, besteht wegen der sehr hohen permanenten Feuchtigkeit und der sehr geringen Brandlasten, wodurch eine sehr geringe Brandentstehungsgefahr besteht, aus Sicht des Unterzeichners eine sehr geringe Gefahr der Verrauchung. Auch eine Rauchverschleppung durch die permanenten Öffnungen aus der Produktion in diesen Bereich ist sehr unwahrscheinlich.

Die Entrauchung dieses Raums erfolgt auf Grundlage des Abschnitts 5.7.3 MIndBauRL 2019. In der Dachfläche sind im Bestand zwei Abluftventilatoren mit einer Leistung von jeweils mindestens 5.500 m³/h (gesamt: mindestens 11.000 m³/h) vorhanden.

Entsprechend den in Abschnitt 5.7.3 hinsichtlich der Zu- und Luftvolumenströme zugrunde gelegten Anforderungen des Abschnitt 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 hinsichtlich der Grundfläche des Raumes wäre die Errichtung von zwei Absaugstellen mit einem Luftvolumenstrom von jeweils 10.000 m³/h erforderlich.

Aus Sicht des Unterzeichners können die beiden im Bestand vorhandenen Absaugstellen mit einem Gesamtvolumenstrom von mindestens 11.000 m³/h zugelassen werden, da der vorhandene Luftvolumenstrom für die zugrunde gelegte Raumfläche ausreichend ist. Dies wird durch nachfolgende Interpolation aufgezeigt:

$$\text{Erf. Volumenstrom}_{\text{Intensivkühlung, 417,00 m}^2} = 10.000 \frac{\text{m}^3}{\text{h}} + \frac{[10.000 \frac{\text{m}^3}{\text{h}} * (417 \text{ m}^2 - 400 \text{ m}^2)]}{400 \text{ m}^2} = 10.425,00 \text{ m}^3/\text{h} < 11.000 \text{ m}^3/\text{h}$$

Erforderliche Zuluftflächen

Die mittlere Hallenhöhe beträgt: = 4,78 m.

Das untere Hallendrittel beträgt: 4,78 m / 3 = 1,59 m.

Die Zuluftflächen müssen im unteren Raum Drittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird.

Vorhandene Zuluftflächen

1	*	1,26	*	1,59	*	0,85	= 1,69 m ² Tür
Summe Zuluft							= 1,69 m²

Maximale Einströmgeschwindigkeit der Zuluft

Um die maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht zu überschreiten, sind Zuluftflächen in mindestens der nachfolgend berechneten Größe notwendig:

$$\text{notwendige Zuluftflächen} = \frac{11.000 \text{ m}^3/\text{h}}{(3.600 \text{ s} * 3 \frac{\text{m}}{\text{s}})} = 1,02 \text{ m}^2 < 1,69 \text{ m}^2 = \text{vorhandene Zuluftflächen}$$

Eine ausreichende Zuluft für die maschinelle Rauchableitung wird somit sichergestellt. Es wurden die kleinsten zu durchströmenden Öffnungsquerschnitte angesetzt.

Die erforderlichen Zuluftöffnungen müssen durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung stehen.

BA1 - Entrauchung „Zerlegung I“ mit 1.103,08 m²

Die Entrauchung dieses Raums erfolgt auf Grundlage des Abschnitts 5.7.3 MIndBauRL 2019.

Da das Dach aus einer vorhandenen Stb.-Kassettendecke (Bauweise der ehemaligen DDR) besteht und statisch komplett ausgereizt ist, sind die dachflächigen Öffnungen nicht realisierbar.

Im oberen Raumdrittel unterhalb der Kassettendecke sind im Bestand drei Abluftventilatoren mit einer Leistung von jeweils mindestens 10.000 m³/h (gesamt: mindestens 30.000 m³/h) vorhanden.

Entsprechend den in Abschnitt 5.7.3 hinsichtlich der Zu- und Luftvolumenströme zugrunde gelegten Anforderungen des Abschnitt 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 auf Basis der Grundfläche des Raumes werden die Anforderungen an die Luftvolumenströme erfüllt.

Erforderliche Zuluftflächen

Die mittlere Hallenhöhe beträgt: = 4,60 m.

Das untere Hallendrittel beträgt: 4,60 m / 3 = 1,54 m.

Innerhalb des Raums „Zerlegung I“ werden zwei Zuluftgeräte mit einer Gesamtleistung von mindestens 30.000 m³/h errichtet, welche die Zuluft im unteren Raumdrittel dem zu entrauchenden Raum zuführt.

Die Zuluftgeräte müssen gleichzeitig mit der Inbetriebnahme des Abluftventilators beginnen, unterhalb von 1,54 m (unteres Raumdrittel) das Zuluftvolumen von mindestens 30.000 m³/h mit einer maximalen Zuluftgeschwindigkeit von 3 m/s einzublasen. Dazu muss ein Zuluftkanal und eine Klappe in diesen Kanal verbaut werden, der die Zuluft im Entrauchungsfall ausschließlich im unteren Raumdrittel einbläst.

Optional sind von der Außenluft Zuluftschächte in das untere Raumdrittel zu führen, aus denen die Zuluft mit einer Einströmgeschwindigkeit von weniger als 3 m/s einströmen kann. Dies entspricht einer erforderlichen freien Querschnittsfläche der Zuluftschächte von mehr als $\frac{30.000 \frac{\text{m}^3}{\text{h}}}{(3.600 \frac{\text{s}}{\text{h}} \cdot 3 \frac{\text{m}}{\text{s}})} = 2,78 \text{ m}^2$ im unteren Raumdrittel.

Eine ausreichende Zuluft für die maschinelle Rauchableitung wird somit sichergestellt.

Die erforderlichen Zuluftöffnungen (in diesem Fall die Zuluftgeräte) müssen durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung stehen.

BA1 - Entrauchung „Bratfertig“ mit 563,90 m²

Die Entrauchung dieses Raums erfolgt auf Grundlage des Abschnitts 5.7.3 MIndBauRL 2019. In der Dachfläche bzw. im oberen Raumdrittel sind im Bestand zwei Abluftventilatoren mit einer Leistung von jeweils mindestens 10.000 m³/h vorhanden.

Entsprechend den in Abschnitt 5.7.3 hinsichtlich der Zu- und Luftvolumenströme zugrunde gelegten Anforderungen des Abschnitt 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 auf Basis der Grundfläche des Raumes werden die Anforderungen an die Luftvolumenströme erfüllt.

Vorhandene Zuluftflächen

Innerhalb des Raums „Bratfertig“ ist im Bestand ein Zuluftgerät mit einer Leistung mindestens 20.000 m³/h vorhanden, welches die Zuluft im unteren Raumdrittel dem zu entrauchenden Raum zuführt.

Der vorhandene Zuluftventilator muss gleichzeitig mit der Inbetriebnahme des Abluftventilators unterhalb von $7,00 \text{ m} / 3 = 2,33 \text{ m}$ das Zuluftvolumen von mindestens 20.000 m³/h mit einer maximalen Zuluftgeschwindigkeit von 3 m/s einblasen. Dazu muss ein Zuluftkanal und eine Klappe in diesen Kanal verbaut werden, der die Zuluft im Entrauchungsfall ausschließlich im unteren Raumdrittel einbläst.

Optional sind von der Außenluft Zuluftschächte in das untere Raumdrittel zu führen, aus denen die Zuluft mit einer Einströmgeschwindigkeit von weniger als 3 m/s nachströmen kann. Dies entspricht einer erforderlichen freien Querschnittsfläche der Zuluftschächte von mehr als $\frac{20.000 \text{ m}^3/\text{h}}{(3.600 \text{ s} * 3 \frac{\text{m}}{\text{s}})} = 1,85 \text{ m}^2$ im unteren Raumdrittel.

Eine ausreichende Zuluft für die maschinelle Rauchableitung wird somit sichergestellt.

Die erforderlichen Zuluftöffnungen (in diesem Fall das Zuluftgerät) müssen durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung stehen.

BA1 - Entrauchung „Schlachthalle“ mit 609,26 m²

Die Entrauchung dieses Raums erfolgt auf Grundlage des Abschnitts 5.7.3 MIndBauRL 2019. In der Dachfläche sind im Bestand zwei Abluftventilatoren mit einer Leistung von jeweils mindestens 10.000 m³/h (gesamt: mindestens 20.000 m³/h) vorhanden.

Entsprechend den in Abschnitt 5.7.3 hinsichtlich der Zu- und Luftvolumenströme zugrunde gelegten Anforderungen des Abschnitt 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 sind die Anforderungen erfüllt.

Erforderliche Zuluftflächen

Die mittlere Hallenhöhe beträgt: = 6,20 m.

Das untere Hallendrittel beträgt: 6,20 m / 3 = 2,07 m.

Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird.

Vorhandene Zuluftflächen

1	*	3,60	*	2,07	*	0,85	= 6,33 m ² SKT
---	---	------	---	------	---	------	---------------------------

Summe Zuluft	= 6,33 m²
---------------------	-----------------------------

Maximale Einstömungsgeschwindigkeit der Zuluft

Um die maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht zu überschreiten, sind Zuluftflächen in mindestens der nachfolgend berechneten Größe notwendig:

$$\text{notwendige Zuluftflächen} = \frac{20.000 \text{ m}^3/\text{h}}{(3.600 \text{ s} \cdot \frac{\text{m}}{\text{s}})} = 1,85 \text{ m}^2 < 6,33 \text{ m}^2 = \text{vorhandene Zuluftflächen}$$

Eine ausreichende Zuluft für die maschinelle Rauchableitung wird somit sichergestellt. Es wurden die kleinsten zu durchströmenden Öffnungsquerschnitte angesetzt.

Die erforderlichen Zuluftöffnungen müssen durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung stehen.

BA1 - Entrauchung „Verladung sauber“ mit 583,24 m²

Die Entrauchung dieses Raums erfolgt über Öffnungen zur Rauchableitung und den Anforderungen nach Abschnitt 5.7.1.2 MIndBauRL 2019.

Die erforderliche freie Fläche der Öffnungen zur Rauchableitung im Dach beträgt 1 % der Grundfläche des zu entrauchenden Raums. Hier: 0,01 * 583,24 m² = 5,83 m².

Im Bestand sind zwei Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von jeweils 1,30 m x 2,30 m in der Dachfläche des Raums vorhanden.

Öffnungen zur Rauchableitung

2	*	1,30	*	1,30	= 5,98 m ² Bestand
---	---	------	---	------	-------------------------------

Σ Öffnungen zur Rauchableitung	= 5,98 m² > 5,83 m²
---------------------------------------	---

Es sind ausreichend Öffnungen zur Rauchableitung vorhanden.

Erforderliche Zuluftflächen

Die erforderlichen Zuluftöffnungen im unteren Raumdrittel betragen: 5,83 m².

Die mittlere Raumhöhe beträgt: hm = 5,85 m

Das untere Hallendrittel beträgt: 5,85 m / 3 = 1,95 m.

Vorhandene Zuluftflächen

1	*	4,500	*	1,95	*	0,85	= 7,46 m² SKT
Σ Zuluft							= 7,46 m² > 5,83 m²

Eine ausreichende Zuluft für die natürliche Rauchableitung wird somit sichergestellt. Es wurden die kleinsten zu durchströmenden Öffnungsquerschnitte angesetzt.

BA1 - Entrauchung „Lebendtierannahme“ mit 717,01 m²

Die Entrauchung dieses Raums erfolgt über Öffnungen zur Rauchableitung und den Anforderungen nach Abschnitt 5.7.1.2 MIndBauRL 2019.

Die erforderliche freie Fläche der Öffnungen zur Rauchableitung im Dach beträgt 1 % der Grundfläche des zu entrauchenden Raums. Hier: $0,01 \cdot 717,01 \text{ m}^2 = 7,17 \text{ m}^2$. Diese Öffnungsfläche muss auch in der dort errichteten Zwischendecke vorhanden sein.

Im Bestand sind drei Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von 1,30 m x 1,90 m in der Dachfläche des Raums und in der Zwischendecke vorhanden.

Öffnungen zur Rauchableitung

3	*	1,300	*	1,900	= 7,41 m² Bestand
Σ Öffnungen zur Rauchableitung					= 7,41 m² > 7,17 m²

Es sind ausreichend Öffnungen zur Rauchableitung vorhanden.

Erforderliche Zuluftflächen

Die erforderlichen Zuluftöffnungen im unteren Raumdrittel betragen: 7,17 m².

Die mittlere Raumhöhe beträgt: hm = 6,20 m

Das untere Hallendrittel beträgt: $6,20 \text{ m} / 3 = 2,07 \text{ m}$.

Vorhandene Zuluftflächen

1	*	4,00	*	2,07	*	0,85	= 7,04 m² SKT
1	*	1,20	*	2,07	*	0,85	= 2,11 m² NA
Σ Zuluft							= 9,15 m² > 7,17 m²

Eine ausreichende Zuluft für die natürliche Rauchableitung wird somit sichergestellt. Es wurden die kleinsten zu durchströmenden Öffnungsquerschnitte angesetzt.

BA1 - Entrauchung „Kommissionierung I“ mit 326,21 m²

Die Entrauchung dieses Raums erfolgt über Öffnungen zur Rauchableitung und den Anforderungen nach Abschnitt 5.7.1.2 MIndBauRL 2019.

Die erforderliche freie Fläche der Öffnungen zur Rauchableitung im Dach beträgt 1 % der Grundfläche des zu entrauchenden Raums. Hier: $0,01 \cdot 326,21 \text{ m}^2 = 3,26 \text{ m}^2$.

Im Bestand sind drei Öffnungen zur Rauchableitung mit den Abmessungen von 1,10 m x 1,10 m in der Dachfläche des Raums vorhanden. Zusätzlich wird eine Öffnung zur Rauchableitung mit den Abmessungen von 1,00 m x 1,00 m nachgerüstet.

Öffnungen zur Rauchableitung

3	*	1,100	*	1,100	*	0,85	= 3,08 m² Bestand
1	*	1,00	*	1,00	*	0,85	= 0,85 m² Neue Öffnung
Σ Öffnungen zur Rauchableitung							= 3,93 m² > 3,26 m²

Durch die Nachinstallation einer weiteren Öffnung sind die vorhandenen Flächen der Öffnungen zur Rauchableitung sind ausreichend groß.

Erforderliche Zuluftflächen

Die erforderlichen Zuluftöffnungen im unteren Raumdrittel betragen: 3,26 m².

Die mittlere Raumhöhe beträgt: hm = 4,60 m

Das untere Hallendrittel beträgt: 4,60 m / 3 = 1,54 m.

Vorhandene Zuluftflächen

1	*	2,500	*	1,54	*	0,85	= 3,27 m ² 2-flgl. Tür neu
Σ Zuluft							= 3,27 m² > 3,26 m²

Eine ausreichende Zuluft für die natürliche Rauchableitung wird durch die Verbreiterung der Tür zur Werkstatt/Lager somit sichergestellt. Es wurden die kleinsten zu durchströmenden Öffnungsquerschnitte angesetzt.

BA1 - Entrauchung „Verpackung I“ mit 413,11 m²

Die Entrauchung dieses Raums erfolgt auf Grundlage des Abschnitts 5.7.3 MIndBauRL 2019. In der Dachfläche ist im Bestand ein Abluftventilator mit einer Leistung von 10.080 m³/h vorhanden.

Entsprechend den in Abschnitt 5.7.3 hinsichtlich der Zu- und Luftvolumenströme zugrunde gelegten Anforderungen des Abschnitt 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 hinsichtlich der Grundfläche des Raumes wäre die Errichtung von zwei Absaugstellen mit einem Luftvolumenstrom von jeweils 10.000 m³/h erforderlich.

Aus Sicht des Unterzeichners kann die im Bestand vorhandene Absaugstelle mit einem Gesamtvolumenstrom von 10.080 m³/h zugelassen werden, auch wenn der erforderliche Luftvolumenstrom unterschritten wird. Die Unterschreitung des erforderlichen Luftvolumenstroms ist jedoch in der Praxis äußerst gering. Dies wird durch nachfolgende Interpolation aufgezeigt:

$$\text{Erf. Volumenstrom}_{\text{Verpackung I, 413 m}^2} = 10.000 \frac{\text{m}^3}{\text{h}} + \frac{[10.000 \frac{\text{m}^3}{\text{h}} * (413,11 \text{ m}^2 - 400 \text{ m}^2)]}{400 \text{ m}^2} = 10.328,00 \text{ m}^3/\text{h} > 10.080 \text{ m}^3/\text{h}$$

Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandene selbsttätige Löschanlage das Brandgeschehen und somit auch die Rauchentwicklung im Brandfall begrenzt und die geringere Leistung somit akzeptiert werden kann.

Erforderliche Zuluftflächen

Die mittlere Hallenhöhe beträgt: = 4,60 m.

Das untere Hallendrittel beträgt: 4,60 m / 3 = 1,54 m.

Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird.

Vorhandene Zuluftflächen

1	*	1,00	*	1,54	*	0,85	= 1,31 m ² NA Werkstatt
Summe Zuluft							= 1,31 m²

Es wurden die kleinsten zu durchströmenden Öffnungsquerschnitte angesetzt.

Maximale Einstömungsgeschwindigkeit der Zuluft

Um die maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht zu überschreiten, sind Zuluftflächen in mindestens der nachfolgend berechneten Größe notwendig:

$$\text{notwendige Zuluftflächen} = \frac{11.500 \text{ m}^3/\text{h}}{(3.600 \text{ s} * 3 \frac{\text{m}}{\text{s}})} = 1,07 \text{ m}^2 < 1,31 \text{ m}^2 = \text{vorhandene Zuluftflächen}$$

Eine ausreichende Zuluft für die maschinelle Rauchableitung wird somit sichergestellt. Es wurden die kleinsten zu durchströmenden Öffnungsquerschnitte angesetzt. Die erforderlichen Zuluftöffnungen müssen durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die Öffnungen zur Rauchableitung im BA1

Die Öffnungen zur Rauchableitung müssen eine Vorrichtung zum Öffnen haben, die von einer jederzeit zugänglichen Stelle aus leicht von Hand bedient werden kann. Die Auslösestelle der Öffnungen zur Rauchableitung wird innenseitig an den Hallenzugängen angeordnet (siehe beigefügten Brandschutzplan).

Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ zu versehen. Die Betriebsstellung der Öffnungen zur Rauchableitung muss erkennbar sein.

Die Tür- und Toröffnungen, die in den Außenwänden für die Sicherstellung der Entrauchung als Zuluftöffnungen angesetzt werden, müssen die Anforderungen gemäß 5.7.4.2 MIndBauRL 2019 erfüllen.

Dies bedeutet, dass sie jederzeit leicht zu öffnen sein müssen und zur dauerhaften Sicherstellung der Zuluft in einem geöffneten Zustand (z. B. durch geeignete Feststellelemente) gehalten werden müssen.

Die als Zuluftöffnung verwendeten Öffnungen werden zur besseren Auffindbarkeit mit einer Kennzeichnung gemäß DIN 4066 versehen. Es muss sichergestellt werden, dass im Falle eines Brandes alle Öffnungsflächen, die für die Zuluftzuführung erforderlich und geschlossen sind, jederzeit leicht bedient und geöffnet sowie offengehalten (z.B. über manuelle Türfeststeller) werden können.

Werden Öffnungen verschlossen, brauchen solche Verschlüsse keinen Verwendbarkeitsnachweis. Solche Verschlüsse sind auch nicht Bestandteil von Rauchabzugsanlagen und unterliegen in Industriebauten somit auch nicht der wiederkehrenden Prüfung technischer Anlagen gemäß BbgSGPrüfV (vgl. Erläuterungen zur MIndBauRL 2014, S. 21).

Anforderungen an die zur Entrauchung genutzten Lüftungsanlagen

Die vorhandenen Lüftungsanlagen gehen automatisch bei Auslösung der selbsttätigen Löschanlagen in Betrieb (hierauf kann mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle verzichtet werden und lediglich eine manuelle Auslösemöglichkeit geschaffen werden).

Die Räume werden durch die Abluftventilatoren der Lüftungsanlage dabei nur ent-, aber nicht gleichzeitig belüftet.

Die Luftvolumen- ($10.000 \text{ m}^3/\text{h}$ je 400 m^2) und Zuluftströme (Einströmgeschwindigkeit impulsarm, $< 3 \text{ m/s}$) nach Abschnitt 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 werden, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragungen zulassen, erreicht.

In den Leitungen zum Zweck der Entlüftung werden lediglich Absperrvorrichtungen mit thermischen Auslöseelementen verbaut

Es ist darauf zu achten, dass die Zuluftzuführung bzw. das Freigeben der Zuluftöffnungen durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen muss. Es muss sichergestellt werden, dass im Falle eines Brandes alle Öffnungsflächen, die für die Zuluftzuführung erforderlich und geschlossen sind, jederzeit leicht bedient und geöffnet sowie offengehalten (z.B. über manuelle Türfeststeller) werden können.

Die als Zuluftöffnung verwendeten Öffnungen werden zur besseren Auffindbarkeit mit einer Kennzeichnung gemäß DIN 4066 versehen.

Solche zur Entrauchung genutzten Lüftungsanlagen sind definitionsgemäß keine maschinellen Rauchabzugsanlagen und müssen demnach auch nicht die Anforderungen an diese Anlagen gemäß Abschnitt 5.7.4.5 MIndBauRL 2019 und den Funktionserhalt der Leitungsanlagen erfüllen.

Nachweis des BA2 mit 3.434,53 m² nach Abschnitt 6, MIndBauRL 2019

Die komplette Brandabschnittsfläche BA1 wird mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage nach DIN 14675, DIN VDE 0833-2 und DIN EN 54 und mit einer selbsttätigen Löschanlage ausgestattet.

Aufgrund der selbsttätigen Löschanlage ist der Nachweis von Wärmeabzugsflächen für diesen Brandabschnitt nicht erforderlich.

Die tragenden und aussteifenden Bauteile innerhalb der Verpackung II und ein Teil der Zerlegung II sind im Bestand aus ungeschützter Stahlkonstruktion vorhanden. Die restliche Brandabschnittsfläche ist als Stahlbetonkonstruktion vorhanden bzw. wird als solche erweitert.

Es handelt sich um einen teilweise zweigeschossigen Brandabschnitt mit einem Einbau.

Nachweis der Brandabschnittsfläche BA2 nach Abschnitt 6 der MIndBauRL 2019

BA2 mit 3.434,53 m²

Sicherheitskategorie	= K4 (mit automatischer Löschanlage)
Anzahl der Geschosse	= eingeschossig, sowie in Teilen zweigeschossig
Feuerwiderstandsdauer der Tragkonstruktion	= ungeschützte Stahlkonstruktion / F90
Baustoffanforderung der Tragkonstruktion	= Nichtbrennbare Baustoffe
Erforderliche Wärmeabzugsflächen	= Keine
Zulässige Brandabschnittsbreite	= unbegrenzt

Verhältnis Einbauten zur Gesamtfläche

Die maximal zulässige Fläche eines Einbaus beträgt nach MIndBauRL 2019 in der Sicherheitskategorie K4 je Einbau 1.400 m².

Die Grundfläche der Einbauten betragen (nach CAD-Aufmaß):

Einbau 1	= 192,09 m ²
Σ Grundfläche Einbau	= 192,09 m²

Die Grundfläche des Einbaus ist kleiner als die zulässigen 1.400 m² pro Einbau.

Das Verhältnis von Einbau zur Brandabschnittsfläche beträgt: $192,09 \text{ m}^2 / 3.434,53 \text{ m}^2 = 0,056 > 0,25$

Die Summe der Grundfläche des Einbaus überschreitet den maximal zulässigen Wert von 25 % der Grundfläche des Geschosses nicht.

Das Anordnen von mehreren Einbauten übereinander ist nicht zulässig. Einbauten müssen so angeordnet sein, dass die Feuerwehr geeignete Löschmaßnahmen von einem sicheren Standort aus vortragen kann.

Nachweisverfahren

Die Tragkonstruktion des in Teilbereichen zweigeschossige Brandabschnitt 2 besteht innerhalb des teilweise gewachsenen und im Zuge der Erweiterung in den Brandabschnitt 2 überführten Gebäudebestand aus einer ungeschützten Stahlkonstruktion.

Diese Konstruktion im Bereich der neuen eingeschossigen Zerlegung II und der Verpackung II auf einer Gesamtfläche von 931,35 m² erfüllt nicht die Anforderungen an eine feuerbeständige Tragkonstruktion. Hierfür wird die nachstehende Abweichung formuliert.

Abweichung 2 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 6.2, Tab. 2 MIndBauRL 2019

Es wird in Bezug auf den eingeschossigen Bereich der Verpackung II und Zerlegung II mit ungeschützter Stahlkonstruktion von Abschnitt 6.2, Tab. 2 MIndBauRL 2019 abgewichen, nach der die Tragkonstruktion in diesem Bereich feuerbeständig ausgeführt werden muss.

Begründung

Es wird wie folgt begründet von der vorgenannten Anforderung abgewichen:

- Der eingeschossige Gebäudeteil in ungeschützter Stahlkonstruktion ist im Gebäudebestand vorhanden und weist die maximalen Abmessungen von 41,92 m x 14,30 m (Verpackung II) und 34,63 m x 11,30 m (Teilbereich Zerlegung II) auf. Im Brandfall können flüchtende Personen in der Verpackung II mehrere Ausgänge in den benachbarten Brandabschnitt sowie innerhalb des Teilbereichs der Zerlegung II in die neuen, massiven und feuerbeständig ausgebildeten Bereiche aus Stb. in kurzen Lauflängen erreichen. Aus den Bereichen mit feuerbeständiger Tragkonstruktion können die weiteren Rettungswege in kurzen Lauflängen erreicht.
- Die Feuerwehr kann aufgrund der geringen Abmessungen des Gebäudeteils wirksame Löscharbeiten aus Bereichen mit feuerbeständiger Tragkonstruktion vornehmen.
- Die nachträgliche Ertüchtigung der bestehenden ungeschützten Stahlkonstruktion auf eine feuerbeständige Konstruktion (z.B. durch Bekleidungen) ist im Gebäudebestand nicht zulassungskonform umsetzbar. Ein damit verbundener Rückbau und Neuerrichtung aus einer feuerbeständigen Konstruktion erscheint unverhältnismäßig.
- Die geplante brandschutztechnische Infrastruktur (flächendeckende Brandmeldeanlage mit Internalarms und selbsttätige Löschanlage) sorgen für eine frühzeitige Brandentdeckung und halten Entstehungsbrände klein, sodass auch die thermische Beaufschlagung der ungeschützten Stahlkonstruktion geringer ausfällt.
- Der zweigeschossige Gebäudeteil, aus dem die feuerbeständigen Anforderungen an die gesamte Tragkonstruktion resultieren, wird nicht durch die vorhandene Stahlkonstruktion beeinträchtigt. Diese greift statisch nicht in den zweigeschossigen Bereich ein.

Die nachstehende Auswertung wird mit einem "erweiterten" Verfahren (unter Wahrung des Schutzzieles/Sicherheitsniveaus) des Abschnittes 6 (Tabelle 2) der MIndBauRL 2019 ausgeführt.

Durch dieses „erweiterte“ Verfahren wird die „Vermischung“ von ungeschützten Teilflächen ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand und Konstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand innerhalb eines Brandabschnitts ermöglicht.

Der „erweiterte“ Nachweis erfolgt dabei über eine Verhältnisbildung zwischen den vorhandenen Teilflächen eines Brandabschnitts und den nach MIndBauRL 2019 zulässigen Brandabschnittsflächen. Hierzu werden jeweils die vorhandenen Teilflächen der Brandabschnittsfläche (zugeordnet zu den jeweiligen Feuerwiderstandsdauern der Tragkonstruktion) durch die zulässige Brandabschnittsfläche dividiert.

Die aus der Division entstehenden Quotienten müssen in Summe kleiner als oder genau dem Wert 1,00 entsprechen, da ansonsten die zulässigen Brandabschnittsflächen nicht eingehalten werden und ein Nachweis nach Abschnitt 6 somit nicht möglich wäre

Die Anwendbarkeit des nachstehenden Verfahrens wurde vom Ltd. Branddirektor Dipl.-Ing. Harald Hagen als Mitglied der Projektgruppe Industriebauten der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU (Bauministerkonferenz) geprüft und schriftlich dokumentiert. Auch Prof. Dr. Dr. Ulrich Schneider (TU Wien) hat dieses Verfahren positiv bescheinigt.

Definition und Einstufung der Teilflächen

Flächenbezeichnung	Grundfläche	Feuerwiderstandsdauer	Geschossigkeit
Bestand Stahlkonstruktion	931,35 m ²	keine - ungeschützt	1-geschossig
Bestand Stahlbeton	1.231,24 m ²	feuerbeständig (F90)	1-geschossig
Neubau Stahlbeton	1.271,94 m ²	feuerbeständig (F90)	2-geschossig

Das im Vorfeld erläuterte Verfahren des „erweiterten“ Nachweises zielt auf die Bildung eines Quotienten aus der vorh. Teilfläche eines Brandabschnitts und der gem. Tabelle 2 MIndBauRL 2019 zulässige Fläche für einen Brandabschnitt mit einer definierten Feuerwiderstandsdauer der Tragkonstruktion ab.

Diese Quotienten bzw. Faktoren wurden wie folgt berechnet:

Nachweis nach dem "erweiterten" Verfahren:

Flächenbezeichnung	vorh. Fläche	zul. Fläche	Faktor (vorh. Fläche / zul. Fläche)
Bestand Stahlkonstruktion	931,35 m ²	10.000,00 m ²	0,093
Bestand Stahlbeton	1.231,24 m ²	10.000,00 m ²	0,123
Neubau Stahlbeton	1.271,94 m ²	8.500,00 m ²	0,150
Σ gesamt			= 0,366 ≤ 1,00

Im Nachweis nach dem „erweiterten“ Verfahren ergibt die Summe der Faktoren aller Teilflächen des Brandabschnitts den Wert 0,366 << 1,00.

Somit werden die Vorgaben des „erweiterten“ Nachweises eingehalten und auf dieser Grundlage der Nachweis des BA2 unter Wahrung des Sicherheitsniveaus nach Abschnitt 6 der MIndBauRL 2019 ermöglicht.

Besondere Anforderungen an Lagerhallen

Die maximale Lagerguthöhe beträgt durch die Errichtung einer selbsttätigen Löschanlage 9,00 m, bezogen auf die Oberkante des Lagerguts.

Die Ausbildung von Freistreifen ist aufgrund der Errichtung einer selbsttätigen Löschanlage nicht erforderlich.

Im Nachweisverfahren nach Abschnitt 6 MIndBauRL 2019 ist keine Begrenzung der Brandlasten und Lagermengen vorzunehmen.

Die Anforderungen der Muster-Industriebaurichtlinie 2019 sind erfüllt.

Der Unterzeichner bittet dieser Abweichung zuzustimmen.

Entrauchungsnachweise für den BA2 nach MIndBauRL 2019

Entsprechend MIndBauRL 2019 müssen für alle Produktions- und Lagerräume mit mehr als 200 m² Grundfläche Maßnahmen zur Rauchableitung vorgesehen werden.

Diese Maßnahmen zur Rauchableitung können in Abhängigkeit der Raumgröße und der brandschutztechnischen Infrastruktur durch Öffnungen zur Rauchableitung (Abschnitt 5.7.1.2), natürliche Rauchabzugsanlagen (Abschnitt 5.7.1.1) oder maschinelle Rauchabzugsanlagen (5.7.1.3) realisiert werden.

In Räumen mit einer selbsttätigen Löschanlage können zudem in den Räumen vorhandene Lüftungsanlagen zur Entrauchung (Abschnitt 5.7.3) herangezogen werden, wenn sie die Anforderungen an die erforderlichen Luftvolumenströme und Einstömgeschwindigkeiten nach Abschnitt 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 erfüllen.

Die als Rohbaumaße angegebenen Öffnungsflächen von Zuluftöffnungen werden mit dem Faktor 0,85 bei der Umrechnung zum lichten Maß abgemindert.

Die Laufwege der Feuerwehr bis zu den Zulufttoren im Gebäude sind auf den Feuerwehr-Laufkarten darzustellen.

BA2 - Entrauchung „Verpackung II“ mit 563,09 m²

Die Entrauchung dieses Raums erfolgt auf Grundlage des Abschnitts 5.7.3 MIndBauRL 2019. In der Dachfläche bzw. im oberen Raumdrittel werden zwei Abluftventilatoren mit einer Leistung von mindestens 10.000 m³/h (insgesamt: mindestens 20.000 m³/h) errichtet.

Die im Abschnitt 5.7.3 hinsichtlich der Zu- und Luftvolumenströme zugrunde gelegten Anforderungen des Abschnitt 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 werden dadurch erfüllt.

Vorhandene Zuluftflächen

Die mittlere Hallenhöhe beträgt: = 4,10 m.

Das untere Hallendrittel beträgt: 4,60 m / 3 = 1,37 m.

Innerhalb des Raums „getumblete Ware“ wird ein Zuluftgerät mit einer Leistung von mindestens 20.000 m³/h errichtet, welche die Zuluft im unteren Raumdrittel über die doppelflügelige Tür des Raums „getumblet Ware“ dem zu entrauchenden Raum zuführt.

Das Zuluftgerät muss gleichzeitig mit der Inbetriebnahme der Abluftventilatoren beginnen, unterhalb von 1,37 m (unteres Raumdrittel) das Zuluftvolumen von mindestens 20.000 m³/h mit einer maximalen Zuluftgeschwindigkeit von 3 m/s einzublasen. Dazu muss ein Zuluftkanal und eine Klappe in diesen Kanal verbaut werden, der die Zuluft im Entrauchungsfall ausschließlich im unteren Raumdrittel einbläst.

Die Zuluft muss mit einer Einstömgeschwindigkeit von weniger als 3 m/s einströmen. Dies entspricht einer erforderlichen freien Querschnittsfläche der Tür zwischen dem Raum „getumblete Ware“ und „Verpackung II“ von mehr als

$$\frac{20.000 \frac{\text{m}^3}{\text{h}}}{(3.600 \frac{\text{s}}{\text{h}} \cdot 3 \frac{\text{m}}{\text{s}})} = 1,85 \text{ m}^2 \text{ im unteren Raumdrittel.}$$

Vorhandene Zuluftflächen

1	*	2,01	*	1,37	*	0,85	= 2,34 m² Tür
Summe Zuluft							= 2,34 m² > 1,85 m²

Eine ausreichende Zuluft für die maschinelle Rauchableitung im Raum „Verpackung II“ wird somit sichergestellt.

Die erforderlichen Zuluftöffnungen (in diesem Fall die Zuluftgeräte) müssen durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung stehen.

BA2 - Entrauchung „Zerlegung II" mit 960,66 m²

Die Entrauchung dieses Raums erfolgt auf Grundlage des Abschnitts 5.7.3 MIndBauRL 2019. In der Dachfläche bzw. im oberen Raumdrittel werden drei Abluftventilatoren mit einer Leistung von jeweils mindestens 10.000 m³/h (insgesamt: mindestens 30.000 m³/h) errichtet.

Die im Abschnitt 5.7.3 hinsichtlich der Zu- und Luftvolumenströme zugrunde gelegten Anforderungen des Abschnitt 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 werden dadurch erfüllt.

Vorhandene Zuluftflächen

Die mittlere Hallenhöhe beträgt: = 4,10 m.

Das untere Hallendrittel beträgt: 4,60 m / 3 = 1,37 m.

Innerhalb des Raums „Zerlegung II" werden zwei Zuluftgeräte mit einer Gesamtleistung von mindestens 30.000 m³/h errichtet, welche die Zuluft im unteren Raumdrittel dem zu entrauchenden Raum zuführen.

Die Zuluftgeräte müssen gleichzeitig mit der Inbetriebnahme der Abluftventilatoren beginnen, unterhalb von 1,54 m (unteres Raumdrittel) das Zuluftvolumen von mindestens 30.000 m³/h mit einer maximalen Zuluftgeschwindigkeit von 3 m/s einzublasen. Dazu muss ein Zuluftkanal und eine Klappe in diesen Kanal verbaut werden, der die Zuluft im Entrauchungsfall ausschließlich im unteren Raumdrittel einbläst.

Optional sind von der Außenluft Zuluftschächte in das untere Raumdrittel zu führen, aus denen die Zuluft mit einer Einströmgeschwindigkeit von weniger als 3 m/s einströmen kann. Dies entspricht einer erforderlichen freien Querschnittsfläche der Zuluftschächte von mehr als $\frac{30.000 \text{ m}^3/\text{h}}{(3.600 \text{ s} \cdot 3 \frac{\text{m}}{\text{s}})} = 2,78 \text{ m}^2$ im unteren Raumdrittel.

Eine ausreichende Zuluft für die maschinelle Rauchableitung wird somit sichergestellt.

Die erforderlichen Zuluftöffnungen (in diesem Fall die Zuluftgeräte) müssen durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung stehen.

BA2 - Entrauchung „Kartonagelager" und „Kartonaufrichter" mit 687,18 m²

Oberhalb dieser Räume wird eine massive und feuerbeständige Stb.-Decke errichtet. Die beiden nebeneinander liegenden Räume besitzen in ihre gemeinsamen Wand großformatige Öffnungen für Maschinen und werden als ein gemeinsam zu entrauchender Raumverbund betrachtet.

Die Entrauchung dieses Raumverbunds erfolgt auf Grundlage des Abschnitts 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 mit maschinellen Rauchabzugsanlagen. In der abgehängten Iso-Decke oder im oberen Raumdrittel jedes Raums mit weniger als 400 m² Grundfläche wird hierbei ein Abluftventilator bzw. eine Absaugstelle mit einer Leistung von mindestens 10.000 m³/h errichtet. Die Abluft wird jeweils über ein Kanalsystem bis zur östlichen Außenwand geführt.

Die Anforderungen des Abschnitt 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 an die erforderlichen Luftvolumenströme in Bezug auf die Grundfläche der einzelnen Räume (Eine Absaugstelle mit einer Leistung von 10.000 m³/h je 400 m² Grundfläche) wie auch des Raumverbunds (Zwei Absaugstellen mit einer Leistung von jeweils 10.000 m³/h (insgesamt: mindestens 20.000 m³/h) werden erfüllt.

Erforderliche Zuluftflächen

Die mittlere Hallenhöhe beträgt: = 5,50 m.

Das untere Hallendrittel beträgt: 5,50 m / 3 = 1,83 m.

Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird.

Vorhandene Zuluftflächen

1	*	1,01	*	1,83	*	0,85	= 1,57 m ² NA
1	*	2,00	*	1,83	*	0,85	= 3,11 m ² Tor

Summe Zuluft							= 4,68 m²
---------------------	--	--	--	--	--	--	-----------------------------

Maximale Einströmgeschwindigkeit der Zuluft

Um die maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht zu überschreiten, sind Zuluftflächen in mindestens der nachfolgend berechneten Größe notwendig:

$$\text{notwendige Zuluftflächen} = \frac{20.000 \text{ m}^3/\text{h}}{(3.600 \text{ s} \cdot 3 \frac{\text{m}}{\text{s}})} = 1,86 \text{ m}^2 < 4,68 \text{ m}^2 = \text{vorhandene Zuluftflächen}$$

Eine ausreichende Zuluft für die maschinelle Rauchableitung wird somit sichergestellt. Es wurden die kleinsten zu durchströmenden Öffnungsquerschnitte angesetzt.

Die erforderlichen Zuluftöffnungen müssen durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung stehen.

BA2 - Entrauchung „Kisten weiß“ und „Kisten schwarz“ mit 499,23 m²

Oberhalb dieser Räume wird eine massive und feuerbeständige Stb.-Decke errichtet. Die beiden nebeneinander liegenden Räume besitzen in ihre gemeinsamen Wand großformatige Öffnungen für Maschinen und werden als ein gemeinsam zu entrauchender Raumverbund betrachtet.

Die Entrauchung dieses Raumverbunds erfolgt auf Grundlage des Abschnitts 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 mit maschinellen Rauchabzugsanlagen. In der abgehängten Iso-Decke oder im oberen Raumdrittel jedes Raums mit weniger als 400 m² Grundfläche wird hierbei ein Abluftventilator bzw. eine Absaugstelle mit einer Leistung von mindestens 10.000 m³/h errichtet. Die Abluft wird jeweils über ein Kanalsystem bis zur östlichen Außenwand geführt.

Die Anforderungen des Abschnitt 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 an die erforderlichen Luftvolumenströme in Bezug auf die Grundfläche der einzelnen Räume (Eine Absaugstelle mit einer Leistung von 10.000 m³/h je 400 m² Grundfläche) wie auch des Raumverbunds (Zwei Absaugstellen mit einer Leistung von jeweils 10.000 m³/h (insgesamt: mindestens 20.000 m³/h) werden erfüllt.

Erforderliche Zuluftflächen

Die mittlere Hallenhöhe beträgt: = 5,50 m.

Das untere Hallendrittel beträgt: 5,50 m / 3 = 1,83 m.

Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird.

Vorhandene Zuluftflächen

1	*	1,01	*	1,83	*	0,85	= 1,57 m ² NA
1	*	2,00	*	1,83	*	0,85	= 3,11 m ² Tor

Summe Zuluft = 4,68 m²

Maximale Einströmgeschwindigkeit der Zuluft

Um die maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht zu überschreiten, sind Zuluftflächen in mindestens der nachfolgend berechneten Größe notwendig:

$$\text{notwendige Zuluftflächen} = \frac{20.000 \text{ m}^3/\text{h}}{(3.600 \text{ s} \cdot 3 \frac{\text{m}}{\text{s}})} = 1,86 \text{ m}^2 < 4,68 \text{ m}^2 = \text{vorhandene Zuluftflächen}$$

Eine ausreichende Zuluft für die maschinelle Rauchableitung wird somit sichergestellt. Es wurden die kleinsten zu durchströmenden Öffnungsquerschnitte angesetzt.

Die erforderlichen Zuluftöffnungen müssen durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die maschinellen Rauchabzugsanlagen im BA2

Rauchabzugsanlagen müssen nach den Vorgaben der MIndBauRL 2019 automatisch auslösen und von einer jederzeit zugänglichen Stelle manuell ausgelöst werden können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die automatische Auslösung z.B. durch Rauchmelder eine frühzeitige Öffnung der Rauchabzugsanlagen auslöst. Beim gleichzeitigen Vorhandensein einer Sprinkleranlage kann es passieren, dass die kritischen Temperaturen zur Auslösung der Sprinkleranlage noch nicht erreicht sind und ein Öffnen der Rauchabzugsanlagen zu einem Wärmeabfluss und somit einer verzögerten Auslösung der Sprinkleranlage führt/führen kann. Um eine verzögerte Auslösung der Sprinkleranlage zu verhindern, wird auf eine automatische Auslösung der Rauchabzugsanlagen verzichtet und diese werden von der Feuerwehr vor Ort ausgelöst.

Hierfür wird die nachstehende Abweichung formuliert.

Abweichung 3 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.7.4.3 MIndBauRL 2019

Es wird von Abschnitt 5.7.4.3 MIndBauRL 2019 abgewichen, der da lautet:

„Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. [...]“

Begründung

Der Verzicht auf die automatische Auslösung der maschinellen Rauchabzugsanlagen wird wie folgt begründet:

- Eine automatische Auslösung der maschinellen Rauchabzugsanlagen kann dazu führen, dass durch den frühzeitigen Abtransport erwärmter Rauchgase die Auslösetemperatur der Sprinkleranlage erst zeitversetzt erreicht wird. Dieses Szenario soll vermieden werden.
- Die Feuerwehr nimmt die maschinellen Rauchabzugsanlagen nach Eintreffen am Gebäude händisch in Betrieb. Eine Beeinträchtigung der Sprinkleranlage wird dadurch vermieden.

Der Unterzeichner bittet dieser Abweichung zuzustimmen.

Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ zu versehen. Die Betriebsstellung der Rauchabzugsanlagen muss erkennbar sein.

Es ist darauf zu achten, dass bei maschinellen Rauchabzugsanlagen die Zuluftführung durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen muss.

Es muss sichergestellt werden, dass im Falle eines Brandes alle Öffnungsflächen, die für die Zuluftzuführung erforderlich und geschlossen sind, jederzeit leicht bedient und geöffnet sowie offengehalten (z.B. über manuelle Türfeststeller) werden können.

Die als Zuluftöffnung verwendeten Öffnungen werden zur besseren Auffindbarkeit mit einer Kennzeichnung gemäß DIN 4066 versehen.

Aufgrund des vorhandenen Luftvolumenstroms von weniger als 40.000 m³/h sind die maschinellen Rauchabzugsanlagen gem. 5.7.4.5 MIndBauRL 2019 auf eine Rauchgastemperatur von 600°C auszulegen.

Gemäß Abschnitt 5.3.2 MLAR sind die Leitungsanlagen von maschinellen Rauchabzugsanlagen auf einen Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall auszulegen.

Anforderungen an die zur Entrauchung genutzten Lüftungsanlagen

Die vorhandenen Lüftungsanlagen gehen automatisch bei Auslösung der selbsttätigen Löschanlagen in Betrieb (hierauf kann mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle verzichtet werden und lediglich eine manuelle Auslösemöglichkeit geschaffen werden).

Die Räume werden durch die Abluftventilatoren der Lüftungsanlage dabei nur ent-, aber nicht gleichzeitig belüftet.

Die Luftvolumen- ($10.000 \text{ m}^3/\text{h}$ je 400 m^2) und Zuluftströme (Einströmgeschwindigkeit impulsarm, $< 3 \text{ m/s}$) nach Abschnitt 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 werden, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragungen zulassen, erreicht.

In den Leitungen zum Zweck der Entlüftung werden lediglich Absperrvorrichtungen mit thermischen Auslöseelementen verbaut

Es ist darauf zu achten, dass die Zuluftzuführung bzw. das Freigeben der Zuluftöffnungen durch automatische Ansteuerung spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen muss. Es muss sichergestellt werden, dass im Falle eines Brandes alle Öffnungsflächen, die für die Zuluftzuführung erforderlich und geschlossen sind, jederzeit leicht bedient und geöffnet sowie offengehalten (z.B. über manuelle Türfeststeller) werden können.

Die als Zuluftöffnung verwendeten Öffnungen werden zur besseren Auffindbarkeit mit einer Kennzeichnung gemäß DIN 4066 versehen.

Solche zur Entrauchung genutzten Lüftungsanlagen sind definitionsgemäß keine maschinellen Rauchabzugsanlagen und müssen demnach auch nicht die Anforderungen an diese Anlagen gemäß Abschnitt 5.7.4.5 MIndBauRL 2019 und den Funktionserhalt der Leitungsanlagen erfüllen.

Entrauchungsnachweise für den bestehenden BA nach MIndBauRL 2019

Der nördlich an die Brandabschnitte BA1 und BA2 angrenzenden und genehmigte Brandabschnitt ist kein Bestandteil der Untersuchung. In diesem bestehenden Brandabschnitt wird ein neuer Raum „Anlieferung Frische Zukaufware“ durch bauliche Abtrennung geschaffen, wodurch sich die Grundflächen der Räume „Versand/Rampe“ und „Kommissionierung II“ (ehemals „Produktionsbereich 3 – Verpackung“) ändern.

Die dadurch auftretenden Veränderungen der Grundflächen haben Einfluss auf die Entrauchung der genannten (und im Entrauchungskonzept 2017_0303_d vom 04.01.2018 nachgewiesenen) Räume, sodass die Entrauchungsnachweise für die Räume in diesem Konzept neu geführt werden. Das bestehende Brandschutzkonzept nebst Entrauchungsnachweisen für den Brandabschnitt und die weiteren Räume, die keiner baulichen Veränderung unterliegen, bleibt unberührt.

Entsprechend MIndBauRL 2019 müssen für alle Produktions- und Lagerräume mit mehr als 200 m² Grundfläche Maßnahmen zur Rauchableitung vorgesehen werden.

Diese Maßnahmen zur Rauchableitung können in Abhängigkeit der Raumgröße und der brandschutztechnischen Infrastruktur durch Öffnungen zur Rauchableitung (Abschnitt 5.7.1.2), natürliche Rauchabzugsanlagen (Abschnitt 5.7.1.1) oder maschinelle Rauchabzugsanlagen (5.7.1.3) realisiert werden.

In Räumen mit einer selbsttätigen Löschanlage können zudem in den Räumen vorhandene Lüftungsanlagen zur Entrauchung (Abschnitt 5.7.3) herangezogen werden, wenn sie die Anforderungen an die erforderlichen Luftvolumenströme und Einströmgeschwindigkeiten nach Abschnitt 5.7.1.3 MIndBauRL 2019 erfüllen.

Bestehender BA - Entrauchung „Tageslager/Schalenlager“ mit 252,00 m²

Die Entrauchung dieses Raums erfolgt über Öffnungen zur Rauchableitung und den Anforderungen nach Abschnitt 5.7.1.2 MIndBauRL 2019.

Die erforderliche freie Fläche der Öffnungen zur Rauchableitung im Dach beträgt 1 % der Grundfläche des zu entrauchenden Raums. Hier: $0,01 \cdot 252,00 \text{ m}^2 = 2,52 \text{ m}^2$.

Es werden Öffnungen zur Rauchableitung im Zwischendecken- und Dachbereich nachgerüstet, die zusammen einen freien Öffnungsquerschnitt von mindestens 2,52 m² aufweisen.

Erforderliche Zuluftflächen

Die erforderlichen Zuluftöffnungen im unteren Raumdrittel betragen: 2,52 m².

Die mittlere Raumhöhe beträgt: hm = 7,30 m

Das untere Hallendrittel beträgt: 7,30 m / 3 = 2,42 m.

Vorhandene Zuluftflächen

1	*	2,00	*	2,42	*	0,85	= 4,11 m² Rolltor
Σ Zuluft							= 4,11 m² > 2,52 m²

Eine ausreichende Zuluft für die natürliche Rauchableitung ist somit sichergestellt. Es wurden die kleinsten zu durchströmenden Öffnungsquerschnitte angesetzt.

Bestehender BA - Entrauchung „Anlieferung Frische Zukaufware" mit 234,22 m²

Die Entrauchung dieses Raums erfolgt über Öffnungen zur Rauchableitung und den Anforderungen nach Abschnitt 5.7.1.2 MIndBauRL 2019.

Die erforderliche freie Fläche der Öffnungen zur Rauchableitung im Dach beträgt 1 % der Grundfläche des zu entrauchenden Raums. Hier: $0,01 \cdot 234,22 \text{ m}^2 = 2,35 \text{ m}^2$.

Es werden Öffnungen zur Rauchableitung im Zwischendecken- und Dachbereich nachgerüstet, die zusammen einen freien Öffnungsquerschnitt von mindestens 2,35 m² aufweisen.

Erforderliche Zuluftflächen

Die erforderlichen Zuluftöffnungen im unteren Raumdrittel betragen: 2,35 m².

Die mittlere Raumhöhe beträgt: hm = 7,30 m

Das untere Hallendrittel beträgt: 7,30 m / 3 = 2,42 m.

Vorhandene Zuluftflächen

1	*	2,10	*	2,42	*	0,85	= 4,32 m ² Tor
Σ Zuluft							= 4,32 m² > 2,35 m²

Eine ausreichende Zuluft für die natürliche Rauchableitung ist somit sichergestellt. Es wurden die kleinsten zu durchströmenden Öffnungsquerschnitte angesetzt.

Bestehender BA - Entrauchung „Versand/Rampe" mit 308,74 m²

Die Entrauchung dieses Raums erfolgt über Öffnungen zur Rauchableitung und den Anforderungen nach Abschnitt 5.7.1.2 MIndBauRL 2019.

Die erforderliche freie Fläche der Öffnungen zur Rauchableitung im Dach beträgt 1 % der Grundfläche des zu entrauchenden Raums. Hier: $0,01 \cdot 308,74 \text{ m}^2 = 3,09 \text{ m}^2$.

Es werden Öffnungen zur Rauchableitung im Zwischendecken- und Dachbereich nachgerüstet, die zusammen einen freien Öffnungsquerschnitt von mindestens 3,09 m² aufweisen.

Erforderliche Zuluftflächen

Die erforderlichen Zuluftöffnungen im unteren Raumdrittel betragen: 3,09 m².

Die mittlere Raumhöhe beträgt: hm = 7,30 m

Das untere Hallendrittel beträgt: 7,30 m / 3 = 2,42 m.

Vorhandene Zuluftflächen

1	*	2,10	*	2,42	*	0,85	= 4,32 m ² Tor
Σ Zuluft							= 4,32 m² > 3,09 m²

Eine ausreichende Zuluft für die natürliche Rauchableitung ist somit sichergestellt. Es wurden die kleinsten zu durchströmenden Öffnungsquerschnitte angesetzt.

Bestehender BA - Entrauchung „Kommissionierung II“ mit 515,63 m²

Die Entrauchung dieses Raums erfolgt über Öffnungen zur Rauchableitung und den Anforderungen nach Abschnitt 5.7.1.2 MIndBauRL 2019.

Die erforderliche freie Fläche der Öffnungen zur Rauchableitung im Dach beträgt 1 % der Grundfläche des zu entrauchenden Raums. Hier: $0,01 \cdot 515,63 \text{ m}^2 = 5,16 \text{ m}^2$.

Es werden Öffnungen zur Rauchableitung im Zwischendecken- und Dachbereich nachgerüstet, die zusammen einen freien Öffnungsquerschnitt von mindestens 5,16 m² aufweisen.

Erforderliche Zuluftflächen

Die erforderlichen Zuluftöffnungen im unteren Raumdrittel betragen: 5,16 m².

Die mittlere Raumhöhe beträgt: hm = 6,50 m

Das untere Hallendrittel beträgt: 6,50 m / 3 = 2,17 m.

Vorhandene Zuluftflächen

1	*	1,85	*	2,17	*	0,85	= 3,41 m ² Tore
1	*	1,20	*	2,00	*	0,85	= 2,04 m ² Tür
Σ Zuluft							= 5,45 m² > 5,16 m²

Eine ausreichende Zuluft für die natürliche Rauchableitung ist somit sichergestellt. Es wurden die kleinsten zu durchströmenden Öffnungsquerschnitte angesetzt.

Anforderungen an die Öffnungen zur Rauchableitung im bestehenden BA

Die Öffnungen zur Rauchableitung müssen eine Vorrichtung zum Öffnen haben, die von einer jederzeit zugänglichen Stelle aus leicht von Hand bedient werden kann. Die Auslösestelle der Öffnungen zur Rauchableitung wird innenseitig an den Hallenzugängen angeordnet (siehe beigefügten Brandschutzplan).

Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ zu versehen. Die Betriebsstellung der Öffnungen zur Rauchableitung muss erkennbar sein.

Die Tür- und Toröffnungen, die in den Außenwänden für die Sicherstellung der Entrauchung als Zuluftöffnungen angesetzt werden, müssen die Anforderungen gemäß 5.7.4.2 MIndBauRL 2019 erfüllen.

Dies bedeutet, dass sie jederzeit leicht zu öffnen sein müssen und zur dauerhaften Sicherstellung der Zuluft in einem geöffneten Zustand (z. B. durch geeignete Feststellelemente) gehalten werden müssen.

Die als Zuluftöffnung verwendeten Öffnungen werden zur besseren Auffindbarkeit mit einer Kennzeichnung gemäß DIN 4066 versehen. Es muss sichergestellt werden, dass im Falle eines Brandes alle Öffnungsflächen, die für die Zuluftzuführung erforderlich und geschlossen sind, jederzeit leicht bedient und geöffnet sowie offengehalten (z.B. über manuelle Türfeststeller) werden können.

Werden Öffnungen verschlossen, brauchen solche Verschlüsse keinen Verwendbarkeitsnachweis. Solche Verschlüsse sind auch nicht Bestandteil von Rauchabzugsanlagen und unterliegen in Industriebauten somit auch nicht der wiederkehrenden Prüfung technischer Anlagen gemäß BbgSGPrüfV (vgl. Erläuterungen zur MIndBauRL 2014, S. 21).

Abwehrender Brandschutz

Flächen für die Feuerwehr

Objektspezifische Anforderungen an die Zugänglichkeit

Auf Grund der Gebäudekennwerte (Höhe, befestigte Flächen) sind keine objektspezifischen Anforderungen zu erfüllen.

Auf Grund der Entfernung von mehr als 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Zufahrt für die Feuerwehr auf dem Grundstück vorhanden.

Die Zugänglichkeit zum Gebäude wird über das Feuerwehrschrüsseldepot mit Freischaltelement am Pfortnergebäude sichergestellt.

Auf den Einsatz von Drehleiterfahrzeugen zur Personenrettung kann bei diesem überwiegend eingeschossigen Gebäude bzw. durch die zwei baulichen Rettungswege aus den Obergeschossen verzichtet werden.

Vorgesehene Zu- und Umfahrten und Bewegungsflächen

Bei diesem Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 5.000 m² ist eine Umfahrt für die Feuerwehr erforderlich und bereits vorhanden.

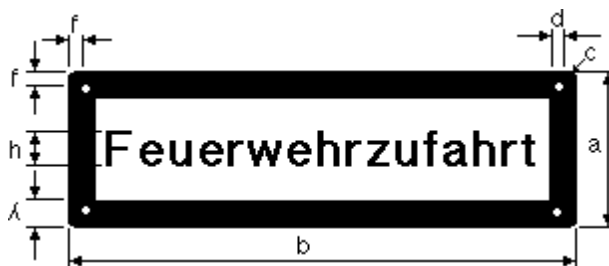
An der Feuerwehrumfahrt sind ausreichende Bewegungsflächen vorhanden.

Die Zufahrt sowie Bewegungsflächen werden hinsichtlich Befestigung und Tragfähigkeit entsprechend Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ausgeführt und ständig freigehalten.

Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten und Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten.
Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

Hinweisschilder

Hinweisschilder für Flächen der Feuerwehr müssen DIN 4066 Blatt 2 entsprechen und mindestens 594 x 210 mm groß sein. Zu- und Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind als "Feuerwehruzufahrt" zu kennzeichnen. Der Hinweis muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Hinweisschilder für Aufstellflächen oder Bewegungsflächen müssen die Aufschrift "Fläche für die Feuerwehr" tragen.



Schild DIN 4066 - D1 - 210x594 "Feuerwehruzufahrt"

(d = 4,8 mm; f = 15 mm; h = 63 mm; k = 30 mm; l₁ = 340 mm; l₂ = 272 mm; n = 25,5 mm; r = 8 mm)

Löschwasserversorgung

Für Industriebauten ist der Löschwasserbedarf im Benehmen mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Dienststelle unter Berücksichtigung der Flächen der Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen. Hierbei ist auszugehen von einem Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von zwei Stunden

- von mindestens 96 m³/h bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m² und
- von mindestens 192 m³/h bei Abschnittsflächen von mehr als 4.000 m².

Das untersuchte Gebäude weist Brandabschnittsflächen von mehr als 4.000 m² auf, besitzt jedoch auch eine flächendeckende selbsttätige Löschanlage.

Der Wasserbedarf der automatischen Feuerlöschanlage ist mit dem Anlagenbetreiber zu klären.

Ein zusätzlicher Löschwasserbedarf für Löscharbeiten der Feuerwehr ergibt sich aus der MIndBauRL 2019 für Industriebauten mit selbsttätiger Feuerlöschanlage zu **1.600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von einer Stunde.**

Zur Deckung der erforderlichen Löschwassermenge können gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW alle Löschwasserquellen in einem Umkreis von 300 m angerechnet werden.

Löschwasserrückhaltung

Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung

Wenn die Freigrenzen der Löschwasserrückhalte-Richtlinie (LöRüRL)

- 100 t Stoffe der WGK 1
- 10 t Stoffe der WGK 2
- 1 t Stoffe der WGK 3

bzw. auf eine WGK umgerechnete Äquivalenzmenge überschritten werden, bestehen nach einschlägigem Regelwerk Anforderungen an den Löschwasserrückhalt in diesem Objekt.

Es werden keine wassergefährdenden Stoffe über die Grenzwerte der LöRüRL hinaus vorgehalten.

Baulicher Brandschutz

Anforderungen an die Tragkonstruktion und die Baustoffe

Aufgrund des Nachweises nach Abschnitt 6 MIndBauRL 2019 und der Tabelle 2 kann der eingeschossige Brandabschnitt 1 mit einer ungeschützten Stahlkonstruktion ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile errichtet werden.

Aus den Anforderungen des Abschnitt 6, Tab. 2 MIndBauRL 2019 ergibt sich für den zweigeschossigen Brandabschnitt 2 das Erfordernis einer feuerbeständigen Tragkonstruktion. In einem eingeschossigen Teilbereich weist der Brandabschnitt 2 eine ungeschützte Stahlkonstruktion auf (vgl. Abweichung 2).

Alle feuerwiderstandsfähigen Bauteile (Wände, Pfeiler und Decken) werden durch Bauteile gehalten, abgestützt oder ausgesteift, welche mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen.

Beispiel: F90-Wände → Aussteifung über F90-Bauteile

Bei der Durchdringung von qualifizierten Wänden und Decken mit Kabeln, Leitungen oder Lüftungsanlagen bzw. Kälte- / Wärmeversorgungsleitungen ist der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorzubeugen.

Anforderungen an die Baustoffe und Bauteile

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie durch die Art der Verarbeitung oder des Einbaus ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.

Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, müssen mindestens

- vollständig aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder,
- bei raumabschließenden Bauteilen in ihren tragenden und aussteifenden Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

Sind Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung (Raumabschluss, Isolationskriterium) und wird die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen, können feuerbeständige und hochfeuerhemmende Bauteile auch aus brennbaren Baustoffen errichtet werden, sofern sie den Technischen Baubestimmungen nach § 86a BbgBO entsprechen. Dies gilt nicht für Brandwände und raumabschließende Wände notwendiger Treppenträume in Gebäuden der Gebäudeklasse 5.

Kinematische Kette

Industriebauten müssen statisch konstruktiv so errichtet werden, dass bei Versagen von Bauteilen bei lokal begrenzten Bränden nicht ein plötzlicher Einsturz des Haupttragwerkes außerhalb des betroffenen Brandbereichs durch z.B. Bildung einer kinematischen Kette angenommen werden muss.

Bauliche Anforderungen an den BHKW-Container mit Puffertank

Der BHKW-Container ist ein Stahlcontainer mit 60 mm nichtbrennbarer Mineralwolldämmung und bildet zusammen mit dem zu benachbarten Nutzungen feuerbeständig (Feuerbeständige Trennwand und feuerbeständige Dachdecke) abgetrennten Heizraum eine Einheit.

Der Puffertank besteht aus nichtbrennbarem Stahlblech.

Der vorhanden doppelwandige Heizöltank beinhaltet wegen des Flammpunktes > 55° Celsius keinen Gefahrstoff, sodass Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden müssen.

Dieser Heizöltank muss lediglich umgangen werden können.

Dieses BHKW dient der industriellen Wärmeerzeugung für die Aufrechterhaltung der Produktion. Aus diesem Grund ist die Brandenburgische Feuerungsverordnung in der Fassung vom 13. Januar 2006 nicht heranzuziehen.

Äußere Abschottung

Die Abstandsflächen zu Nachbarbebauung entsprechen den Vorgaben der BbgBO und sind bei diesem freistehenden Gebäude eingehalten, sodass keine weiteren Forderungen zu berücksichtigen sind.

Belange des Planungsrechtes bleiben von dieser Beurteilung unberührt. Für die Außenwände und Wandbekleidungen werden die Forderungen der MIndBauRL 2019 berücksichtigt. Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände eingeschossiger Industriebauten dürfen aus schwerentflammenden Baustoffen bestehen. Außenwände mehrgeschossiger Industriebauten sind aus nichtbrennbaren Baustoffen zu errichten. Es sind schwerentflammende Baustoffe zulässig, wenn besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung getroffen werden.

Baustoffe, die im Brandfall brennend abtropfen oder brennend abfallen können, dürfen in Außenwandbekleidungen einschließlich ihrer Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nicht verwendet werden.

Zusammenhängende Dachflächen von mehr als 2.500 m² sind so auszubilden, dass eine Brandweiterleitung innerhalb eines Brandabschnitts über das Dach behindert wird.

Mindestens 1,25 m von einer Brandwand entfernt sein müssen Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Oberlichte und Öffnungen im Dach, wenn die Brandwand nicht mindestens 0,30 m über das Dach geführt wird.

Der Abstand des BHKW's zum angrenzenden Gebäude beträgt durch den Neubau eines vorgelagerten Technikraums im Bereich der „Intensivkühlung“ lediglich 4,44 m, sodass die Anforderungen an brandschutztechnische Abstände zu Gebäuden auf demselben Baugrundstück von mindestens 5,00 m nicht eingehalten werden. Hierfür wird die nachstehende Abweichung formuliert.

Abweichung 4 nach § 67 BbgBO von § 30, Abs. 2, Nr. 1 BbgBO

Es wird von § 30, Abs. 2, Nr. 1 BbgBO abgewichen, der da lautet:

„Brandwände sind erforderlich als Gebäudeabschlusswand, ausgenommen von Gebäuden ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 Meter gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, [...]“

Begründung

Der Verzicht auf die Ausbildung einer Gebäudeabschlusswand bei Unterschreitung des Mindestabstands von 5,00 m von Gebäuden auf demselben Grundstück wird wie folgt begründet:

- Die selbsttätige Löschanlage in Kombination mit der vollflächigen Brandmeldeanlage sorgt dafür, dass ein Brand sich nicht über die Entstehungsphase hinaus entwickelt und durch die sehr schnelle Alarmierung der Feuerwehr frühzeitig mit wirksamen Löscharbeiten begonnen werden kann.
- Das BHKW befindet sich in einem nichtbrennbaren Container mit nichtbrennbarer Dämmung. Die Umfassungswände bestehen somit allseitig aus nichtbrennbaren Baustoffen, wodurch die Gefahr eine Brandweiterleitung über die Außenwände des Containers deutlich reduziert ist.
- Die Unterschreitung des erforderlichen Abstands zwischen den Gebäuden ist mit 0,56 m als geringfügig anzusehen.

Der Unterzeichner bittet dieser Abweichung zuzustimmen.

Innere Abschottung

Das vorliegende Brandschutzkonzept beurteilt die Brandabschnitte BA1 und BA2, die durch Brandwände von den anderen Brandabschnitten dieses Betriebes abgetrennt sind.

Das Obergeschoss des Sozialtrakts im zweigeschossigen Brandabschnitt 2 wird allseitig feuerbeständig abgetrennt.

Brandwände

Brandwände werden entsprechend MIndBauRL 2019 als feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen, die zusätzlich einer mechanischen Beanspruchung standhalten, errichtet und mindestens 0,50 m über das Dach geführt.

Über bzw. durch Brandwände werden brennbare Teile nicht geführt. Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen in diese Wände nur so weit eingreifen, dass der verbleibende Wandquerschnitt die erforderliche Feuerwiderstandsklasse aufweist. Für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies ebenso.

Im Bereich der Außenwände ist durch geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung auf andere Brandabschnitte zu behindern. Geeignete Maßnahmen sind z.B. ein im Bereich der Brandwand angeordneter Außenwandabschnitt mit einer Breite von mindestens 1,00 m, der einschließlich seiner Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht.

Anstelle einer inneren Brandwand sind zwei sich gegenüberstehende raumabschließende, feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig. Sie müssen voneinander unabhängig standsicher sein. Die diese Wände unterstützenden oder aussteifenden Bauteile sind mit der gleichen Feuerwiderstandsdauer auszuführen, wie die tragenden Bauteile des zugeordneten Brandabschnitts.

Öffnungen in inneren Brandwänden sind zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und wenn sie feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Abschlüsse, die aus betrieblichen Gründen offenzuhalten sind, müssen mit Feststellanlagen versehen werden, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken.

Lichtdurchlässige Teilflächen müssen als Brandschutzverglasung mindestens die Feuerwiderstandsfähigkeit wie die angrenzenden Wände haben und sich auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränken.

Müssen Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand abgeschlossen oder unterteilt werden, so muss die Wand über die innere Ecke mindestens 5,00 m hinausragen, wenn die Gebäudeteile in einem Winkel von weniger als 120° über Eck zusammenstoßen.

Brandabschnittstrennungen zum westlichen Sozialbereich

An der nordwestlichen Brandwand zwischen BA1 und dem angrenzenden Sozialbereich reicht die Brandwand im Bestand bis zur vorhandenen Stahlbetondecke. Diese muss feuerbeständig, öffnungslos und aus nichtbrennbaren Baustoffen vorhanden sein, sodass in Verbindung mit der vollflächigen Feuerlöschanlage eine Brandweiterleitung ausreichend lange behindert wird.

Die Türen in diesem Bereich sind als feuerhemmende, rauchdicht und selbstschließende Türen im Bestand vorhanden. Auf den Austausch und die Ertüchtigung dieser Abschlüsse zu feuerbeständigen Türen soll verzichtet werden. Hierfür wird die nachstehende Abweichung formuliert.

Abweichung 5 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.10.5 MIndBauRL 2019

Es wird von Abschnitt 5.10.5 MIndBauRL 2019 abgewichen, der da lautet:

„Öffnungen in inneren Brandwänden sind zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und wenn sie feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.“

Begründung

Der Verzicht auf die Nachrüstung von feuerbeständigen, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen in der inneren Brandwand wird wie folgt begründet:

- Die selbsttätige Löschanlage in Kombination mit der vollflächigen Brandmeldeanlage sorgt dafür, dass ein Brand sich nicht über die Entstehungsphase hinaus entwickelt und durch die sehr schnelle Alarmierung der Feuerwehr frühzeitig mit wirksamen Löscharbeiten begonnen werden kann.
- Im direkten Bereich vor und hinter Türen werden nutzungsbedingt keine Stoffe gelagert. Es erfolgt demnach keine unmittelbare thermische Beaufschlagung der Türen.

Der Unterzeichner bittet dieser Abweichung zuzustimmen.

Ein Brandüberschlag über Eck aus und auf die Küche/Kantine des benachbarten Brandabschnittes auf den BA1 wird durch die feuerbeständige Außenwand im Bestand an der Werkstatt (unterhalb der Treppe, die auf das Dach führt), behindert.

Im Bereich der Wäschelager, des Flures und des Treppenraumes in den Achsen J1 – K1 ist eine Brandwand zwischen Treppenraum und Wäschelager vorhanden. Diese ist jedoch nicht im Flurbereich ausgeführt. Zudem verfügt der Innenhof über eine Breite von insgesamt 4,01 m < 5,00 m zur angrenzenden Intensivkühlung. Innerhalb dieses Abstandes sind zudem Elektro-Schaltschränke aufgestellt.

Hierfür wird die nachstehende Abweichung formuliert.

Abweichung 6 nach § 67 BbgBO von § 30, Abs. 1 BbgBO

Es wird von § 30, Abs. 1 BbgBO abgewichen, der da lautet:

„Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.“

Begründung

Der Verzicht auf die Ausbildung einer Brandwand im Flurbereich wird wie folgt begründet:

- Der Flur ist der Hauptzugang aus dem Sozialtrakt in die Produktion, sodass der Flur immer freigehalten wird und keine Lagerung stattfindet. Eine Lagerung von brennbaren Stoffen in diesem Bereich ist nicht zulässig. Dadurch, dass der Flur brandlastarm ist und eine vollflächige Feuerlöschanlage in Kombination mit einer Brandmeldeanlage vorhanden sind, wird eine Brandweiterleitung über diesen Flur ausreichend lange behindert, bis wirksame Löscharbeiten ausgeführt werden können.
- In der Intensivkühlung befinden sich sehr geringe Brandlasten und durch die vorhandene Sprühwasserkühlung ist die dortige Raumluft jederzeit mit einem hohen Wasseranteil gesättigt, was eine Brandentstehung bzw. Brandweiterleitung in dieser Atmosphäre deutlich erschwert. Es geht somit keine Gefahr der Brandweiterleitung über diesen Innenhof von oder auf die Intensivkühlung aus.
- Im Bereich des Verbindungstunnels/Bereich an der Intensivkühlung ist eine Brandwand vorhanden, die über Öffnungen zum Innenhof und zum Verbindungstunnel/Bereich II verfügt. Wegen der oben beschriebenen geringen Brandlasten und der hohen Feuchtigkeit innerhalb der Intensivkühlung gehen auch von diesen Öffnungen keinerlei Gefahren der Brandweiterleitung aus oder auf den benachbarten Brandabschnitt aus.
- Es handelt sich um eine im Bestand vorhandene bauliche Gegebenheit, an der keine Änderungen vorgenommen werden. Der Unterzeichner geht davon aus, dass es sich hierbei um eine genehmigte Bestandssituation handelt.

Der Unterzeichner bittet dieser Abweichung zuzustimmen.

Der neue Technikraum im süd-westlichen Bereich der Intensivkühlung und der Heizzentrale erhält zum angrenzenden Brandabschnitt eine Wand in Brandwandqualität.

Dieser Technikraum mit dem angrenzenden Verbindungsgang ist niedriger als westlich angrenzenden Gebäudeteile. Die Dachdecke des Technikraums und des Verbindungsgangs wird zur Behinderung einer Brandweiterleitung feuerbeständig errichtet.

Brandüberschläge zwischen den Brandabschnitten werden dadurch behindert.

Brandabschnittstrennungen zwischen BA1 und BA2

Im Bereich der neuen Brandabschnittstrennung zwischen den Brandabschnitten 1 und 2 und den Räumen „Zerlegung I“ und „Zerlegung II“ führen durchlaufende Ketten mit Zerlegeware durch die Brandwand. Eine feuerbeständige Abschottung dieser Öffnungen ist nicht möglich.

Hierfür wird die nachstehende Abweichung formuliert.

Abweichung 7 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.10.5 MIndBauRL 2019

Es wird von Abschnitt 5.10.5 MIndBauRL 2019 abgewichen, der da lautet:

„Öffnungen in inneren Brandwänden sind zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind und wenn sie feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.“

Begründung

Der Verzicht auf die Nachrüstung von feuerbeständigen, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen in der inneren Brandwand wird wie folgt begründet:

- Wegen der durchlaufenden Ketten zwischen den Zerlegelinien ist es nicht möglich, mit einem zugelassenen System eine brandschutztechnische Abschottung herzustellen. Es gibt Abschottungssysteme für diesen Anwendungsbereich, die jedoch wegen der Verwendung von intumeszierenden Stoffen am Durchgang der Kette nicht in Verbindung mit einer wasserführenden Feuerlöschanlage funktionieren. Ein vollständiger Öffnungsverschluss ist aufgrund der kühlenden Wirkung des durch die Löschanlage entstehenden Wassernebels nicht möglich, sodass an dieser Stelle die Ausführung von möglichst kleinen Öffnungen in Verbindung mit einer verdichteten Sprinklerung angewendet wird, um eine Brandübertragung ausreichend lange zu behindern.
- Als Kompensation für die nicht vornehmbare Abschottung wird ein verdichteter Sprinklerschutz (doppelte Anzahl an Sprinklerköpfen) in einem 5,00 m breiten Streifen (2,50 m beidseits der Brandwand) an den Durchbrüchen der Zerlegelinien errichtet.

Der Unterzeichner bittet dieser Abweichung zuzustimmen.

Im Bereich des im Zuge des Neubaus errichteten Treppenraums 2 mit vorgelagerter Hygieneschleuse sowie dem im Bestand vorhandenen Raum „1.006 Wertstoffe“ wird die Brandwand zur Verhinderung eines Brandüberschlags über Eck im 5,00 m -Bereich über die angrenzende Gebäudeecke hinausgeführt.

Innerhalb dieses 5,00 m-Bereichs ist die Brandwand öffnungslos herzustellen; in diesem Bereich befindet sich jedoch auch der Ausgang des notwendigen Treppenraums. Dieser Ausgang erhält einen feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschluss, der einen Anwendbarkeitsnachweis für die Anwendbarkeit im Außenbereich besitzt.

Hierfür wird die nachstehende Abweichung formuliert.

Abweichung 8 nach § 67 BbgBO von § 30 (6) BbgBO

Es wird von § 30 (6) BbgBO abgewichen, der da lautet:

„Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 Meter betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 Meter Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand ausgebildet ist.“

Begründung

Der Verzicht auf die Nachrüstung von feuerbeständigen, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen in der inneren Brandwand wird wie folgt begründet:

- Die selbsttätige Löschanlage in Kombination mit der vollflächigen Brandmeldeanlage sorgt dafür, dass ein Brand sich nicht über die Entstehungsphase hinaus entwickelt und durch die sehr schnelle Alarmierung der Feuerwehr frühzeitig mit wirksamen Löscharbeiten begonnen werden kann. Ein feuerhemmender statt feuerbeständiger Abschluss als Sicherung der Wandöffnung ins Freie wird daher als ausreichend erachtet.
- Im direkten Bereich vor und hinter Türen werden nutzungsbedingt keine Stoffe gelagert. Es erfolgt demnach keine unmittelbare thermische Beaufschlagung der Türen.

Der Unterzeichner bittet dieser Abweichung zuzustimmen.

Trennwände

Die Technikräume sowie Elektroverteilungsräume und die Heizung in beiden Brandabschnitten BA1 und BA2 werden von allen benachbarten Räumen allseitig durch feuerbeständige Wände mit feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Türen abgetrennt. Etwaige Fensterelemente in den Trennwänden werden als feststehende und feuerbeständige Elemente errichtet.

Der Archivraum im Obergeschoss der Erweiterung in BA2 wird wegen der erhöhten Brandlast gegenüber den benachbarten Räumen allseitig durch feuerbeständige Wände mit einer feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Tür abgetrennt.

Die Heizzentrale (im Bereich der Intensivkühlung) ist feuerbeständig von allen angrenzenden Nutzungen abgetrennt.

Die Trennwände werden hohlraumfrei bis unter die Rohdecke oder unter die Dachhaut geführt.

Decken

Decken müssen gemäß der Bauordnung nach ihrer Bauart und in ihren Baustoffen widerstandsfähig gegen Feuer sein. Als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen sollen sie im Brandfall ausreichend lang standsicher sein und widerstandsfähig gegen eine Brandausbreitung auftreten.

Die Decken in diesem Gebäude werden als feuerbeständige Decken errichtet.

Einbauten sind brandschutztechnisch nicht bemessene Bauteile. An ihre Decken werden keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt.

Im Bereich des Einbaus 1 und des südlichen Treppenraums der Erweiterung bildet ein Teilbereich des Einbaus den oberen Abschluss des notwendigen Treppenraums (Hygieneschleuse). Der Teilbereich als oberer Abschluss des notwendigen Treppenraums wird feuerbeständig ausgebildet.

Nichttragende Außenwände und Außenwandbekleidungen

Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen müssen so ausgebildet sein, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

Die nichttragenden Außenwände und Außenwandbekleidungen des BA1 als eingeschossigem Industriebauten müssen nach MIndBauRL 2019 mindestens aus schwerentflammaren Baustoffen bestehen.

Schwerentflammare Baustoffe, die im Brandfall brennend abtropfen oder brennend abfallen können, dürfen nicht verwendet werden.

Die nichttragenden Außenwände und Außenwandbekleidungen des BA2 als zweigeschossigem Industriebauten müssen nach MIndBauRL 2019 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie dürfen davon abweichend aus schwerentflammaren Baustoffen bestehen, wenn besondere Vorkehrungen gegen die Brandausbreitung über die Außenwand getroffen sind.

Anforderungen an die Umgebung

In der MIndBauRL 2019 werden in Abschnitt 5.12.3 Anforderungen an die Umgebung gestellt.

Um im Brandfall eine Übertragung von Feuer ins Gebäude, entlang der Außenwände oder über eine Brandwand hinweg in den benachbarten Abschnitt hinreichend lang zu verhindern, ist die Lagerung brennbarer Stoffe, z. B. Paletten, Verpackungsmaterial, Abfälle und Abfallbehälter, an Außenwänden und deren Öffnungen, etwa auf Rampen oder unter Vordächern, nur zulässig, wenn gewisse Mindestabstände eingehalten werden.

- Von Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Von Außenwänden aus schwerentflammaren Baustoffen ist ein Mindestabstand von 6,00 m einzuhalten.

Im Bereich von Brandwänden ist die Lagerung brennbarer Stoffe im Umkreis von mindestens 5 m unabhängig von der Ausführung der Außenwände verboten.

Dächer

Entsprechend Abschnitt 5.13 MIndBauRL 2019 werden an zusammenhängende Dachflächen von weniger als 2.500 m² keine Anforderungen gestellt, sodass der Dachaufbau aus normalentflammaren Baustoffen erfolgen kann.

Die Dachfläche der Erweiterung wird mit einer nichtbrennbaren Mineralwolldämmung und einer einlagigen, normalentflammaren Dichtungsfolie ausgeführt, sodass die Anforderungen nach Abschnitt 5.13 erfüllt werden. Alle anderen Dachflächen sind genehmigter Bestand und bleiben unverändert erhalten.

An das Haupttragwerk des Daches werden die Anforderungen nach Tabelle 2 gestellt. Demnach ist dieses in BA1 aus nichtbrennbaren Baustoffen, in BA2 als mindestens feuerhemmende Konstruktion bzw. im Teilbereich mit Stahltragkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig.

Die Dachflächen werden als harte Bedachung errichtet bzw. sind bereits als solche vorhanden.

Im Bereich des zweigeschossigen Sozialtrakts grenzt das Dach an eine aufgehende Wand des Obergeschosses. Die Anforderungen des § 32, Abs. 7 BbgBO werden durch die feuerbeständige Ausbildung der Außenwand auf gesamter Länge des obergeschossigen Sozialtrakts erfüllt.

Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit des Daches im 5,00 m-Bereich sind dadurch nicht erforderlich.

Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen im Dach müssen mindestens 1,25 m von einer Brandwand entfernt sein, wenn diese nicht mindestens 0,30 m über das Dach geführt ist. Werden Brandwände mehr als 0,30 m über das Dach geführt, können die genannten Bauteile ohne Abstand zur Brandwand errichtet werden.

Ebenfalls 1,25 m Abstand einhalten müssen Solaranlagen, Dachgauebn und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch die Brandwände vor einer Brandübertragung geschützt sind.

Notwendige Treppen

Bei Einbauten mit einer maximalen Grundfläche nach Tab.1 MIndBauRL 2019 dürfen die Rettungswege über notwendige Treppen ohne notwendigen Treppenraum geführt werden, wenn sie in eine unmittelbar darunterliegende Ebene oder ein unmittelbar darunterliegendes Geschoss führen, sofern diese Ebene oder dieses Geschoss Ausgänge in mindestens zwei sichere Bereiche hat und die notwendige Treppe auf dem Einbau innerhalb von 35 m (BMA mit Internalarm) erreicht wird.

Notwendige Treppen, die die Einbauten erschließen, müssen gemäß Abschnitt 5.6.10 MIndBauRL 2019 lediglich aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Die notwendigen Treppen in notwendigen Treppenräumen müssen gemäß Abschnitt 5.6.10 MIndBauRL 2019 die Anforderungen an notwendige Treppen in der Gebäudeklasse 5 erfüllen, also feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet werden.

Notwendige Treppenräume

Die Treppenraumwände werden gemäß Abschnitt 5.6.10 MIndBauRL 2019 in Verbindung mit § 35 BbgBO als feuerbeständige Trennwände in der Bauart Brandwand errichtet. Öffnungen in den Wänden des notwendigen Treppenraums sind zulässig.

Der obere Abschluss der notwendigen Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil entsprechend der Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes feuerwiderstandsfähig sein. Der obere Abschluss wird demnach feuerbeständig errichtet.

Dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach des Gebäudes ist und die Wände des Treppenraums ohne Hohlräume an die Dachhaut einer harten Bedachung anschließen.

Die Außenwände ohne Feuerwiderstand des notwendigen Treppenraums werden aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet.

In notwendigen Treppenräumen

1. werden Putze, Bekleidungen, Unterdecken, Dämmstoffe und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt,
2. müssen Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke besitzen und
3. werden Bodenbeläge, ausgenommen Gleitschutzprofile, aus schwerentflammenden Baustoffen eingebaut.

Der Treppenraum ist brandlastarm zu halten, Einbauten mit brennbaren Baustoffen sind unzulässig. Das bedeutet auch, dass alle Elektroinstallationen, die nicht nur den Treppenraum versorgen, auszubauen bzw. mindestens in feuerhemmender Qualität zu kapseln sind.

Notwendige Treppenräume müssen einen direkten Ausgang ins Freie besitzen.

Türen in notwendigen Treppenräumen

Notwendige Treppenräume dürfen Abschlüsse mit lichtdurchlässigen Seitenteilen und Oberlichtern bis zu einer Breite von maximal 2,50 m besitzen.

Die Türen des notwendigen Treppenraums Lagerräumen, Technikräumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² werden als feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Türen errichtet.

Rauchableitung im notwendigen Treppenraum

In den notwendigen Treppenräumen sind Maßnahmen zur Rauchableitung vorzusehen.

Die Rauchableitung in den notwendigen Treppenräumen erfolgt jeweils über eine Öffnung zur Rauchableitung an oberster Stelle mit einem freien Öffnungsquerschnitt von mindestens 1,00 m².

Bedienstellen für die Öffnung zur Rauchableitung werden am Ausgang ins Freie im Erdgeschoss sowie am obersten Treppenabsatz errichtet. Die Bedienstellen werden mit der Beschriftung „RAUCHABZUG“ gekennzeichnet und erhalten eine Anzeige, aus der die Stellung der Öffnung (Offen / geschlossen) erkennbar ist.

Besitzen die notwendigen Treppenräume in den Geschossen über ebener Erde keine Fenster, müssen zusätzliche Maßnahmen zur Rauchableitung getroffen werden, wenn dies für den Einsatz der Feuerwehr erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Öffnungen zur Rauchableitung nicht um Rauchabzugsanlagen nach DIN EN 12101 bzw. DIN 18232 handelt. Werden Öffnungen verschlossen, brauchen solche Verschlüsse keinen Verwendbarkeitsnachweis. Die Öffnungen zur Rauchableitung unterliegen somit auch nicht der wiederkehrenden Prüfung technischer Anlagen für Rauchabzugsanlagen.

Aufzüge

Innerhalb der notwendigen Treppenräume werden Aufzüge angeordnet.

Diese liegen vollständig innerhalb der notwendigen Treppenräume. Die Ausbildung eines Fahrschachts gemäß § 39, Abs. 1 BbgBO ist daher nicht erforderlich. Auf dieser Grundlage werden auch keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Fahrschachttüren oder eine Entrauchung des Aufzugs gestellt.

Die Umwehrung des Aufzugs wird aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet.

Ein Feuerwehraufzug ist nicht erforderlich.

Rettungswege und Fluchtweglängen

Die wahren Fluchtweglängen werden in Abhängigkeit der lichten Raumhöhe und der brandschutztechnischen Ausstattung ermittelt.

Von jeder Stelle jedes oberirdischen Produktions- oder Lagerraumes muss mindestens ein Ausgang ins Freie, in einen notwendigen Treppenraum, in einen anderen Brandabschnitt, in einen anderen Brandbekämpfungsabschnitt, zu einer Außentreppe, zu einem offenen Gang oder zu einem begehbaren Dach bei einer mittleren lichten Höhe des Raumes

- von bis zu 5 m in nicht mehr als 35 m Entfernung und
- von mindestens 10 m in nicht mehr als 50m Entfernung erreichbar sein.

Bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage mit Internalarm dürfen die Entfernungen bei mittleren lichten Raumhöhen

- von bis zu 5 m auf 50 m und
- von bis zu 10 m auf bis zu 70 m

erhöht werden.

Von Einbauten mit einer maximalen Grundfläche von 1.400 m² (Sicherheitskategorie: K4) dürfen die zwei möglichst entgegengesetzt liegenden baulichen Rettungswege gemäß Abschnitt 5.6.9 MIndBauRL 2019 über notwendige Treppen ohne notwendigen Treppenraum in ein darunterliegendes Geschoss oder eine darunter liegende Ebene geführt werden, wenn von dort mindestens zwei Ausgänge in sichere Bereiche vorhanden sind und mindestens einer davon in der zulässigen Lauflänge erreicht werden kann. Die Lauflänge auf dem Einbau darf bei Vorhandensein eines Internalarms nicht mehr als 35,00 m betragen.

Für Einbauten mit einer Fläche von weniger als 200 m² genügt ein baulicher Rettungsweg in Form einer notwendigen Treppe.

Von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes soll mindestens ein Hauptgang nach höchstens 15 m erreichbar sein.

Hauptgänge müssen mindestens 2,00 m breit sein und geradlinig auf kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie führen. Lokale Einengungen sind dabei zulässig.

Jeder Raum mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² muss mindestens zwei Ausgänge haben.

Rettungswege von Räumen, die von Produktions- oder Lagerräumen umschlossen sind, dürfen über diese Räume geführt werden. Sind diese Räume Aufenthaltsräume, müssen diese zum Produktions- oder Lagerraum offen sein oder es muss eine ausreichende Sichtverbindung bestehen.

Geschlossene Aufenthaltsräume mit mehr als 20 m² Grundfläche benötigen zudem eine geeignete Alarmierung, um die dort anwesenden Personen im Brandfall rechtzeitig zu warnen. Diese Alarmierung ist durch die geplante flächendeckende Brandmeldeanlage mit Internalarm gegeben.

Die Fluchtwegbeschilderung für alle Bereiche wird so ausgeführt, dass die Fluchtrichtungen eindeutig von jeder Stelle des Produktions- oder Lagerbereichs erkennbar sind.

Zulässige Rettungsweglängen im BA1 und BA2

Die zulässige Entfernung beträgt bei $h_m \leq 5,00$ m in der Halle: **= 50,00 m.**

Die zulässige Lauflänge in der Halle beträgt: $50,00 \text{ m} \times 1,50 = 75,00 \text{ m}.$

Innerhalb dieser Lauflängen wird innerhalb der Halle von jeder Stelle aus mindestens ein Ausgang ins Freie erreicht.

Türen in Rettungswegen

Türen die ins Freie führen, sind in Fluchtrichtung aufschlagend eingebaut und besitzen keine Schwellen. Sie sind während der Betriebszeit von innen leicht in voller Breite zu öffnen.

Die Landesbauordnung stellt grundsätzlich keine Anforderungen an die Aufschlagrichtung von Türen, so dass diese, je nach Gefährdungsbeurteilung durch den Nutzer, auch mit der Aufschlagrichtung entgegen der Fluchtrichtung eingebaut werden können.

Aus der Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der ArbStättV und der technischen Regeln für Arbeitsstätten können sich jedoch weitergehende Anforderungen an Rettungswegbreiten, Aufschlagrichtung von Türen o.ä. ergeben.

Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn die Türen im Gefahrenfall jederzeit in Fluchtrichtung geöffnet werden können.

Alle Türen im Verlauf der Rettungswege müssen ständig passierbar sein. Dies kann beispielsweise durch eine Nichtabschließbarkeit mittels Blindzylindern erreicht werden.

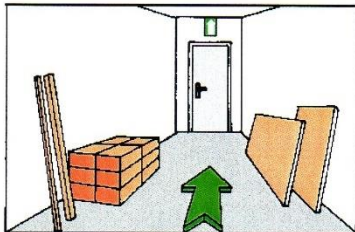
Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen mit gültigem Verwendbarkeitsnachweis besitzen, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

Notausgänge und deren Zugänge zählen zu den Sicherheitseinrichtungen und sind von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen. Wenn abschließbare Zylinder eingesetzt werden, so sind sie mit einem Panikriegel oder Panikschloss gemäß DIN EN 179 auszurüsten.

Aus den Anforderungen der ArbStättV und der technischen Regeln für Arbeitsstätten können sich weitergehende Anforderungen an Rettungswegbreiten, Aufschlagsrichtungen von Türen o.ä. ergeben.

Freihalten von Rettungswegen

Rettungswegen sind zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.



Gerade Hauptgänge und Flure sind erforderliche Rettungswege. Sie dürfen nicht zugestellt werden

Anlagentechnischer Brandschutz

Selbsttätige Löschanlage

Der gesamte Betrieb mitsamt Erweiterung wird mit einer selbsttätigen Löschanlage nach VdS CEA 4001 ausgerüstet bzw. ist im Bestand mit einer selbsttätigen Löschanlage ausgerüstet.

Anerkannte Errichter und Bauteile

Der Errichter dieser Löschanlage muss für die einzubauende automatische Feuerlöschanlage zertifiziert sein. Wenn aufgrund örtlicher Bestimmungen Fremdleistungen, wie Elektroinstallationen oder der Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz, nicht durch die anerkannte Fachfirma ausgeführt werden können, so muss der anerkannte Errichter den Subunternehmer über alle besonderen Anforderungen zur Erfüllung dieser Richtlinien informieren.

Sind mehrere anerkannte Errichter an der Errichtung einer Feuerlöschanlage beteiligt, muss einer von ihnen für die Gesamtanlage verantwortlich sein. Es ist außerordentlich sinnvoll, die Projektierung dieser automatischen Löschanlage vor Installationsbeginn von einem Sachverständigen für automatische Löschanlagen überprüfen zu lassen.

Fertigstellung

Nach Fertigstellung der Anlage muss der anerkannte Errichter ein Installationsattest verfassen und dem Sachverständigen überreichen. Dieser Sachverständige führt dann eine Abnahmeprüfung durch.

Regelmäßige Prüfung

Die automatische Löschanlage ist regelmäßig durch einen Sachverständigen des entsprechenden Fachgebietes zu prüfen.

Der Prüfbericht muss bestätigen, dass die Anlagen den Richtlinien entsprechen, ordnungsgemäß errichtet bzw. gewartet wurden und voll funktionstüchtig sind. Alle Fehler und Mängel müssen im Prüfbericht aufgeführt werden. Die Fristen zur Beseitigung der Mängel sind von der zuständigen Stelle anzugeben.

Verantwortliche Person

Der Betreiber muss eine verantwortliche Person und deren Stellvertreter benennen, die nach entsprechender Unterweisung durch den Errichter sicherstellen müssen, dass die Anlagen in betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Name, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person sowie die ihres Stellvertreters sind gut sichtbar in den Zentralen der Löschanlagen anzubringen.

Der Betreiber muss dafür sorgen, dass

- die Anlagen jederzeit diesen Richtlinien entsprechen,
- die Anlagen jederzeit betriebsbereit sind,
- die Anlagen entsprechend den Anweisungen des Errichters und diesen Richtlinien überwacht, gewartet und geprüft werden,
- die Anlagen auf der Basis eines Vertrages mindestens einmal im Jahr von einem Sachverständigen der zuständigen Stelle geprüft werden,
- alle Fehler und Mängel innerhalb von Fristen, welche die zuständige Stelle festlegt, beseitigt werden.

Verdichtete Sprinklerung

Im Bereich der durch die Brandwand durchgeführten Zerlegelinien zwischen der Zerlegung I und der Zerlegung II wird in einer Breite von mindestens 2,50 m beidseitig der Brandwand eine verdichtete Sprinklerung mit der doppelten Anzahl an Sprinklerköpfen zur Kompensation der nicht abschottbaren Öffnungen innerhalb dieser Wände (vgl. Abweichung 8) errichtet.

Wechselwirkungen automatischer Löschanlagen und Entrauchungssystemen

Um eine Beeinträchtigung und verzögerte Auslösung der Spinkleranlage durch frühzeitige Wärmeabfuhr der maschinellen Rauchabzugsanlagen zu verhindern, wird auf eine automatische Auslösung der maschinellen Rauchabzugsanlagen im Gebäude verzichtet (s. Abweichung 4).

Flächendeckende Brandmeldeanlage

Es wird eine flächendeckende Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern, Internalarm, technischen Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen und einer Alarmweiterleitung zur zuständigen Feuerwehrleitstelle nach DIN 14675 sowie DIN VDE 0833-2 und DIN EN 54 projektiert und installiert.

Brandmeldezentrale (BMZ)

Die Brandmeldezentrale ist zusammen mit den anderen Komponenten der BMA in einem separaten Gebäude installiert. Der Raum, in welchem die Brandmeldezentrale untergebracht ist, wird entweder feuerhemmend abgetrennt oder die Brandmeldezentrale erhält ein feuerhemmendes Gehäuse mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Feuerwehr-Informations- und Bediensystem (FIBS)

Im FIBS enthalten sind die Feuerwehr-Laufkarten (FLK), das Feuerwehrbedienfeld (FBF) und das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT).

Der Zugang zum FIBS ist durch ein vom Verband der Sachversicherer anerkanntes und im Bestand vorhandenes Feuerwehrschrüsseldepot mit Freischaltelement sicherzustellen.

Feuerwehrschrüsseldepot (FSD)

Das Feuerwehrschrüsseldepot wird im Eingangsbereich installiert. In diesem befindet sich ein Generalschrüssel für das Gebäude, damit die Feuerwehr mit diesem Schrüssel jederzeit das Gebäude zerstörungsfrei betreten und das FIBS erreichen kann.

Freischaltelement (FSE)

Das Freischaltelement zur Auslösung eines Brandalarms durch die Feuerwehr, in dessen Zuge die Feuerwehr auch bei Nichtalarm Zugang zum Feuerwehr-Schrüsseldepot und somit zu den Gebäuden erhält, wird ebenfalls im Eingangsbereich des Gebäudes installiert.

Feuerwehr-Laufkarten (FLK)

Um der Feuerwehr nach Auslösung der Brandmeldeanlage das Auffinden der betreffenden Melder zu erleichtern, sind innerhalb des FIBS Meldergruppenkarten (Feuerwehr-Laufkarten) zu deponieren.

Diese Linienkarten sind für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eine sinnvolle Möglichkeit, die angesprochenen Melder so schnell wie möglich aufzufinden.

Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Innerhalb des FIBS ist das Feuerwehrbedienfeld positioniert.

Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Innerhalb des FIBS ist das Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) angeordnet, an welchem die Feuerwehr die erste und letzte Alarmmeldung erkennen oder weitere Einstellungen wie Betriebszustand, Alarmzustand, Störungen o.ä. ablesen kann.

Nichtautomatische Brandmelder

An allen Aus- und Notausgängen der brandmeldeüberwachten Bereiche werden nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder) nach DIN 14651 bzw. DIN EN 54-11 angeordnet. Diese Druckknopfmelder müssen mit einem roten Gehäuse versehen werden.

Blitzleuchte

Im Bereich des Eingangs ist eine „Blitzleuchte“ im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte vorhanden.

Alarmweiterleitung

Der Alarm der Brandmeldeanlage wird auf die zuständige Leitstelle aufgeschaltet. Die Aufschaltbedingungen der Leitstelle werden beachtet.

Prüfung

Die Brandmeldeanlage ist vor der Inbetriebnahme von einem nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen des Fachgebietes auf vorschriftsgerechten Einbau und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Hierüber ist ein Prüfbericht anzufertigen. Jeweils eine Kopie des Prüfberichtes ist der Bauaufsichts- und Brandschutzdienststelle spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

Sicherheitsbeleuchtung und Rettungswegkennzeichnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht besteht kein Erfordernis zur Errichtung einer Sicherheitsbeleuchtung.

Das Erfordernis einer Sicherheitsbeleuchtung kann sich jedoch aus den technischen Regeln der Arbeitsstättenverordnung und den Anforderungen des Arbeitsschutzes ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine aus Gründen des Arbeitsschutzes erforderliche Sicherheitsbeleuchtungsanlage kein Bestandteil der regelmäßigen Überprüfung sicherheitstechnischer Anlagen gemäß § 30 DVO-NBauO ist.

Die Ausgänge ins Freie sowie die Rettungswegführung zu diesen Ausgängen sind mit be- oder hinterleuchteten Rettungswegkennzeichnungen in Bereitschaftsschaltung auszustatten.

Sicherheitsstromversorgung

Das untersuchte Werk besitzt eine Sicherheitsstromversorgungsanlage, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt. Hierzu gehören

- die Brandmeldeanlage
- die selbsttätige Löschanlage
- die maschinellen Rauchabzugsanlagen
- die Rettungswegkennzeichnung

Aus Sicht des Unterzeichners bestehen keine Bedenken, für die genannten Anlagenteile eine selbsttätig einsetzende Notversorgung über Akkus (z.B. Rettungswegkennzeichnung - Einzelbatterieleuchten) einzusetzen, wenn diese den fortlaufenden Betrieb der Anlagenteile sicherstellen können und beispielsweise über einen Anschluss an die allgemeine Stromversorgung im Normalfall ausreichend für den Sicherheitsfall aufgeladen sind.

Die Rettungswegpiktogramme sind für mindestens eine Stunde akkugepuffert auszulegen.

Für die selbsttätige Löschanlage sind im Bestand Dieselaggregate vorhanden, über welche die Sicherheitsstromversorgung erfolgt.

Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Handfeuerlöscher nach DIN 14406/EN3 erforderlich. Aufstellplätze sind normgerecht mit einem Schild zu kennzeichnen.

Die erforderlichen Löschmitteleinheiten und die Aufstellorte sind von einer Fachfirma (Lieferant der Feuerlöscher) festzulegen.

Wandhydranten und Steigleitungen

In den untersuchten Brandabschnitte befinden sich keine Räume mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m². Die Errichtung von Wandhydranten ist somit nicht erforderlich.

Blitzschutzanlage

Das Gebäude verfügt über eine Blitzschutzanlage mit innerem und äußerem Blitzschutz. Diese Anlage wird entsprechend erweitert.

Lüftungsanlage

Für vorhandene Lüftungsanlagen ist die Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie zu beachten.

Leitungsanlagen

Bei der Planung von Leitungsanlagen innerhalb dieses Gebäudes ist die Muster-Richtlinie über brand-schutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Die Richtlinie gilt unter anderem für Leitungsanlagen in Rettungswegen (notwendigen Treppenträumen, notwendigen Fluren) und die Führung von Leitungen durch raumabschließende Bauteile (Wände und Decken) mit Anforderungen an den Feuerwiderstand.

Innerhalb von notwendigen Treppenträumen dürfen elektrische Leitungen offen verlegt werden, wenn sie

- nichtbrennbar sind (z.B. Leitungen nach DIN EN 60.702-1 (VDE 0284 Teil 1): 2002-11) oder
- ausschließlich der Versorgung des notwendigen Treppenraumes dienen.

Gemäß § 40 BbgBO dürfen Leitungsanlagen durch raumabschließende Bauteile, die feuerwiderstandsfähig sein müssen, nur hindurchgeführt sein und diese nur überbrücken, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu erwarten ist oder wenn Vorkehrungen gegen eine Brandausbreitung getroffen sind.

Bei der Führung von Leitungen durch Wände oder Decken mit erforderlicher Feuerwiderstandsdauer sind die Öffnungen in diesen Bauteilen durch entsprechende Abschlüsse zu verschließen (z.B. mit Brandschutzschotts nach DIN 4102). Die Leitungen können auch in Kanälen mit entsprechender Feuerwiderstandsdauer geführt werden. In diesem Fall sind sämtliche Öffnungen in den Schächten oder Kanälen mit gleichwertigen Abschlüssen zu versehen.

Andernfalls können bei gegebenen Randbedingungen die Erleichterungen der MLAR bei der Durchdringung von qualifizierten Wänden (z.B. Treppenraumwände, Geschossdecken, Trennwände oder Schachtwandungen, die unterschiedliche Geschosse erschließen) herangezogen werden mit folgenden Maßnahmen zur Verhinderung der Brandausbreitung:

- Für Leitungen von Abwasser und Wasser aus nichtbrennbaren Rohren wird der verbleibende Öffnungsquerschnitt mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen vollständig geschlossen, z.B. mit Mörtel, Beton oder Mineralfaser mit Schmelzpunkt > 1.000°C.
- Für Leitungen aus brennbaren Rohren bis zu einem Durchmesser von < 32 mm, wenn der verbleibende Öffnungsquerschnitt wie vorstehend verschlossen wird.
- Für Leitungen aus brennbaren Rohren mit größerem Querschnitt sind die Erleichterungen der LAR nicht mehr anwendbar. Für diese Rohre werden Schottungen in Feuerwiderstandsklasse R 30 bzw. R 90 nach DIN 4102 Teil 11 eingebaut.
- Bei der Durchführung von elektrischen Leitungen werden die als Kabel vereinzelt und der verbleibende Öffnungsquerschnitt vollständig mit mineralischen Baustoffen verschlossen oder in gebündelten elektrischen Leitungen als Kabelschott nach DIN 4102 Teil 9 in der Feuerwiderstandsklasse S 30 bzw. S 90 ausgebildet.

Messeinrichtungen und Verteiler müssen abgetrennt sein gegenüber:

- den notwendigen Treppenträumen durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen. Öffnungen in diesen Bauteilen müssen mindestens feuerhemmende Abschlüsse mit umlaufender Dichtung haben.

Anforderungen an dieses Gebäude

In diesem Gebäude sind in folgenden Bereichen Abschottungsmaßnahmen durchzuführen:

- in allen feuerwiderstandsfähigen Wänden und
- in allen feuerwiderstandsfähigen Decken

Funktionserhalt von Leitungsanlagen

Hinsichtlich des erforderlichen Funktionserhalts von Leitungsanlagen für die sicherheitstechnischen Einrichtungen werden die Anforderungen der MLAR beachtet.

Die elektrischen Leitungen der Lüftungsanlage, die zur Entrauchung genutzt wird, werden ohne Funktionserhalt ausgeführt.

Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

Hierzu zählen die einschlägigen VDE-Bestimmungen insbesondere DIN VDE 0100, DIN VDE 0101, DIN VDE 0105 und DIN VDE 0108.

Gas

In die Zuleitung der Gaszufuhr ist ein gefahrlos erreichbarer Hauptschieber einzubauen, so dass im Gefahrenfall die Gaszufuhr unterbrochen werden kann.

Der Anschluss befindet sich im Raum „HAR/Technik“.

Photovoltaikanlagen

Auf den Dächern der Erweiterung soll eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) errichtet werden. Abstandsvorschriften zu Brandwänden für die Errichtung von PV-Anlagen auf Dächern wurden im Kapitel „Dächer“ dargelegt.

Entsprechend der Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF) und des Fachausschusses Vorbeugender Brandschutz des DFV wird als Schutzziel festgehalten:

PV-Anlagen einschließlich der gesamten Leitungsanlage sind so auszuführen, dass im Brandfall keine elektrischen Gefahren für die Einsatzkräfte entstehen können.

Folgende technische Möglichkeiten bestehen, wenn DC-Leitungen durch das Gebäude geführt werden:

- Abschaltung / Kurzschließen am PV-Element mit Feuerwehrscharter am Gebäudezugang, oder
- Leitungsführung vom PV-Element bis DC-Abschalteinrichtung in E 90 oder
- Schutzkleinspannung.

Der AK VB/G (AGBF) empfiehlt eine entsprechende Ausführung der PV-Anlagen mit Abschaltetelemenenten an den PV-Elementen.

Alternativ können die Gleichspannungsleitungen von den PV-Modulen zum Wechselrichter außerhalb des Gebäudes geführt werden.

An dieser Stelle wird auf die VdS 3145 – Photovoltaikanlagen verwiesen, die beachtet wird.

Zusätzliche und über die Anforderungen der Landesbauordnung hinausgehende Anforderungen an die Errichtung der PV-Anlage und des Gebäudes (Dachaufbau, Baustoffwahl, Baustoffklassen etc.) können vom jeweiligen Sachversicherer gestellt werden.

Eine frühzeitige Absprache und Klärung mit dem jeweiligen Sachversicherer wird empfohlen.

Betrieblicher Brandschutz

Feuerwehrpläne

Es sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 vorhanden, die entsprechend der Erweiterung überarbeitet werden müssen.

Flucht- und Rettungspläne

Die vorhandenen Flucht- und Rettungspläne werden entsprechend der Änderungen durch die Erweiterung angepasst und neu an den markanten Stellen des Betriebes ausgehängt.

Organisatorische Brandschutzmaßnahmen

Organisatorische Brandschutzmaßnahmen müssen auf dem neuesten Stand gehalten und mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt werden.

Dazu zählen insbesondere die

- Erstellung einer Brandschutzordnung (DIN 14096, Teile A, B und C)
- Brandschutzunterweisung des Personals

Brandschutzbeauftragter

Für diesen Industriebau mit einer Grundfläche von mehr als 5.000 m² wird ein Brandschutzbeauftragter ernannt.

Brandschutzordnung

Eine Brandschutzordnung, Teile A, B und C, entsprechend DIN 14096 ist bereits vorhanden. Diese ist entsprechend der Erweiterung anzupassen und auf aktuellem Stand zu halten.

Freihaltung von Flucht und Rettungswegen

Vor Ausgängen ins Freie sowie innerhalb der erforderlichen Breite des Hauptganges und der Flure (Fluchtwege) dürfen keine Gegenstände (auch nicht vorübergehend) abgestellt werden.

Ausgewiesene Feuerwehrflächen sind ebenfalls freizuhalten.

Feuerschutzabschlüsse

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht verstellt oder verkeilt werden. Müssen sie aus betrieblichen Gründen offengehalten werden, sind baulich zugelassene Feststellanlagen vorzusehen.

Im Bereich der Türen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die das sichere Schließen im Brandfall behindern.

Mängelbeseitigung

Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Das Personal ist anzuhalten, erkennbare Mängel, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen, unverzüglich dem Betriebsleiter zu melden.

Anordnung von Lagergut

Es wird durch betriebliche Maßnahmen sichergestellt, dass Hauptgänge nach 15 m erreicht werden. Dies ist bei der Anordnung von Lagergütern zu beachten.

Im Bereich der süd-westlichen Brandabschnittstrennung des BA1, in der im Bestand keine innere Brandwand vorhanden ist, ist das Lagern und Abstellen von Gegenständen nicht zulässig.

Prüfungen der installierten Anlagenteile

Folgende Anlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie innerhalb der angegebenen Fristen durch nach Bauordnungsrecht anerkannte Sachverständige (SV) bzw. Sachkundige (SK) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

Technische Anlage /Einrichtung	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	Wiederkehrende Prüfung mit einer Prüffrist in Jahren
Tragbare und fahrbare Feuerlöscher	X (SK)	2 (SK)
Sicherheitsstromversorgungsanlagen	X (SV)	Täglich bzw. jährlich (SV)
Blitzschutzanlage (falls vorhanden)	X (SK)	Je nach Blitzschutzklasse I - IV zwischen 1 bis 6 Jahren (SK)
Sicherheitsbeleuchtung	X (SV)	Täglich bzw. jährlich (SV)
Feststellanlagen für Brandschutzelemente	X (SK)	1/4 jährlich bzw. jährlich (SK)
Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen	X (SV)	1/4 jährlich bzw. jährlich (SK) bzw. alle 3 Jahre (SV)
Automatische Feuerlöschanlagen	X (SV)	Täglich bzw. jährlich (SK)
Rauchabzugsanlagen	X (SK)	jährlich (SK)

Kontrolle und Wartung der Feuerschutzabschlüsse

Die Prüfung von Feuerschutzabschlüssen ist zeitlich nicht definiert und richtet sich u.a. nach

- der Beanspruchung,
- dem Risiko einer Beschädigung sowie
- der Bauart und dem Herstellungsmaterial.

Hieraus können sich Prüfintervalle von wöchentlich bis monatlich ergeben. Der Brandschutzverantwortliche hat die Prüfungsintervalle festzulegen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.

Prüfberichte sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Für die Prüfungen sind die nötigen Vorrichtungen, fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

Ob die oben genannten Prüfungen durchgeführt werden müssen, entscheidet im Einzelfall die Bauaufsichtsbehörde.

Beteiligung der Versicherung vor Ausschreibungsbeginn

Die Forderungen und Auflagen dieser Ausarbeitung sind entsprechend den zurzeit geltenden Anforderungen erstellt worden und werden Bestandteil der Baugenehmigung.

Aufgrund der Schadenserfahrung der Feuerversicherer können an die Ausführung einzelner Bauteile, zur Erreichung eines ausreichenden Versicherungsschutzes ohne Prämienzuschläge, höhere Anforderungen gestellt werden.

So ist z.B. möglich, dass die Versicherungen aufgrund eines erhöhten Risikos zusätzliche Forderungen erheben an:

- Brandschutztechnische Abtrennung von Nutzungseinheiten,
- Ausbildung und Anordnung von Brandwänden,
- Brennbarkeit der eingebauten Baustoffe,
- Installation von automatischen Feuerlöschanlagen,
- usw.

Es ist daher unbedingt anzuraten (vor Beginn der Ausschreibung), die gestellten Anforderungen des baurechtlichen, baulichen Brandschutzes der Versicherung vorzustellen, damit rechtzeitig eine Risikoabwägung vorgenommen werden kann.

Nur so lassen sich die Baukosten in einem erträglichen Rahmen halten, eine reibungslose Ausführung des Objektes sicherstellen und unnötige Folgekosten einsparen.

Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit

Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen notwendig. Wesentlich sind nachfolgend aufgeführte Bedingungen:

Brennbare Abfallstoffe sind täglich von der Baustelle zu entfernen und in **nichtbrennbaren** Containern zwischenzulagern. Diese **Container müssen zu Bauwerken in einem Abstand von mindestens 10 m** aufgestellt werden.

Bei Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Schweißen, Schneiden und artverwandte Arbeitsverfahren) sind die Bestimmungen der DGUV-Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ zu beachten und einzuhalten. Dabei sind geeignete Feuerlöschgeräte bereitzuhalten und die erforderlichen Nachkontrollen müssen durchgeführt werden.

Die im Bereich der Baustelle vorhandenen Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sind durch Hinweisschilder nach DIN 1466 zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten.

Weitergehende Hinweise und Forderungen können dem Merkblatt "Brandschutz bei Bauarbeiten" von Verband der Sachversicherer (WS) Form 2021 entnommen werden.

Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifgeräten können in hohem Maße brandgefährlich sein, da bei ihnen hohe Temperaturen auftreten.

Brände können entstehen durch:

- offene Schweißflammen (ca. 3.200 °C)
- elektrische Lichtbögen (ca. 4.000 °C)
- Lötflammen (1.800-2.800 °C)
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1.200 °C)
- abtropfendes glühendes Metall (ca. 1.500 °C)
- Wärmeleitung stark erhitzter Metallteile und heiße Gase

Besonders gefährlich sind Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken, die noch in einer Entfernung von 10 m und mehr von der Arbeitsstelle brennbare Stoffe entzünden können.

Diese Arbeiten dürfen deshalb nur von entsprechend ausgebildeten, über 18 Jahre alten Personen ausgeführt werden; Auszubildende dürfen diese Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen.

Vor Beginn der Arbeiten sollte eine schriftliche Genehmigung des Betriebsleiters oder seines Beauftragten eingeholt werden (Schweißerlaubnischein können als Sonderdruck bei VdS Schadenverhütung bezogen werden).

- Entfernen sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe - auch Staubablagerungen - aus der Gefahrenzone, die sich auch auf Nachbarräume erstrecken kann. Aufstellung von Gasflaschen außerhalb der Gefahrenzone.
- Abdecken der nicht beweglichen, aber brennbaren Gegenstände, die im Gefahrenbereich vorhanden sind, z.B. Holzbalken, Holzwände und Fußböden, Maschinen und Kunststoffteile, mit Mineralfaserdecken, -platten und ähnlichen Mitteln.
- Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen, die von der Arbeitsstelle in andere Räume führen, mit nicht brennbaren Stoffen. Geeignet sind z.B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm. Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe dürfen nicht verwendet werden.
- Entfernen von Umkleidungen und Isolieren aus dem Gefahrenbereich bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern.

Behälter auf ihren früheren Inhalt überprüfen. Haben sie brennbare oder explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter vor Beginn der Arbeiten zu reinigen und während der Arbeit mit Wasser gefüllt zu halten. Ist dies nicht möglich, muss ein Schutzgas, z.B. Stickstoff oder Kohlendioxid, zur Füllung verwendet werden.

Befinden sich im gefährdeten Bereich (etwa 10 m Umkreis) brennbare Stoffe, so ist für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung eine Brandwache mit geeignetem Löschgerät bereitzuhalten. Geeignete Löschgeräte sind z.B. wassergefüllte Eimer, besser noch Feuerlöscher oder ein angeschlossener Wasserschlauch.

Der Standort des nächstgelegenen Brandmelders oder Telefons und die zur Alarmierung erforderliche Rufnummer müssen dem Ausführenden und der Brandwache bekannt sein.

Baurechtlicher Abgleich; Zusammenstellung von Abweichungen

Abweichungen von der Landesbauordnung BbgBO sind in den Nachweisen entsprechend der MIndBauRL 2019 begründet.

Zusätzlich wurden die nachfolgenden Abweichungen von der MIndBauRL 2019 gestellt:

Abweichung 1 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.7.3 und 5.7.1.3 MIndBauRL 2019

(Abweichen von den normativ erforderlichen Mindestvolumenströmen von zur Entrauchung genutzten Lüftungsanlagen in einzelnen Räumen des BA1)

Abweichung 2 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 6.2, Tab. 2 MIndBauRL 2019

(Verzicht der Ertüchtigung einer im Bestand vorhandenen ungeschützten Stahlkonstruktion auf eine feuerbeständige Konstruktion)

Abweichung 3 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.7.4.3 MIndBauRL 2019

(Verzicht auf die automatische Auslösung der maschinellen Rauchabzugsanlagen)

Abweichung 4 nach § 67 BbgBO von § 30, Abs. 2, Nr. 1 BbgBO

(Verzicht auf die Errichtung einer Gebäudeabschlusswand bei geringfügiger Grenzabstandsunterschreitung des BHKW)

Abweichung 5 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.10.5 MIndBauRL 2019

(Verzicht auf den Austausch vorhandener feuerhemmender, rauchdicht- und selbstschließender Türen in einer inneren Brandwand)

Abweichung 6 nach § 67 BbgBO von § 30, Abs. 1 BbgBO

(Bestehende Bestandssituation – Verzicht auf die Ausbildung einer Brandwand)

Abweichung 7 nach § 67 BbgBO von Abschnitt 5.10.5 MIndBauRL 2019

(Verzicht auf Abschottung im Bereich Zerlegekette – Kompensation mit verdichteter Sprinklerung)

Abweichung 8 nach § 67 BbgBO von § 30 (6) BbgBO

(Sicherung einer Wandöffnung im öffnungslosen 5,00 m-Brandüberschlagsbereichs von Brandwänden über Eck mit einem feuerhemmenden statt feuerbeständigen, dicht- und selbstschließenden Abschlusses)

Visualisierung des Brandschutzkonzeptes

Alle Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes sind in den Planunterlagen soweit möglich visualisiert. Die Planunterlagen können ausschließlich im Zusammenhang mit vorstehend textlichem Erläuterungsbericht zur Dokumentation der Brandschutzmaßnahmen verwendet werden.

Resultat

Die Brandabschnitte BA1 und BA2 des bestehenden Betriebes Märkische Geflügel - Spezialitäten GmbH, Am Möllenberg 3 – 9 in Niederlehme wurde entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften und hinsichtlich des baulichen, anlagentechnischen, betrieblichen und abwehrenden Brandschutzes bewertet.

Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen für die Nutzung dieses Gebäudes wurden aufgezeigt.

Bei Durchführung der in diesem Brandschutzkonzept aufgezeigten Maßnahmen werden die Schutzziele der §§ 3 und 14 BbgBO über die nach § 86a BbgBO als Technische Baubestimmung eingeführte MInd-BauRL 2019 erfüllt und eine sichere Benutzung dieses Gebäudes gewährleistet.

Der Bauherr / Nutzer ist für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes verantwortlich.

Ergeben sich im Zuge der Errichtung Unterschiede zu den in diesem Brandschutzkonzept definierten Ausführungen, so ist der Unterzeichner zur Klärung unverzüglich zu informieren.

Aus der Sicht des Aufstellers bestehen gegen die weitere Nutzung des bestehenden und erweiterten Zerlegebetriebs keine Bedenken, wenn die Aussagen dieses Brandschutzkonzeptes umgesetzt werden.

Aufgestellt:

Nienburg, 24. Juni 2025



Digital signiert von Jürgen Langreder
 DN: cn=Jürgen Langreder,
 o=Nienburger Ingenieur GmbH,
 email=j.langreder@nig-langreder.de
 Ort: Nienburg/Weser
 Datum: 2025.06.24 13:22:45
 +02'00'

Geschäftsführer:

DIPL.-ING. STEFFEN LANGREDER

Tel.: 0 50 21 / 97 60 16

Mobil: 01 73 / 6 22 90 63

EMail: steffen@nig-langreder.de

B. SC. MICHA LANGREDER

Tel.: 0 50 21 / 97 60 24

Mobil: 01 52 / 03 56 11 56

EMail: micha@nig-langreder.de

Bankverbindung:

Volksbank Nienburg eG

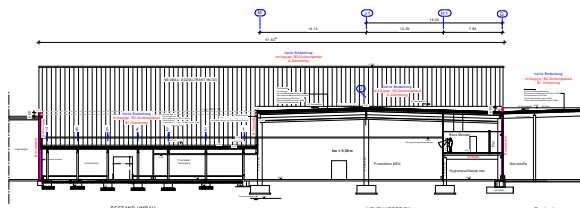
Konto 34 34 700 | BLZ 256 900 09

BIC GENODEF1NIN

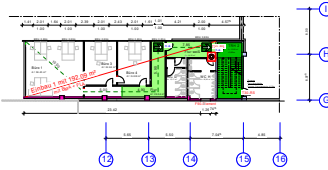
IBAN-Nr. DE71 2569 0009 0003 4347 00

HR B 30342 Amtsgericht Walsrode

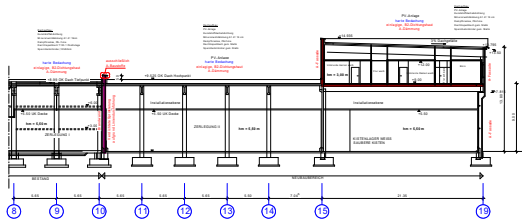
USt-Nr. DE 116 154 479



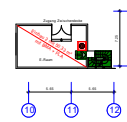
Schnitt B-B



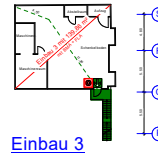
Einbau 1 (+ 3.60 m)



Schnitt A-A



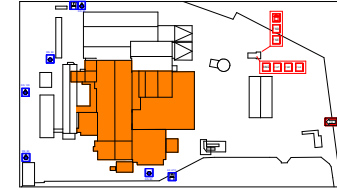
Einbau 2



Einbau 3



Dachaufsicht (Maßstab: 1 : 500)



LAGEPLAN



Gebäudeklasse 5

Sonderbau
nach § 2, Abs. 4, Nr. 3 BbgBO

Legende:

- SKT = Sektorschlüssel
- ST = Ständer
- BLT = Balken
- RS = Rasterstütze nach DIN 1050
- DP* = Dürre- und wärmedämmende
- BLT* = Sektorschlüssel mit Ständeraufsatz automatisch öffnend
- 2-tür = Zweiflügelige Tür

Selbsttätige Löschanlage:

In den untersuchten Brandabschnitten BA1 und BA2 wird eine flächendeckende selbsttätige Löschanlage nach VDS CEA 4001 errichtet.

Flächendeckende Brandmeldeanlage:

In den untersuchten Brandabschnitten BA1 und BA2 wird eine flächendeckende Brandmeldeanlage mit Internalarm, technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen und Aufschaltung zur zuständigen Feuerwehr-Leistestelle nach DIN 14675, DIN VDE 0833-2 und DIN EN 54 errichtet.

Änderungen:

Nr.	Datum	Art der Änderung	Name
1	09.09.2025	Erstellung	...

BRANDSCHUTZKONZEPT
DER TEXTTEIL IST ZU BEACHTEN

Sonderbau	Freizeitanlage bis unter die Rinde oder bis unter die Dachhaut (Teil des Daches, der vor Witterungseinflüssen schützt und auf der Dachkonstruktion aufliegt) zu führen. Bauteile mit Anbringung an den Feuerwiderstand müssen durch Bauteile ausgetauscht werden, die demselben Feuerwiderstand besitzen. Das Brandschutzkonzept ist vollständig umzusetzen.
Fluchtwege nach Minderbaufl. 2019	Die maximal zulässige Entfernung im BA1 beträgt (bei 5.00 m, K4): 50.00 m. Die maximal zulässige Entfernung im BA2 beträgt (bei 5.00 m, K4): 50.00 m. Die maximal zulässige Entfernung im BA3 beträgt (bei 5.00 m, K4): 50.00 m. Die maximal zulässige Entfernung im BA4 beträgt (bei 5.00 m, K4): 50.00 m.
Löschanlage	Löschanlagebedarf $\geq 1.800 \text{ Liter/Minute}$ (bei 100 m für 1 Stunde (autom. Löschanlage))

GEBÄUDEABSCHLÜSSE - BRANDSCHUTZANFORDERUNG			
Art des Bauteils	Art des Bauteils	Art des Bauteils	Art des Bauteils
...	...	...	...

FEUERWEHR-LEGENDE		BRANDSCHUTZ-LEGENDE	
...	...	...	...

FARB-LEGENDE	
...	...

Objekt: Erweiterung der Produktion

Bauort: Am Möhlenberg 3-5 in 12713 Nieder

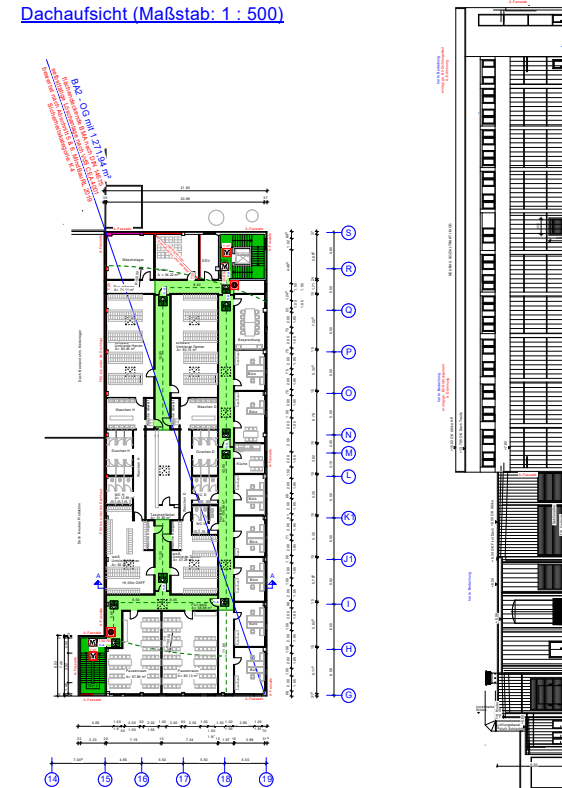
Bauherr: Märkischer Gefüge - Spezialitäten

Bauzeit: 2024/2025

Bauart: Brandabschnitt BA1 und BA2

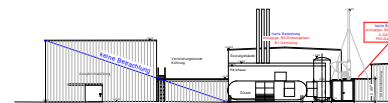
BRANDSCHUTZPLAN

56/158



Oberschoss +9.00m

Ostansicht



Ansicht Süd (BHKW)

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt
Dahme-Spreewald
Eingangsvermerk

Antrag auf
Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

Hinweis:**Die Erklärung ist mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen.**

Erklärung zum Brandschutznachweis

nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BbgBauVorIV i.V.m. § 66 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 S. 3 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens☒ **Errichtung**☐ **Änderung**☐ **Nutzungsänderung****2. Baugrundstück**

Gemarkung Niederlehme			Flur 4 und 6	Flurstück(e) 916 und 41/3
Straße Am Möllenberg	Hausnummer 3-9	PLZ 15713	Ort Königs Wusterhausen	Ortsteil Niederlehme

3. Bauherrin/ Bauherr/ Bauherrengemeinschaft

Name / Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH			Vorname / Ansprechpartner/in Andre Hüttemeyer	
Straße Am Möllenberg		Hausnummer 3-9	Land PLZ D 15713	Ort Königs Wusterhausen
Telefon 03375-512 300	Fax 03375-512 302		E-Mail andre.huettemeyer@wiesenhof.de	

4. Bauvorlageberechtigte / Bauvorlageberechtigter, Nachweiserstellerin / Nachweisersteller

Name Tebje			Vorname Carmen	
Straße Deichland		Hausnummer 14	Land PLZ 28279	Ort Bremen
Telefon 042134151527	Fax		E-Mail tebje@moin-architektur.de	

5. Gebäudeeinstufung

☐ Regelbau der Gebäudeklasse 4 (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 BbgBO)
☐ Regelbau der Gebäudeklasse 5 (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 BbgBO)
☒ Sonderbau (§ 2 Abs. 4 BbgBO) / ☐ Mittel- bzw. Großgarage (§ 1 Abs. 9 BbgGStV)
☐ der Gebäudeklasse 1 (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 BbgBO)
☐ der Gebäudeklasse 2 (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO)
☐ der Gebäudeklasse 3 (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 BbgBO)
☐ der Gebäudeklasse 4 (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 BbgBO)
☒ der Gebäudeklasse 5 (§ 2 Abs. 3 Nr. 5 BbgBO)

6. Erklärung

Ich bestätige

☒ als Bauvorlageberechtigte / Bauvorlageberechtigter,

dass ein bautechnischer Nachweis zum Brandschutz gemäß § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BbgBauVorlV erstellt wurde. Die Inhalte des Brandschutznachweises vom 24.06.2025 sind in die Entwurfsplanung nach den Vorgaben aus § 13 BbgBauVorlV bzw. gemäß § 54 Abs. 2 S. 3 BbgBO integriert worden. Demnach ist der v.g. Brandschutznachweis Bestandteil der vorliegenden Planung.

☐ als qualifizierte Brandschutzplanerin / qualifizierter Brandschutzplaner _____,

Listeneintrag Nr. / Bundesland

dass ein bautechnischer Nachweis zum Brandschutz gemäß § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BbgBauVorlV erstellt wurde.

Abweichungen / Erleichterungen von den Brandschutzanforderungen der BbgBO / eingeführten Verordnungen / Richtlinien / Technischen Baubestimmungen sind

☒ **erforderlich**

☐ **nicht erforderlich**

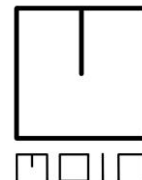
7. Unterschrift

Ort	Datum
Bremen	24.06.2025
Unterschrift	

12.9 Sonstiges

Anlagen:

- 12.0_Inhalt20250707.pdf
- 12.1 Bauantrag_20250227.pdf
- 12.1.1_20250226_Antrag Abweichung Tageslicht Büros ZG.pdf
- 12.2.1.0_20230920_15037ALP2023_Bestand.pdf
- 12.2.1.1_62_10_0787_53281393_Liegenschaftskarte.pdf
- 12.2.1.2_ALKIS_Erlaeuterung.pdf
- 12.2.2_004-001-4 amtlicher Lageplan mit Gebäude.pdf
- 12.2.2_004-002-4-A objektbez. Lageplan_2025-02-28.pdf
- 12.3.1_004-700-4- Erweiterung Erdgeschoss mit Maschinen.pdf
- 12.3.2_004-701-4-A Erweiterung 1.Obergeschoss Büro-Sozialbereich.pdf
- 12.3.3_004-702-4 Schnitte.pdf
- 12.3.4_004-703-4 Ansichten.pdf
- 12.3.5_004-704-4 Bestand Erdgeschoss mit Maschinen.pdf
- 12.3.6_004-705-4 Grundriss Erdgeschoss Entwässerung.pdf
- 12.3.7_004-706-4 Grundriss Schnitt Druckluftgeb Entwässerung.pdf
- 12.3.8_004-707-4-B Dachaufsicht 200.pdf
- 12.3.9_004-711-4 Abluftturm Gr Schn.pdf
- 12.3.10_004-713-4_Grundriss Neubau EG M1_100.pdf
- 12.3.11_004-714-4 Ansichten M1_200.pdf
- 12.3.12_004-715-4 Bereich Abluftreiniungsanlage M1_100.pdf
- 12.4 Baubeschreibung20241002.pdf
- 12.4.1 Baubeschreibung_20250227.pdf
- 12.4.2 Betriebsbeschreibung Gewerbliche Anlagen_Na1.pdf
- 12.4.3_textl. Ergänzung Baubeschreibung.pdf
- 12.4.4 Ergänzende Stellungnahme_20250228.pdf
- 12.5.1.1_ Berechnungen 2024-06-11.pdf
- 12.5.1.2_NRF EG BESTAND.pdf
- 12.5.1.3_NRF NEUBAU EG.pdf
- 12.5.1.4_NRF OG BESTAND.pdf
- 12.5.1.5_NRF OG NEUBAU.pdf
- 12.5.1.6_NRF UMBAU EG.pdf
- 12.5.3_BGF EG.pdf
- 12.6_Bescheinigung Tebje Architektenkammer.pdf
- 12.7.2_Raumvolumen mit Ansatz Umbau.pdf
- 12.7.1_Herstellungskosten des Vorhabens.pdf
- 12.9 Berechnungen Stellplätze.pdf
- 12.9.1_Berechnungen Stellplätze.pdf
- 12.9.2_BB_Baugenehmigung_ausfuellen0120269496.pdf
- 12.9.3_Beseitigungsanzeige Leichtbauhalle.pdf
- 12.10.2 Prüfbericht 01055-15-26 Fertigstellung ARA Bestand.pdf
- 12.10.3_Erklärung Tragswerkplaner zum Abluftturm.pdf



12 Inhaltsverzeichnis Bauvorlagen

Änderungen vom 27.6.2025

Änderungen vom 7.7.2025

12.1 Bauantragsformular (Anlage 1)

- Beiblatt zum Antrag auf Abweichung von §67 BbgBO, Ergänzung zum Bauantrag Nr. 7

12.2 Lageplan

	Amtlicher Lageplan	M1:500
	Liegenschaftskarte	
	004-001-4- Lageplan mit geplanten Gebäuden	M1:500
	004-002-4-A objektbezogener Lageplan	M1:500
Abs.10.2	004-003-4- Leitungsplan	M1:500

12.3 Bauzeichnungen zum Bauantrag

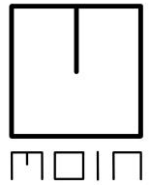
	004-700-4	Grundriss Erdgeschoss mit Maschinentechnik (Zusätzlich unter. Abs.3.6)	M1:200
	004-701-4-A	Grundriss Obergeschoss	M1:100
	004-702-4-	Schnitte A-A, B-B, C-C	M1:100
	004-703-4-	Ansichten	M1:100
	004-704-4-	Bestandsplan Grundriss EG mit Maschinentechnik	M1:200
	004-705-4-	Grundriss Erdgeschoss mit Entwässerung Bereich Produktionserweiterung	M 1:100
	004-706-4	Grundriss, Schnitt D-D Druckluftzentrale	M 1:100
	004-707-4-B	Dachaufsicht mit Be- und Entlüftung	M1:200
Abs.3.8.2	004-710-4-	Übersicht Produktfluss	M1:500
	004-711-4-	Abluftturm, Grundriss, Schnitt	M1:500
	004-713-4-	Grundriss Erdgeschoss mit Achsen	M1:100
	004-714-4-	Ansichten Gesamtbetrieb	M1:200
	004-715-4-	Abluftreinigungsanlage, Grundriss, Schnitte, Ansichten	M1:100

12.4 Baubeschreibung/ Betriebsbeschreibung

Formular Baubeschreibung (Anl.2.1)

Formular Baubeschreibung Gewerbliche Anlagen (Anl.3.1)

Textliche Ergänzung zur Bau- und Betriebsbeschreibung



12.5 Berechnungen

Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ, BGF, NRF)

Berechnung des Bruttonauminhaltes (DIN 277)

Beiblätter zur Brutto- und Nettogrundfläche

12.6 Nachweis der Bauvorlagenberechtigung

12.7 Herstellungskosten des Vorhabens

Formular Herstellungskosten (Anl.4.4)

Rohbaukosten nach BbgBauGebO

12.8 Nachweis Brandschutz

- Erklärung Brandschutznachweis

12.9 Sonstiges

- **Stellplatznachweis**
- **Erhebungsbogen für Baustatistik**
- **Anzeige zur Beseitigung baulicher Anlagen: Leichtbauhalle**

12.10 Nachweis Standsicherheit

- Statik und Prüfstatik wird nachgereicht vor Baubeginn
- Prüfberichte Abluftreinigungsanlage
Aufgrund geänderter Ausführung zur ursprünglichen Genehmigung (Prüfberichte des Prüfsachverständigen AZ 01055-15-26 von 19.05.2016)
- Erklärung Tragwerksplaner zum Abluftturm, dass eine statische Prüfung nicht notwendig ist

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt Dahme-Spreewald
Eingangsvermerk
Aktenzeichen

Verfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde

- ☐ Bauanzeigeverfahren (§ 62 BbgBO)
- ☒ Antrag auf Baugenehmigung (§ 64 BbgBO)
- ☐ vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 63 BbgBO)
- ☐ Vorbescheid (§ 75 BbgBO)
- ☒ Zulassung einer Abweichung (§ 67 BbgBO)
- ☐ Zulassung einer Ausnahme / Befreiung (§ 31 BauGB)

An die Gemeinde / das Amt Königs Wusterhausen/ Schlossstraße 3 15711 Königs Wusterhausen
Eingangsvermerk
Aktenzeichen

Verfahren durch die Gemeinde / das Amt als Sonderordnungsbehörde

(bei genehmigungsfreien Vorhaben nach § 61 i.V.m. § 58 Abs. 6 BbgBO)

- ☐ Antrag auf sonderbehördliche Erlaubnis für die Errichtung einer Werbeanlage (§ 58 Abs. 6 BbgBO)
- ☐ Zulassung einer Abweichung von einer örtlichen Bauvorschrift (§ 67 Abs. 4 BbgBO)
- ☐ Zulassung einer Ausnahme / Befreiung (§ 67 Abs. 4 BbgBO i.V.m. § 31 BauGB)

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- ☒ Errichtung ☐ Änderung ☐ Nutzungsänderung

ANTRAG NACH BIMSCHG, ERWEITERUNG PRODUKTION/
ANBAU UND UMBAU VON PRODUKTIONSGEBÄUDEN

2. Baugrundstück

☒ Grundstück im Eigentum der Bauherrin oder des Bauherrn

Gemarkung Niederlehme			Flur 4 und 6	Flurstück(e) 916 und 41/3
Straße Am Möllenberg	Hausnummer 3-9	PLZ 15713	Ort Königs Wusterhausen	Ortsteil Niederlehme

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH			Vorname / Ansprechpartner/in André Hüttemeyer	
Straße Am Möllenberg	Hausnummer 3-9	Land D	PLZ 15713	Ort Königs Wusterhausen
Telefon 03375-512 300	Fax 03375-512 302	E-Mail Andre.Huettemeyer@phw-gruppe.de		

4. vertreten durch

☐ Erklärung der Bauherrengemeinschaft über die Vertretung gemäß § 53 Abs. 2 BbgBO ist beigelegt

Name			Vorname	
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail		

5. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Name Tebje			Vorname Carmen	
Straße Deichland	Hausnummer 14	Land D	PLZ 28279	Ort Bremen
Telefon 0421 34151527	Fax	E-Mail tebje@moin-architektur.de		

6. Genaue Fragestellung zum Vorbescheid(☐ auf besonderem Blatt)**7. Begründung des Antrages auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung**(☒ auf besonderem Blatt)

Antrag auf Abweichung nach § 67 BbgBO von den Anforderungen zur Beleuchtung mit Tageslicht und Sichtverbindung nach außen.

Die Begründung ist auf einem gesonderten Blatt beigelegt.

8. Hinweise zum Datenschutz

Zuständig für den Vollzug der Verfahren nach der Brandenburgischen Bauordnung sind die unteren Bauaufsichtsbehörden bzw. die Gemeinden und Ämter. Die mit dem beantragten Verfahren übermittelten Daten werden bei den örtlich zuständigen Behörden erfasst und gespeichert. Diese sind verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und werden nach Antragseingang die erforderlichen datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art. 13 DSGVO bereitstellen.

9. Übereinstimmungserklärung

Hiermit erkläre ich, dass die von mir gemäß § 2 Abs. 3 BauVorlV in elektronischer Form eingereichten Bauvorlagen jeweils mit den Papierexemplaren in Version, Inhalt, Darstellung und Maßstab vollständig übereinstimmen. Die von mir gewählten Dateinamen je Vorlage/Dokument lassen Versionsdatum, Dateinhalte und Version erkennen. Diese Dateien entsprechen dem Umfang der Bauvorlagen. Im Falle der Widersprüchlichkeit gilt jeweils die Papierfassung.

10. Die aufgeführten Bauvorlagen sind beigelegt(☒ auf besonderem Blatt)

Amtlicher Lageplan
 Objektbezogener Lageplan
 Bauzeichnungen zum Bauantrag
 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung
 Berechnungen: Maß der Baulichen Nutzung, Bruttonauminhalt
 Herstellungskosten
 Stellplatznachweis
 Nachweis der Bauvorlageberechtigung
 Erhebungsbogen für Baustatistik
 Erklärung Entwurfsverfasser

* Als Bauvorlagen sind die öffentlichen Vordrucke gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV zu verwenden

11. Bautechnische Nachweise (§§ 10,11 und 12 BbgBauVorlV)

Die bautechnischen Nachweise sind fristgemäß bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen (§ 66 Abs. 1 BbgBO) .

Die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit bzw. des Brandschutzes ist entweder bei im Land Brandenburg anerkannten Prüfsachverständigen oder bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde zu beauftragen (§ 66 Abs. 3 BbgBO).

Für die Prüfung der Nachweise des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung für Sonderbauten sind Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung zu beauftragen (§ 51 Abs. 2 BbgBO).

12. Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

Ich bin damit einverstanden, dass über meinen Bauantrag im normalen Baugenehmigungsverfahren nach § 64 BbgBO entschieden wird, wenn die Voraussetzungen für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BbgBO nicht vorliegen.

☒ einverstanden

☐ nicht einverstanden

13. Unterschrift

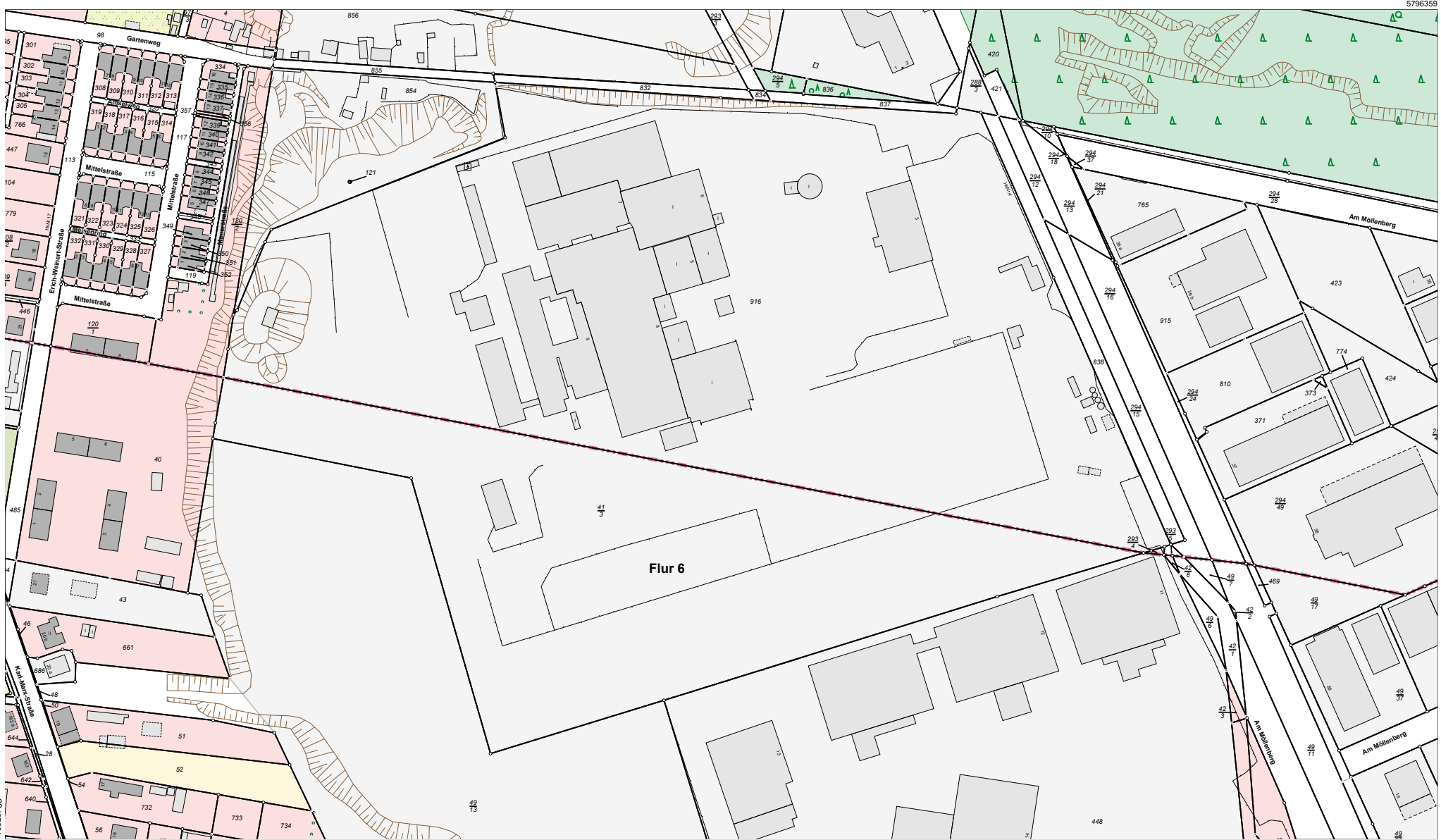
Ort	Datum
Unterschrift der Bauherrin / Bauherr / Vertretung der Bauherrengemeinschaft	

Die künstlichen Beleuchtungsanlagen werden so ausgewählt und angeordnet, dass dadurch die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährdet werden.
Die Büroräume erhalten Fenster in den Produktionsraum. Dies vermindert das Gefühl im Raum eingeschlossen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

André Hüttemeyer
Bauherr

Carmen Tebje
Entwurfsverfasserin



5795919

Maßstab 1:2000

0 20 40 60 Meter

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urheberrechts bleiben unberührt (§ 10 Abs. 9 Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG – vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, Nr. 08, S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 32)).

Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes.

Bereitgestellt durch: Katasterbehörde Dahme-Spreewald [Dubja-Blota], Reutergasse 12, 15907 Lützen/Spreewald.



Landkreis Dahme-Spreewald [Wokrejs Dubja-Blota]
Katasterbehörde
Reutergasse 12
15907 Lützen

Flurstücke: 916, 41/3(Flur 6)
Flur: 4
Gemarkung: Niederlehme
Gemeinde: Königs Wusterhausen
Kreis: Dahme-Spreewald [Dubja-Blota]

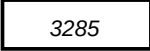
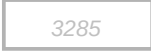
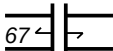
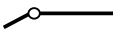
Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 05.06.2024
24_62_10_0878

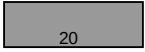
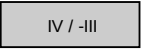
Legende

Liegenschaftskarte - farbige Ausgabe

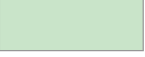
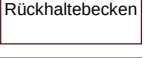
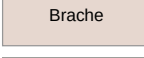
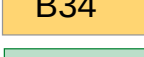
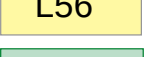
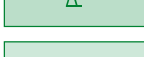
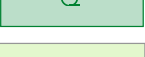
Grenzen und Punkte

	Flurstück mit Flurstücksnummer		Flurstück mit Flurstücksnummer, abweichender Rechtszustand		Zusammengehörende Flurstücksteile
	Abgemarkter Grenzpunkt		Grenzpunkt, nicht abgemarkt oder Art der Abmarkung nicht bekannt		Strittige Grenze
	abweichender Rechtszustand		abweichender Rechtszustand		
	Grenze der Bundesrepublik Deutschland		Landesgrenze (Bundesland)		Kreisgrenze, Grenze der kreisfreien Stadt
	Grenze der Verwaltungsgemeinschaft		Gemeindegrenze		
	Gemarkungsgrenze		Flurgrenze		

Gebäude

	Wohngebäude (hier mit Hausnummer)		Wirtschaft oder Gewerbe (hier mit Anzahl der ober- und unterirdischen Geschosse)		Gebäude für öffentliche Zwecke
	Unterirdisches Gebäude		In seiner Lage nur ungefähr bekanntes Gebäude (hier Wohnen)		Gebäude mit Durchfahrt (hier Wirtschaft oder Gewerbe)

Nutzungsarten und Flächen

	Siedlungsfläche		Industrie- und Gewerbefläche		Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr, Schiffsverkehr
	Landwirtschaft		Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof		Fließgewässer
	Stehendes Gewässer, Hafenbecken, Meer		Rückhaltebecken		Brachland
	Bundesautobahn, Bundesstraße (hier Bundesstr. 34)		Landes- oder Staatsstraße (hier Landesstr. 56)		Flugverkehr (hier Segelfluggelände)
	Nadelwald		Laubwald		Mischwald
	Gehölz, Windschutz		Gartenland, Grünland, Gewässer- oder Verkehrsbedeilefläche		

Gesetzliche Festlegungen

	Bodenordnungsverfahren (Umlegung, Flurbereinigung, Sanierung usw.)
---	--

Zeichen und Symbole

	Campingplatz		Brücke		Bergbaubetrieb
	Böschung		Mauer		Windrad
	Gebüsch		Gras, Grünanlage		Mast
	Sumpf		Heide		Moor
	Obstbaumplantage		Tagebau, Grube, Steinbruch		Unland, Vegetationslose Fläche

Erläuterungen zum Koordinatenbezugssystem:

ETRS89_UTM33: UTM-Koordinaten in (m), Zonenkennung = vergrößerte Ziffern vor dem Ostwert, GRS80-Erdellipsoid, European Terrestrial Reference System 1989 (ETRS 89)

Legende

Liegenschaftskarte mit Bodenschätzung - farbige Ausgabe

Grenzen und Punkte

	Flurstück mit Flurstücksnummer		Flurstück mit Flurstücksnummer, abweichender Rechtszustand		Zusammengehörende Flurstücksteile
	Abgemerkter Grenzpunkt		Grenzpunkt, nicht abgemerkt oder Art der Abmarkung nicht bekannt		Strittige Grenze
	abweichender Rechtszustand		abweichender Rechtszustand		
	Grenze der Bundesrepublik Deutschland		Landesgrenze (Bundesland)		Kreisgrenze, Grenze der kreisfreien Stadt
	Grenze der Verwaltungsgemeinschaft		Gemeindegrenze		
	Gemarkungsgrenze		Flurgrenze		

Gebäude

	Wohngebäude (hier mit Hausnummer)		Wirtschaft oder Gewerbe (hier mit Anzahl der ober- und unterirdischen Geschosse)		Gebäude für öffentliche Zwecke
	Unterirdisches Gebäude		In seiner Lage nur ungefähr bekanntes Gebäude (hier Wohnen)		Gebäude mit Durchfahrt (hier Wirtschaft oder Gewerbe)

Nutzungsarten und Flächen

	Fließgewässer		Stehendes Gewässer, Hafenbecken, Meer		Rückhaltebecken
	Brache		Bundesautobahn, Bundesstraße (hier Bundesstr. 34)		Landes- oder Staatsstraße (hier Landesstr. 56)
	Flugverkehr (hier Segelfluggelände)		Nadelwald		Laubwald
	Mischwald		Gehölz, Windschutz		

Gesetzliche Festlegungen

	Bodenordnungsverfahren (Umlegung, Flurbereinigung, Sanierung usw.)
--	--

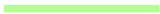
Zeichen und Symbole

	Campingplatz		Brücke		Bergbaubetrieb
	Böschung		Mauer		Windrad
	Gebüsch		Gras, Grünanlage		Mast
	Sumpf		Heide		Moor
	Obstbaumplantage		Tagebau, Grube, Steinbruch		Unland, Vegetationslose Fläche

Erläuterungen zum Koordinaten Bezugssystem:

ETRS89 UTM33: UTM-Koordinaten in (m), Zonenkennung = vergrößerte Ziffern vor dem Ostwert, GRS80-Erdellipsoid, European Terrestrial Reference System 1989 (ETRS 89)

Bodenschätzung

 Klassenflächengrenze

Acker

sL4Lö
60/56
N34

sL = Bodenart
4 = Zustandsstufe
Lö = Entstehungsart
60 = Bodenzahl
56 = Ackerzahl
N = sonstige Angaben
34 = Jahr der Entstehung

Acker (Grünland)

(IS2V)
56/52
N34

IS = Bodenart
2 = Zustandsstufe
V = Entstehungsart
56 = Bodenzahl
52 = Ackerzahl
N = sonstige Angaben
34 = Jahr der Entstehung

 Klassenabschnittsgrenze  Sonderflächengrenze

M 
V 

Musterstück
Vergleichsstück

Grünland

ISIIa2
40/38
N34

IS = Bodenart
II = Bodenstufe
a = Klimastufe
2 = Wasserstufe
40 = Grünlandgrundzahl
38 = Grünlandzahl
N = sonstige Angaben
34 = Jahr der Entstehung

Grünland (Acker)

(ISIIa2)
40/38
N34

IS = Bodenart
II = Bodenstufe
a = Klimastufe
2 = Wasserstufe
40 = Grünlandgrundzahl
38 = Grünlandzahl
N = sonstige Angaben
34 = Jahr der Entstehung

× **45**
× **45**
(40)

Grabloch, bestimmend,
lagerichtig (innerhalb der
Fläche)
Grabloch, nicht
bestimmend
Grabloch, Bodenzahl oder
Grünlandgrundzahl

Kulturart

(A) Ackerland
(AGr) Acker-Grünland
(Gr) Grünland
(GrA) Grünland-Acker

Bodenart

(IS) Lehmiger Sand
(IS/LT) Lehmiger Sand auf schwerem Lehm
(IS/Mo) Lehmiger Sand auf Moor
(IS/T) Lehmiger Sand auf Ton
(L) Lehm
(L/Mo) Lehm auf Moor
(L/S) Lehm auf Sand
(L/Sl) Lehm auf anlehmigem Sand
(L/Mo) Lehm, Moor
(L/T) Schwerer Lehm
(LT/IS) Schwerer Lehm auf lehmigem Sand
(LT/S) Schwerer Lehm auf Sand
(LT/Sl) Schwerer Lehm auf anlehmigem Sand
(Mo) Moor
(Mo/IS) Moor auf lehmigem Sand
(Mo/L) Moor auf Lehm
(Mo/S) Moor auf Sand
(Mo/T) Moor auf Ton
(MoL) Moor, Lehm
(MoS) Moor, Sand
(MoT) Moor, Ton
(sL) Sandiger Lehm
(sL/S) Sandiger Lehm auf Sand
(S) Sand
(S/L) Sand auf Lehm
(S/LT) Sand auf schwerem Lehm
(S/Mo) Sand auf Moor
(S/sL) Sand auf sandigem Lehm
(S/T) Sand auf Ton

(Sl) Anlehmiger Sand
(Sl/L) Anlehmiger Sand auf Lehm
(Sl/LT) Anlehmiger Sand auf schwerem Lehm
(Sl/T) Anlehmiger Sand auf Ton
(SL) Stark lehmiger Sand
(SL/T) Stark lehmiger Sand auf Ton
(SMo) Sand, Moor
(T) Ton
(T/IS) Ton auf lehmigem Sand
(T/Mo) Ton auf Moor
(T/S) Ton auf Sand
(T/Sl) Ton auf anlehmigem Sand
(T/SL) Ton auf stark lehmigem Sand
(T/Mo) Ton, Moor

Zustandsstufe oder Bodenstufe

Zustandsstufe (I) bis (7)
Bodenstufe (I) bis (III)

Entstehungsart oder Klimastufe

Wasserverhältnisse

(Al) Alluvium
(AlD) Alluvium über Diluvium
(Alg) Alluvium, gesteinig
(AlgD) Alluvium, gesteinig über Diluvium
(AlLö) Alluvium über Löß
(AlV) Alluvium über Verwitterung
(D) Diluvium
(DAI) Diluvium über Alluvium
(Dg) Diluvium, gesteinig
(DgAl) Diluvium, gesteinig über Alluvium
(DgLö) Diluvium, gesteinig über Löß
(DgV) Diluvium, gesteinig über Verwitterung
(DLö) Diluvium über Löß
(DV) Diluvium über Verwitterung

(Lö) Löß
(LöAl) Löß über Alluvium
(LöD) Löß über Diluvium
(LöV) Löß über Verwitterung
(V) Verwitterung
(VAI) Verwitterung über Alluvium
(VD) Verwitterung über Diluvium
(Vg) Verwitterung Gesteinsböden
(VgD) Verwitterung, Gesteinsböden über
Diluvium
(VLö) Verwitterung über Löß
(-) Entstehungsart nicht erkennbar
(a) Klimastufe 8° C und darüber
(b) Klimastufe 7,9° - 7,0° C
(c) Klimastufe 6,9° - 5,7° C
(d) Klimastufe 5,6° C und darunter
(1) (2) (3) (4) (4 -) (5) (5 -) Wasserstufe

sonstige Angaben

(A-Hack) Acker-Hackrain
(G) Garten
(Gr-Hack) Grünland-Hackrain
(Hu) Hutung
(N) Neukultur
(RiWa) Rieselwasser, künstliche Bewässerung
(Str) Streuwiese
(T) Tiefkultur
(W) Unbedingtes Wiesenland
(Wa+) Nass, zu viel Wasser
(Wa-) Trocken, zu wenig Wasser
(Wa gt) Besonders günstige Wasserverhältnisse

Legende

Liegenschaftskarte Schwarz-Weiß-Ausgabe

Grenzen und Punkte

	Flurstück mit Flurstücksnummer		Flurstück mit Flurstücksnummer, abweichender Rechtszustand		Zusammengehörende Flurstücksteile
	Abgemarkter Grenzpunkt		Grenzpunkt, nicht abgemark oder Art der Abmarkung nicht bekannt		Strittige Grenze
	abweichender Rechtszustand		abweichender Rechtszustand		
	Grenze der Bundesrepublik Deutschlandgrenze		Landesgrenze (Bundesland)		Kreisgrenze, Grenze der kreisfreien Stadt
	Grenze der Verwaltungsgemeinschaft		Gemeindegrenze		
	Gemarkungsgrenze		Flurgrenze		

Gebäude

	Wohngebäude (hier mit Hausnummer)		Wirtschaft oder Gewerbe (hier mit Anzahl der ober- und unterirdischen Geschosse)		Gebäude für öffentliche Zwecke
	Unterirdisches Gebäude		In seiner Lage nur ungefähr bekanntes Gebäude (hier Wohnen)		Gebäude mit Durchfahrt (hier Wirtschaft oder Gewerbe)

Nutzungsarten und Flächen

	Fließgewässer		Stehendes Gewässer, Hafenbecken, Meer		Rückhaltebecken
	Brache		Bundesautobahn, Bundesstraße (hier Bundesstr. 34)		Landes- oder Staatsstraße (hier Landesstr. 56)
	Flugverkehr (hier Segelfluggelände)		Nadelwald		Laubwald
	Mischwald		Gehölz, Windschutz		

Gesetzliche Festlegungen

	Bodenordnungsverfahren (Umliegung, Flurbereinigung, Sanierung usw.)
--	---

Zeichen und Symbole

	Campingplatz		Brücke		Bergbaubetrieb
	Böschung		Mauer		Windrad
	Gebüsch		Gras, Grünanlage		Mast
	Sumpf		Heide		Moor
	Obstbaumplantage		Tagebau, Grube, Steinbruch		Unland, Vegetationslose Fläche

Erläuterungen zum Koordinatenbezugssystem:

ETRS89 UTM33: UTM-Koordinaten in (m), Zonenkennung = vergrößerte Ziffern vor dem Ostwert, GRS80-Erdellipsoid, European Terrestrial Reference System 1989 (ETRS 89)

Legende

Liegenschaftskarte mit Bodenschätzung - Schwarz-Weiß-Ausgabe

Grenzen und Punkte

	Flurstück mit Flurstücksnummer		Flurstück mit Flurstücksnummer, abweichender Rechtszustand		Zusammengehörende Flurstücksteile
	Abgemarkter Grenzpunkt		Grenzpunkt, nicht abgemarkt oder Art der Abmarkung nicht bekannt		Strittige Grenze
	abweichender Rechtszustand		abweichender Rechtszustand		
	Grenze der Bundesrepublik Deutschland		Landesgrenze (Bundesland)		Kreisgrenze, Grenze der kreisfreien Stadt
	Grenze der Verwaltungsgemeinschaft		Gemeindegrenze		
	Gemarkungsgrenze		Flurgrenze		

Gebäude

	Wohngebäude (hier mit Hausnummer)		Wirtschaft oder Gewerbe (hier mit Anzahl der ober- und unterirdischen Geschosse)		Gebäude für öffentliche Zwecke
	Unterirdisches Gebäude		In seiner Lage nur ungefähr bekanntes Gebäude (hier Wohnen)		Gebäude mit Durchfahrt (hier Wirtschaft oder Gewerbe)

Nutzungsarten und Flächen

	Fließgewässer		Stehendes Gewässer, Hafenbecken, Meer		Rückhaltebecken
	Brache		Bundesautobahn, Bundesstraße (hier Bundesstr. 34) Nadelwald		Landes- oder Staatsstraße (hier Landesstr. 56) Laubwald
	Flugverkehr (hier Segelfluggelände)		Mischwald		Gehölz, Windschutz

Gesetzliche Festlegungen

	Bodenordnungsverfahren (Umlegung, Flurbereinigung, Sanierung usw.)
--	--

Zeichen und Symbole

	Campingplatz		Brücke		Bergbaubetrieb
	Böschung		Mauer		Windrad
	Gebüsch		Gras, Grünanlage		Mast
	Sumpf		Heide		Moor
	Obstbauplantage		Tagebau, Grube, Steinbruch		Unland, Vegetationslose Fläche

Erläuterungen zum Koordinatenbezugssystem:

ETRS89_UTM33: UTM-Koordinaten in (m), Zonenkennung = vergrößerte Ziffern vor dem Ostwert, GRS80-Erdellipsoid, European Terrestrial Reference System 1989 (ETRS 89)

Bodenschätzung

— Klassenflächengrenze

Acker

sL4Lö
60/56
N34

sL = Bodenart
4 = Zustandsstufe
Lö = Entstehungsart
60 = Bodenzahl
56 = Ackerzahl
N = sonstige Angaben
34 = Jahr der Entstehung

Grünland

ISIIa2
40/38
N34

IS = Bodenart
II = Bodenstufe
a = Klimastufe
2 = Wasserstufe
40 = Grünlandgrundzahl
38 = Grünlandzahl
N = sonstige Angaben
34 = Jahr der Entstehung

Kulturart

(A) Ackerland
(AGr) Acker-Grünland
(Gr) Grünland
(GrA) Grünland-Acker

Bodenart

(IS) Lehmiger Sand
(IS/LT) Lehmiger Sand auf schwerem Lehm
(IS/Mo) Lehmiger Sand auf Moor
(IS/T) Lehmiger Sand auf Ton
(L) Lehm
(L/Mo) Lehm auf Moor
(L/S) Lehm auf Sand
(L/Sl) Lehm auf anlehmigem Sand
(L/Mo) Lehm, Moor
(LT) Schwerer Lehm
(LT/IS) Schwerer Lehm auf lehmigem Sand
(LT/S) Schwerer Lehm auf Sand
(LT/Sl) Schwerer Lehm auf anlehmigem Sand
(Mo) Moor
(Mo/IS) Moor auf lehmigem Sand
(Mo/L) Moor auf Lehm
(Mo/S) Moor auf Sand
(Mo/T) Moor auf Ton
(MoL) Moor, Lehm
(MoS) Moor, Sand
(MoT) Moor, Ton
(sL) Sandiger Lehm
(sL/S) Sandiger Lehm auf Sand
(S) Sand
(S/L) Sand auf Lehm
(S/LT) Sand auf schwerem Lehm
(S/Mo) Sand auf Moor
(S/sL) Sand auf sandigem Lehm
(S/T) Sand auf Ton

— — — Klassenabschnittsgrenze

Acker (Grünland)

(IS2V)
56/52
N34

IS = Bodenart
2 = Zustandsstufe
V = Entstehungsart
56 = Bodenzahl
52 = Ackerzahl
N = sonstige Angaben
34 = Jahr der Entstehung

Grünland (Acker)

(ISIIa2)
40/38
N34

IS = Bodenart
II = Bodenstufe
a = Klimastufe
2 = Wasserstufe
40 = Grünlandgrundzahl
38 = Grünlandzahl
N = sonstige Angaben
34 = Jahr der Entstehung

(Sl) Anlehmiger Sand
(Sl/L) Anlehmiger Sand auf Lehm
(Sl/LT) Anlehmiger Sand auf schwerem Lehm
(Sl/T) Anlehmiger Sand auf Ton
(SL) Stark lehmiger Sand
(SL/T) Stark lehmiger Sand auf Ton
(SMo) Sand, Moor
(T) Ton
(T/IS) Ton auf lehmigem Sand
(T/Mo) Ton auf Moor
(T/S) Ton auf Sand
(T/Sl) Ton auf anlehmigem Sand
(T/SL) Ton auf stark lehmigem Sand
(T/Mo) Ton, Moor

Zustandsstufe oder Bodenstufe

Zustandsstufe (I) bis (7)
Bodenstufe (I) bis (III)

Entstehungsart oder Klimastufe

Wasserverhältnisse

(Al) Alluvium
(AlD) Alluvium über Diluvium
(Alg) Alluvium, gesteinig
(AlgD) Alluvium, gesteinig über Diluvium
(AlLö) Alluvium über Löß
(AlV) Alluvium über Verwitterung
(D) Diluvium
(DAI) Diluvium über Alluvium
(Dg) Diluvium, gesteinig
(DgAl) Diluvium, gesteinig über Alluvium
(DgLö) Diluvium, gesteinig über Löß
(DgV) Diluvium, gesteinig über Verwitterung
(DLö) Diluvium über Löß
(DV) Diluvium über Verwitterung

— ■ — ■ — Sonderflächengrenze

M □

Musterstück

V □

Vergleichsstück

× 45

Grabloch, bestimmend,
lagerichtig (innerhalb der
Fläche)
Grabloch, nicht
bestimmend

× 45

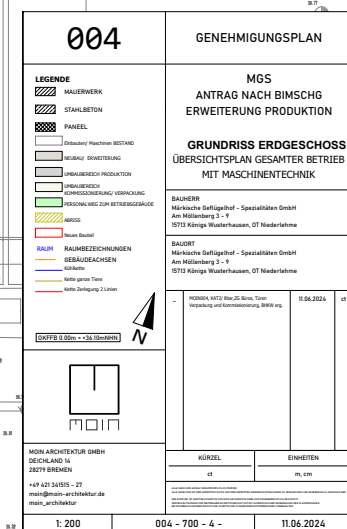
40

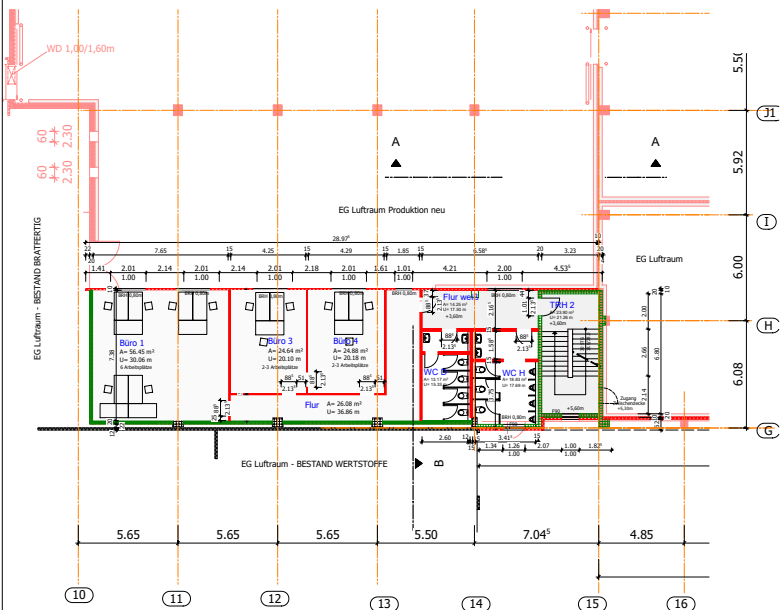
Grabloch, Bodenzahl oder
Grünlandgrundzahl

(Lö) Löß
(LöAl) Löß über Alluvium
(LöD) Löß über Diluvium
(LöV) Löß über Verwitterung
(V) Verwitterung
(VAI) Verwitterung über Alluvium
(VD) Verwitterung über Diluvium
(Vg) Verwitterung Gesteinsböden
(VgD) Verwitterung, Gesteinsböden über
Diluvium
(VLö) Verwitterung über Löß
(-) Entstehungsart nicht erkennbar
(a) Klimastufe 8° C und darüber
(b) Klimastufe 7,9° - 7,0° C
(c) Klimastufe 6,9° - 5,7° C
(d) Klimastufe 5,6° C und darunter
(1) (2) (3) (4) (4 -) (5) (5 -) Wasserstufe

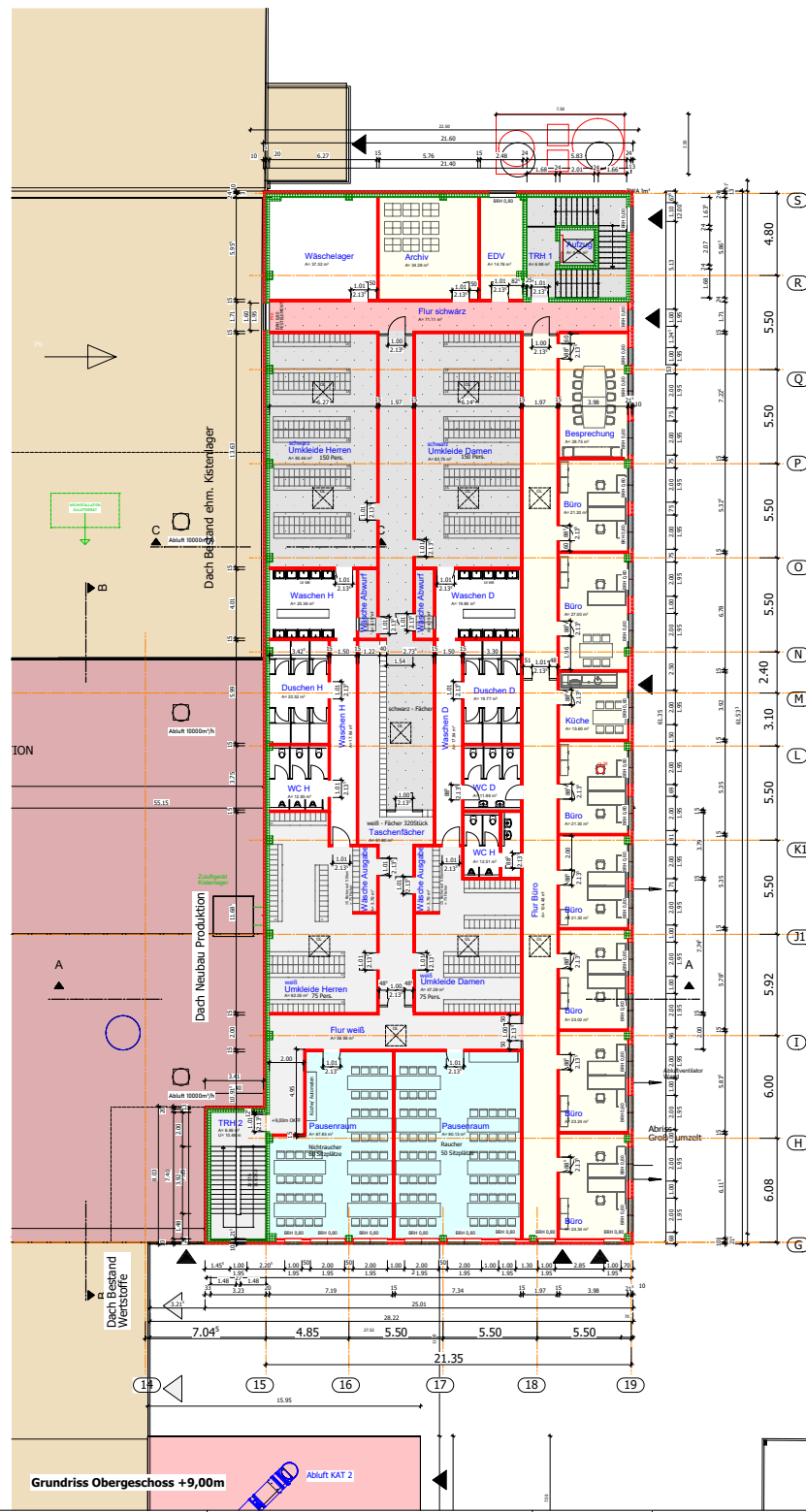
sonstige Angaben

(A-Hack) Acker-Hackrain
(G) Garten
(Gr-Hack) Grünland-Hackrain
(Hu) Hutung
(N) Neukultur
(RiWa) Rieselwasser, künstliche Bewässerung
(Str) Streuwiese
(T) Tiefkultur
(W) Unbedingtes Wiesenland
(Wa+) Nass, zu viel Wasser
(Wa-) Trocken, zu wenig Wasser
(Wa gt) Besonders günstige Wasserverhältnisse





Erstelldatum: 09.09.2025 Version: 2 Erstellt mit: ELiA-2.8-b6
Zwischengeschoss +3,60m



Grundriss Obergeschoss +9,00m

Passenraum Mitarbeiter Produktion
200 Mitarbeiter in 2 Schichten: 100 Herren und 100 Damen

Kategorie A: mäßig schmutzende Tätigkeit, hohe Gleichzeitige Nutzung

75 Damen pro Schicht
Umkleidekabine Damen - 150 Spinde
15x Waschen davon 5 Duschen
Umkleidekabine Herren - 75 Spinde
15 Wäschefächer mit 5 Ecken - 75 Fächer
3x WC Damen
1x Wäschekorb

75 Herren pro Schicht
Umkleidekabine Herren - 150 Spinde
15x Waschen davon 5 Duschen
Umkleidekabine Damen - 75 Spinde
15 Wäschefächer mit 5 Ecken - 75 Fächer
3x Toiletten, 3x Urinale
1x Wäschekorb

Pausenfläche - 40 Pausenfächer mit 8 Ecken - 120 Fächer

Passenraum Mitarbeiter Produktion
60 Stützpunkt Nichtraucher
50 Stützpunkt Raucher

Toilettenanlage am Passenraum
WC Damen 4x Toiletten, 2x Wäschekorb
WC Herren 2x Toiletten, 2x Urinale, 2x Wäschekorb

Kittel/ Schürzenkasten

ÜBERSICHT

004

GENEHMIGUNGSPLAN

MG5
ANTRAG NACH BIMSCHG
ERWEITERUNG PRODUKTION/
ANBAU UND UMBAU VON
PRODUKTIONSGEBÄUDEN
GRUNDRISS OBERGESCHOSS
UND ZWISCHENGESCHOSS
BÜROS - SOZIALBEREICH

BAUHERR
Märkische Gefäßhersteller - Spezialitäten GmbH
Am Mühlenberg 3 - 9
57531 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

BAUORT
Märkische Gefäßhersteller - Spezialitäten GmbH
Am Mühlenberg 3 - 9
57531 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

- Neu errichtet
A Erweiterung umfänglicher Gebäude, Bausubstanz

02.10.2024
27.02.2025

KÖRPERLICH
ET

ERWEITERN
ET

KÖRPERLICH
ET

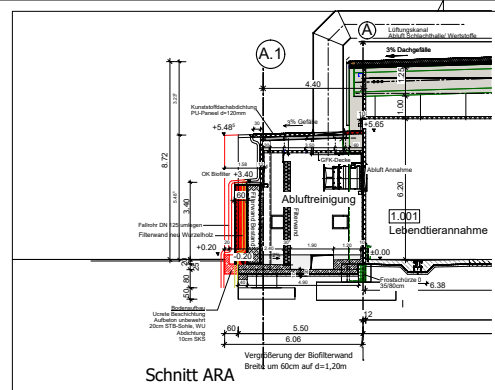
ERWEITERN
ET

78/158

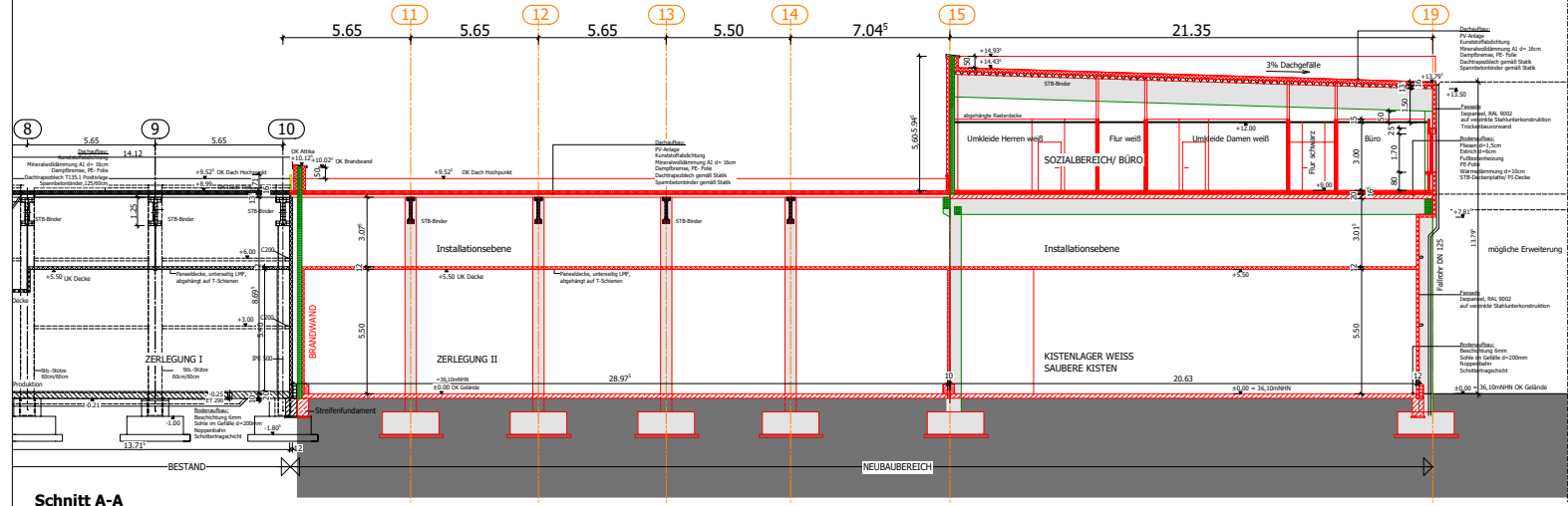
MINI ARCHITEKTUR GMBH
BREITENBURG 14
38271 BREMEN

+49 431 34155 - 21
mini@mini-architektur.de
www.mini-architektur.de

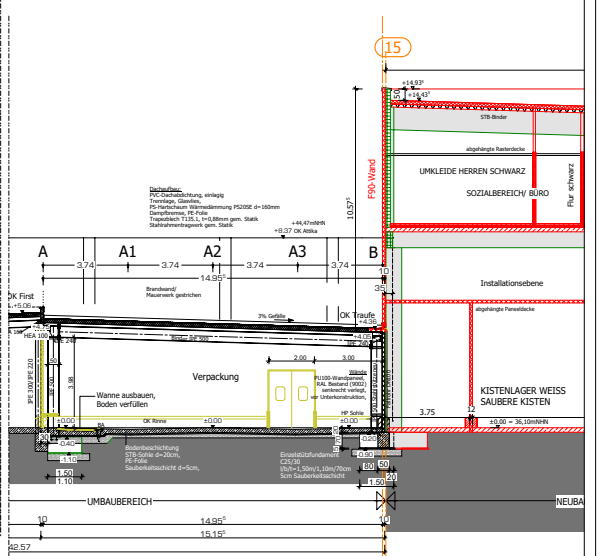
1:100
004 - 701 - 4 - A
27.02.2025
April 2025



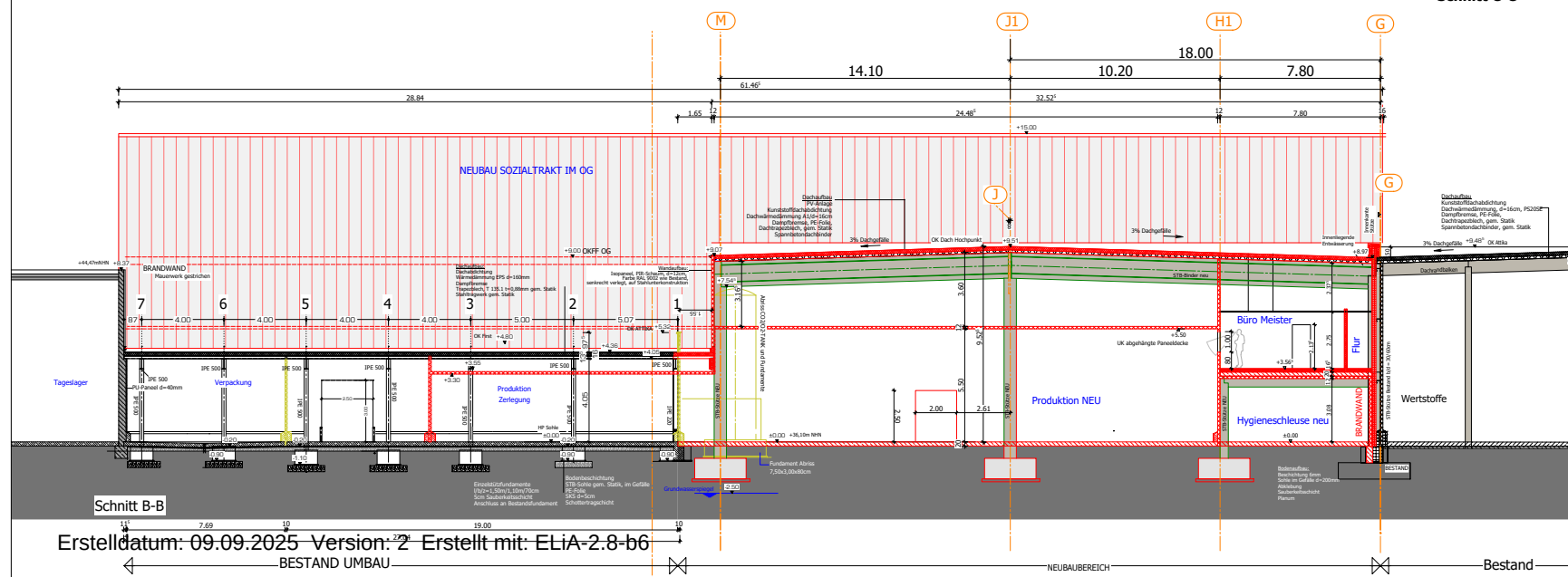
Schnitt ARA



Schnitt A-A



Schnitt C-C



Schnitt B-B

004

GENEHMIGUNGSPLAN

MGS
ANTRAG NACH BIMSCHG
ERWEITERUNG PRODUKTION

SCHNITTE

BAUHERR
Märkische Geflügelhof - Spezialitäten GmbH
Am Möllenberg 3 - 9
15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

BAUORT
Märkische Geflügelhof - Spezialitäten GmbH
Am Möllenberg 3 - 9
15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

KÜRZEL
ct

Einheiten
m, cm

79/158

1: 100

004 - 702 - 4 -

02.10.2024

LEGENDE

HAUWERK

STAHLBETON

PANEL

Einbauten/ Maschinen BESTAND

NEUBAU/ ERWEITERUNG

UMBAUBEREICH PRODUKTION

UMBAUBEREICH KÜCHEN/ VERPACKUNG

PERSONALWEG ZUM BETRIEBSGEBÄUDE

ABRISS

Neues Bauland

RAUMBEZEICHNUNGEN

GEBÄUDEACHSEN

STB-Fertigteil

Wärmedämmung

Stützelemente neu

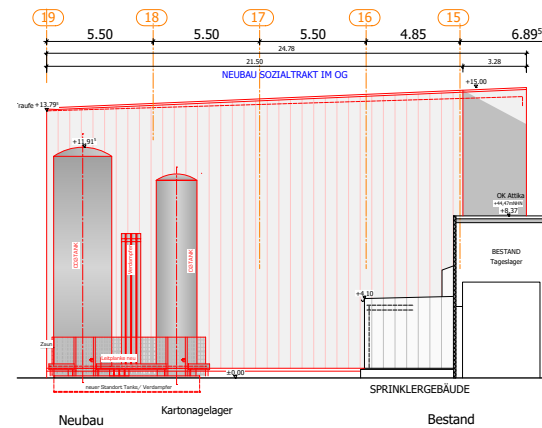
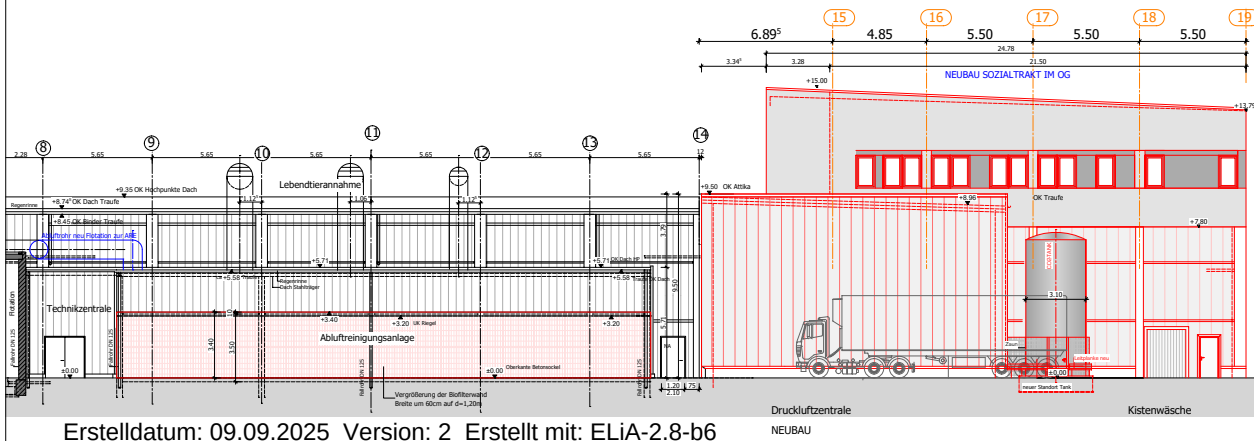
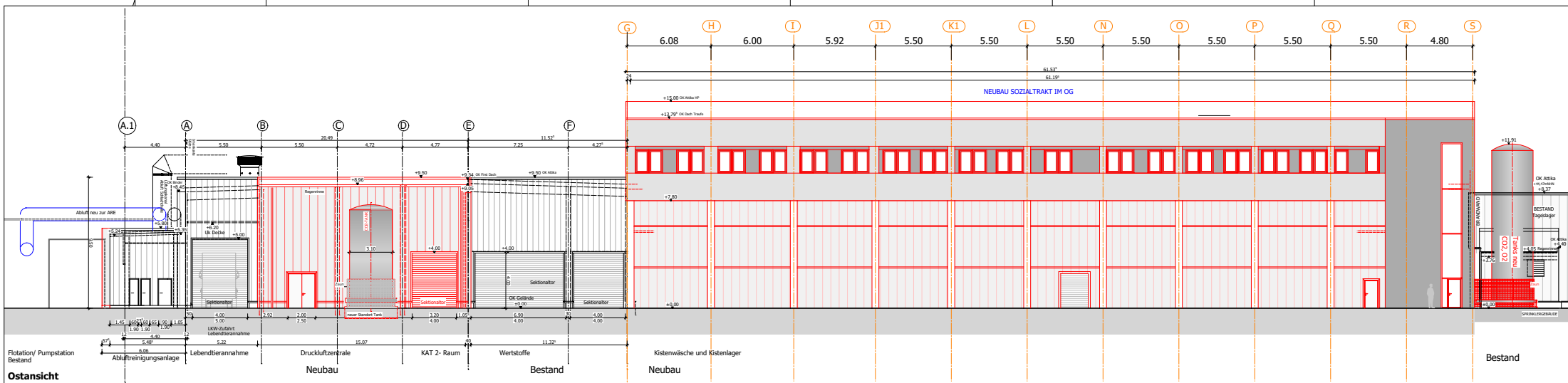
DKFFB 0.00m + 34.10mNN

MOIN ARCHITECTUR GMBH
DEICHLAND 14
28279 BREMEN

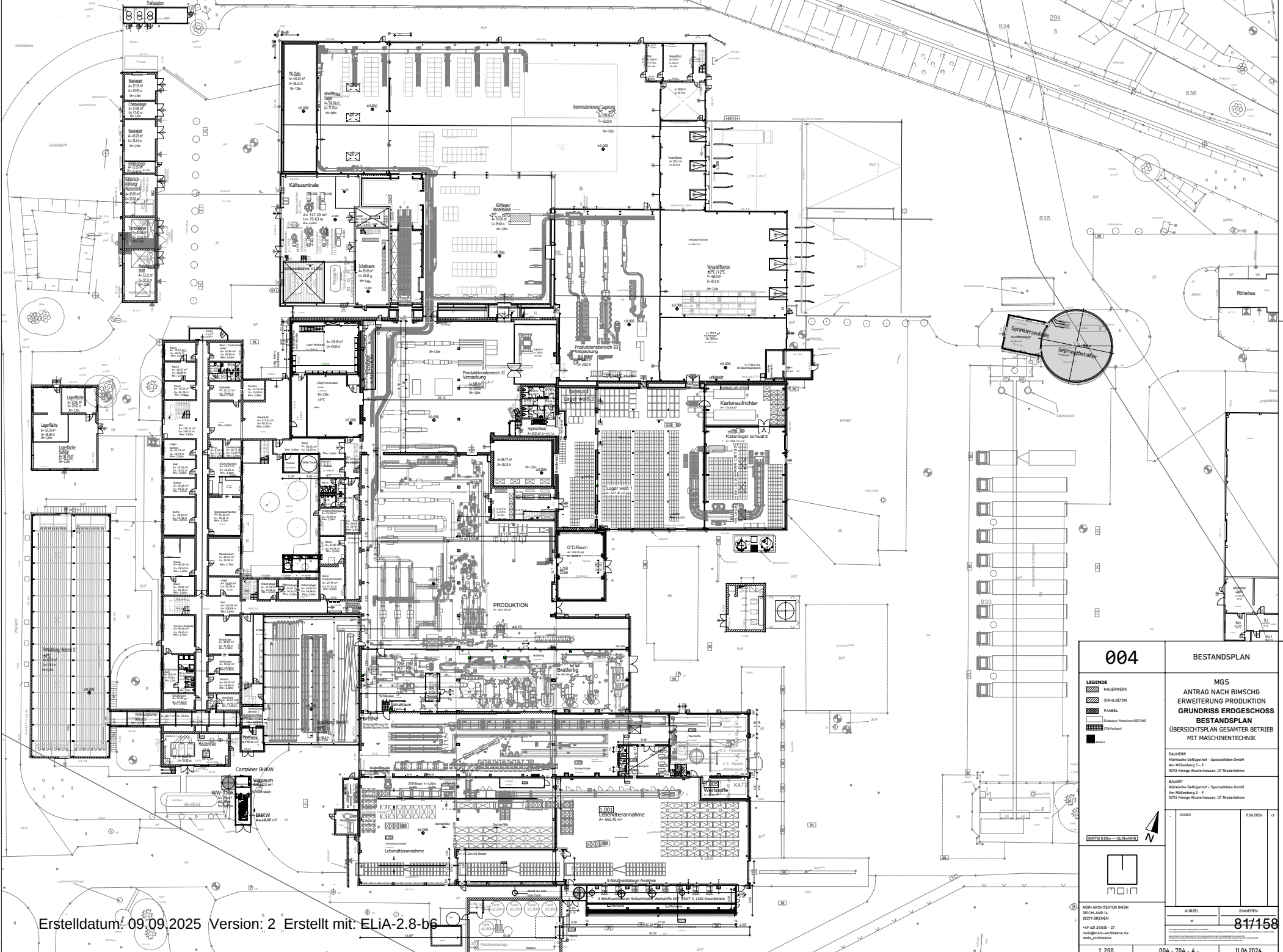
+49 421 341515 - 27
moin@moin-architektur.de
moin_architektur

Erstelldatum: 09.09.2025 Version: 2 Erstellt mit: ELiA-2.8-b6

BESTAND UMBAU



004		GENEHMIGUNGSPLAN	
LEGENDE BESTAND NEUBAU RAUM- BEZEICHNUNGEN GEBÄUDEACHSEN		MGS ANTRAG NACH BIMSCHG ERWEITERUNG PRODUKTION ANSICHTEN	
BAUHERR Märkische Geflügelhof - Spezialitäten GmbH Am Mühlberg 3 - 9 13713 Königs Wusterhausen, OT Niederferme		BAUORT Märkische Geflügelhof - Spezialitäten GmbH Am Mühlberg 3 - 9 13713 Königs Wusterhausen, OT Niederferme	
HC004	02.10.2024	ct	
KÜRZEL ERHITTEN 80/158		KÜRZEL ERHITTEN 80/158	
1:100		004 - 703 - 4 -	
02.10.2024			



Erstelldatum: 09.09.2025 Version: 2 Erstellt mit: ELiA-2.8-b6

004

BESTANDSPLAN

LEGENDE

MAUERWERK

STAHLBETON

PANEEL

Kälteanlage / Nachstrom BEITRAG

Fundament

MG5

ANTRAG NACH BIMSCHG

ERWEITERUNG PRODUKTION

GRUNDRISS ERDGESCHOSS

BESTANDSPLAN

ÜBERSICHTSPLAN GESAMTER BETRIEB

MIT MASCHINENTECHNIK

BAUHERR

Märkische Gefäßherstellung - Spezialitäten GmbH

Am Mühlberg 3 + 4

97173 König-Wusterhausen, OT Wusterhausen

BAUORT

Märkische Gefäßherstellung - Spezialitäten GmbH

Am Mühlberg 3 + 4

97173 König-Wusterhausen, OT Wusterhausen

KURZTITEL

ET

ERWEITERUNG

81/158

HOCH ARCHITEXTUR GMBH

DEUTSCHLAND 14

30719 BREMEN

+49 421 341515 - 27

mailto:hoch-architektur.de

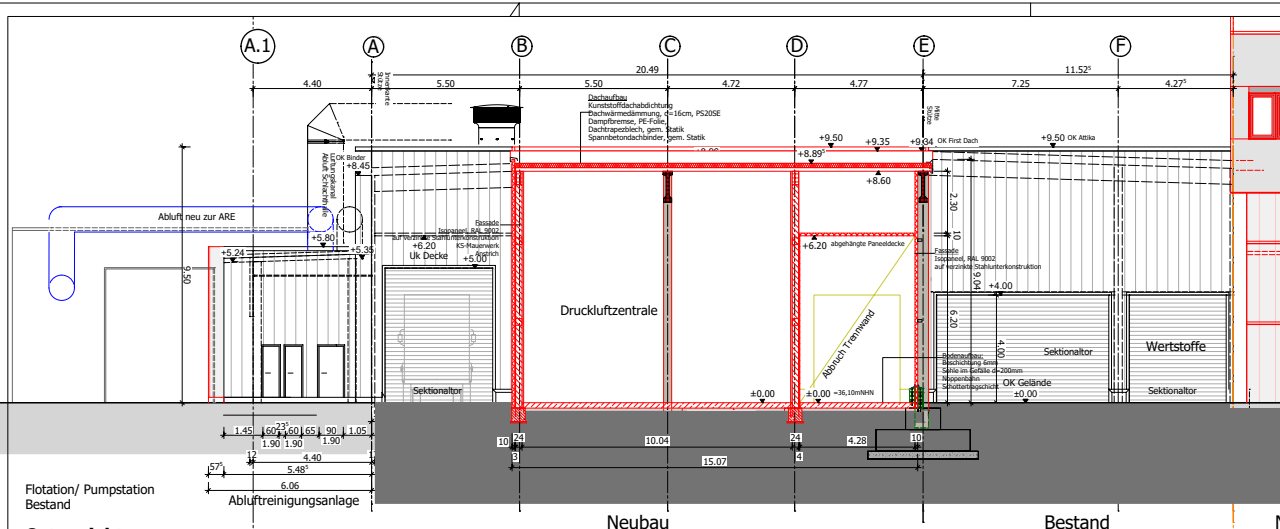
hoch-architektur

1:200

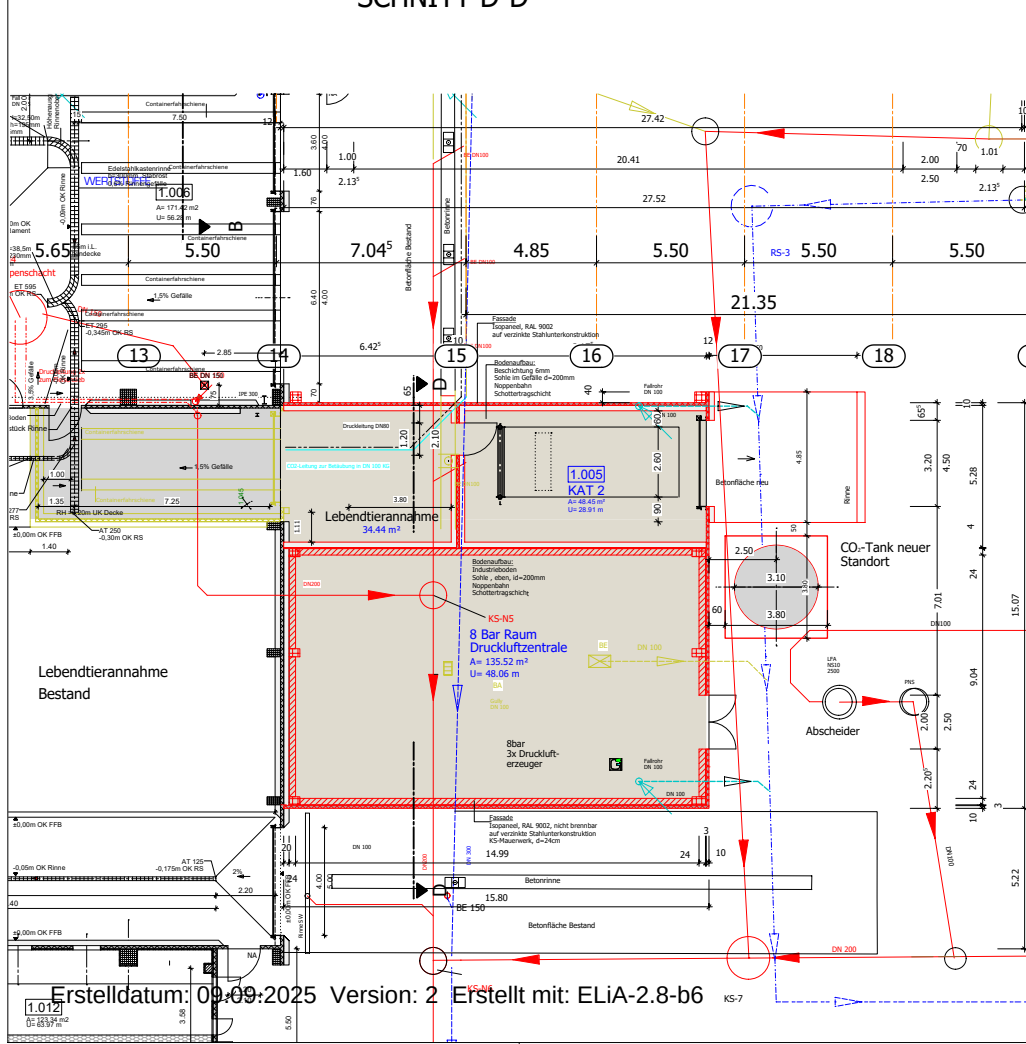
004 - 704 - 4 -

11.06.2024

11.06.2025



SCHNITT D-D



- LEGENDE**
- Abwasserleitung Bestand
 - Regenwasserleitung Bestand
 - Abwasserleitung Neu
 - Regenwasserleitung Neu
 - Trinkwasserleitung
 - Elektrokabel
 - Datenkabel
 - Sprinklerwasser Druckleitung
 - CO2-Leitung
- 004**
- LEGENDE**
- MAUERWERK
 - STAHLBETON
 - PANEELE
 - Einbauten/ Maschinen BESTAND
 - NEUBAU/ ERWEITERUNG
 - UMBAUBEREICH PRODUKTION
 - UMBAUBEREICH KOMMISSIONIERUNG/ VERPACKUNG
 - PERSONALWEG ZUM BETRIEBSGEBÄUDE
 - ABRISSE
 - Neues Bauteil
 - RAUM RAUMBEZEICHNUNGEN
 - GEBAUDEACHSEN

004

GENEHMIGUNGSPLAN

MGS

ANTRAG NACH BIMSchG

ERWEITERUNG PRODUKTION

GRUNDRISS ERDGESCHOSS, SCHNITT D-D MIT ENTWÄSSERUNG

BEREICH DRUCKLUFTZENTRALE

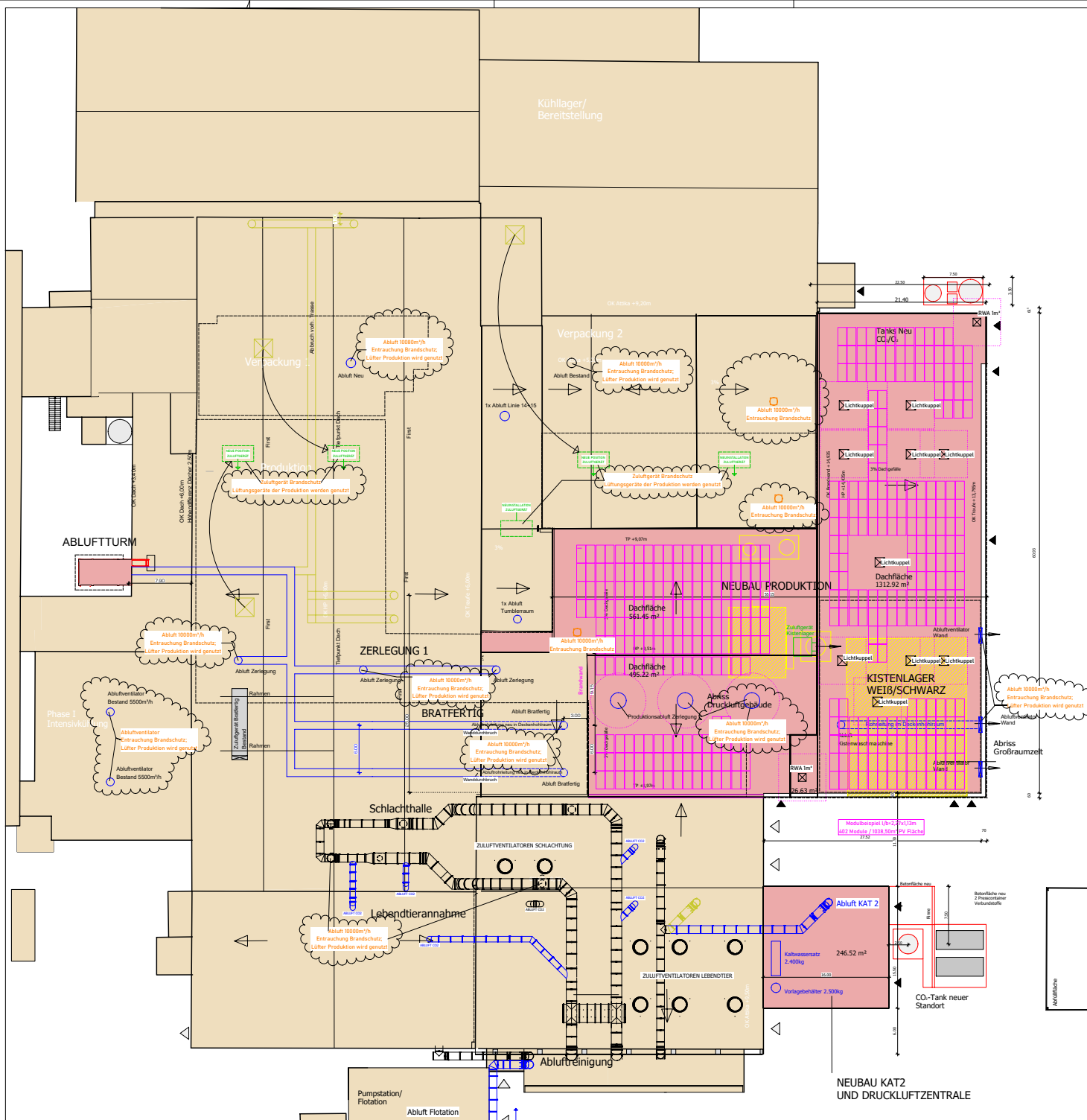
BAUHERR
Märkische Geflügelhof - Spezialitäten GmbH
Am Möllenberg 3 - 9
15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

BAUORT
Märkische Geflügelhof - Spezialitäten GmbH
Am Möllenberg 3 - 9
15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

MÖLLENBERG, KATZ/ Bar Größe		11.06.2024	ct
KÜRZEL		EINHEITEN	
ct		m, cm	

MOIN ARCHITEKTUR GMBH
DEICHLAND 14
28279 BREMEN

+49 421 341515 - 27
moin@moin-architektur.de
moin_architektur



Erstelldatum: 09.09.2025 Version: 2 Erstellt mit: ELIA 2.8-b6

004

GENEHMIGUNGSPLAN

MGS

ANTRAG NACH BIMSCHG

ERWEITERUNG PRODUKTION

DACHAUFSICHT

MIT LÜFTUNG

UND PV-ANLAGE

BAUHERR

Märkische Geflügelhof - Spezialitäten GmbH

Am Möllenberg 3 - 9

15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

BAUORT

Märkische Geflügelhof - Spezialitäten GmbH

Am Möllenberg 3 - 9

15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

A

Lüfter für Brandschutz im Neubau Zerlegung 2 entfällt

19.06.2025

ct

B

Lüfter für Brandschutz im Neubau und Bestand entfällt

07.07.2025

ct

KÜRZEL

ct

Einheiten

m, cm

MOIN ARCHITEKTUR GMBH

DESHLAND 14

28279 BREMEN

+49 421 341515 - 27

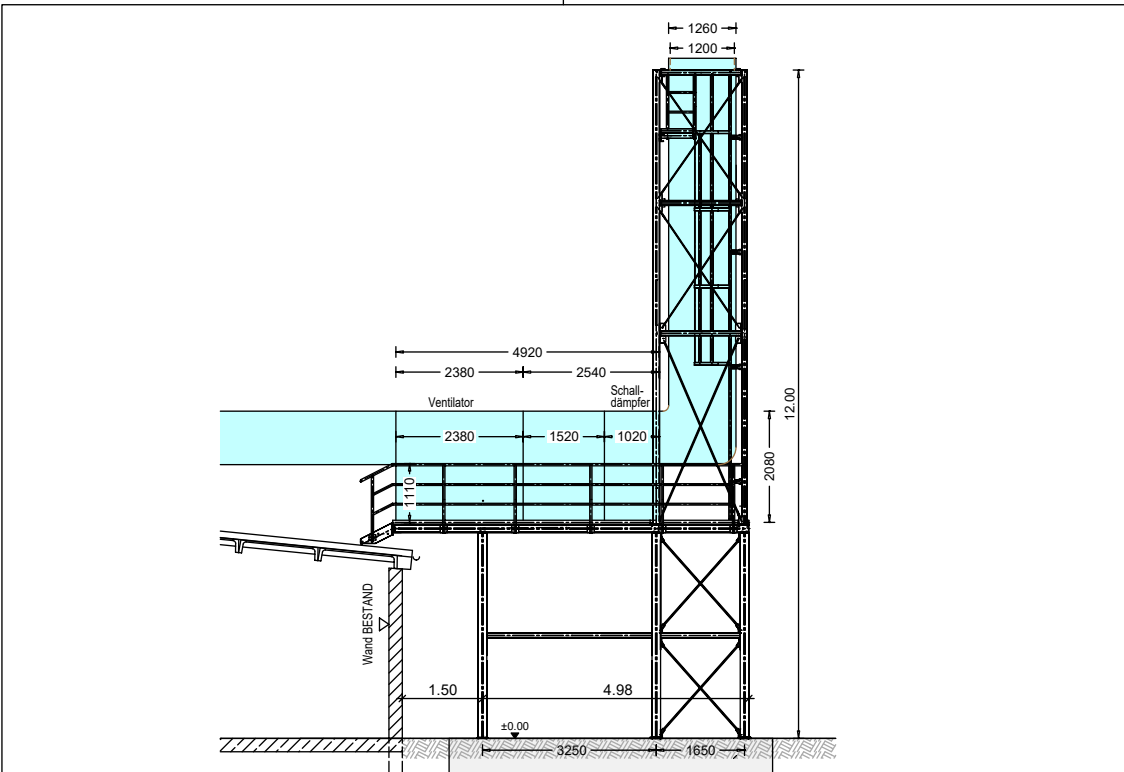
moin@moin-architektur.de

moin_architektur

1:200

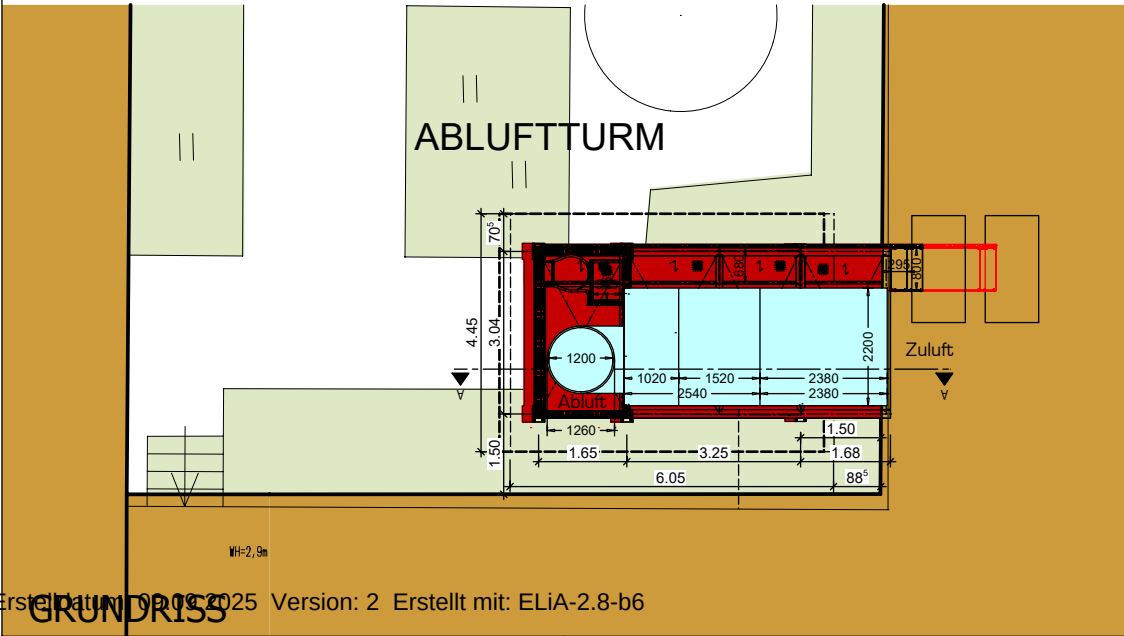
004 - 707 - 4 - B

07.07.2025



SCHNITT A-A

Abluftturm neu



Erstelldatum: 09.06.2025 Version: 2 Erstellt mit: ELiA-2.8-b6

004

GENEHMIGUNGSPLAN

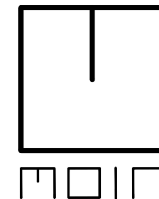
MGS
ANTRAG NACH BIMSCHG
ERWEITERUNG PRODUKTION

ABLUFTTUM
Grundriss und Schnitt A-A

BAUHERR
Märkische Geflügelhof - Spezialitäten GmbH
Am Möllenberg 3 - 9
15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

BAUORT
Märkische Geflügelhof - Spezialitäten GmbH
Am Möllenberg 3 - 9
15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

OKFFB 0.00m = +36.10mNHN



MOIN ARCHITEKTUR GMBH
DEICHLAND 14
28279 BREMEN

+49 421 341515 - 27
moin@moin-architektur.de
moin_architektur

KÜRZEL

ct

EINHEITEN

m, cm

ALLE MAßE SIND AM BAU VERANTWÖRTLICH ZU PRÜFEN!
ALLE MAßE SIND MIT DER GEPRÜFEN STATIK UND DEM GEPRÜFTEN WÄRMESCHUTZNACHWEIS ZU VERGLEICHEN UND GEBEENFALLS ANZUGLEICHEN.
DER ENTWURF IST GEISTIGES EIGENTUM VON MOIN ARCHITEKTUR GMBH UND URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT.
VERVIelfÄLTIGUNGEN UND WEITERGABE AN DRITTE ERFOLGT NUR MIT AUSDRÜCKLICHER GENEHMIGUNG DER PLANVERFASSER.
BEI MISSBRAUCH BLEIBEN RECHTLICHE SCHRITTE UND SCHADENSERSATZFORDERUNGEN VORBEHALTEN.

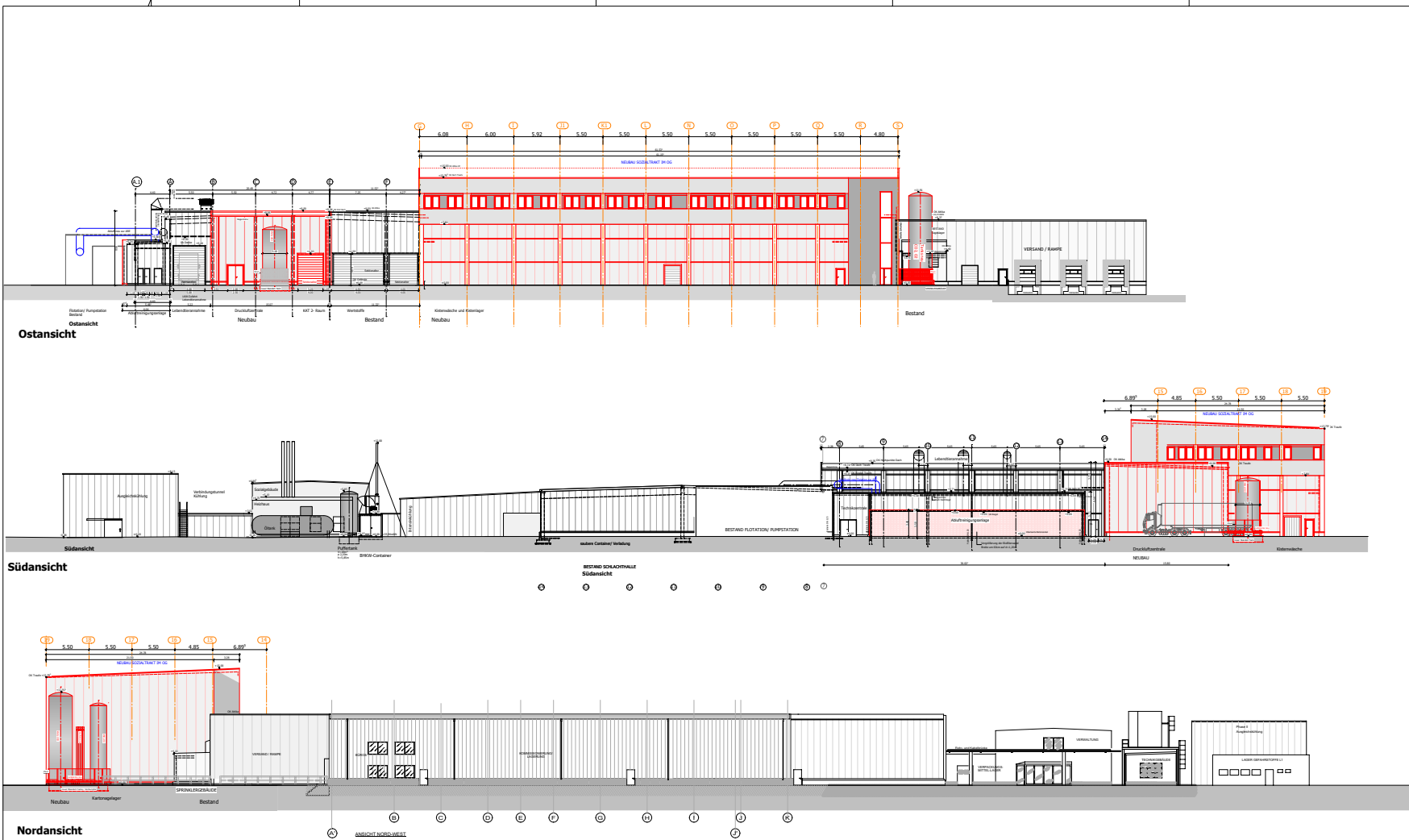
1: 100

004 - 711 - 4 -

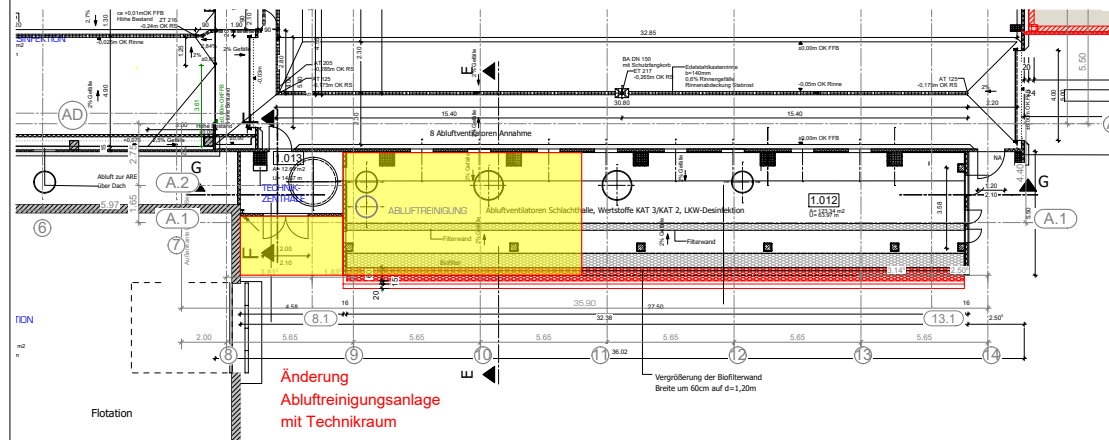
11.06.2024

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

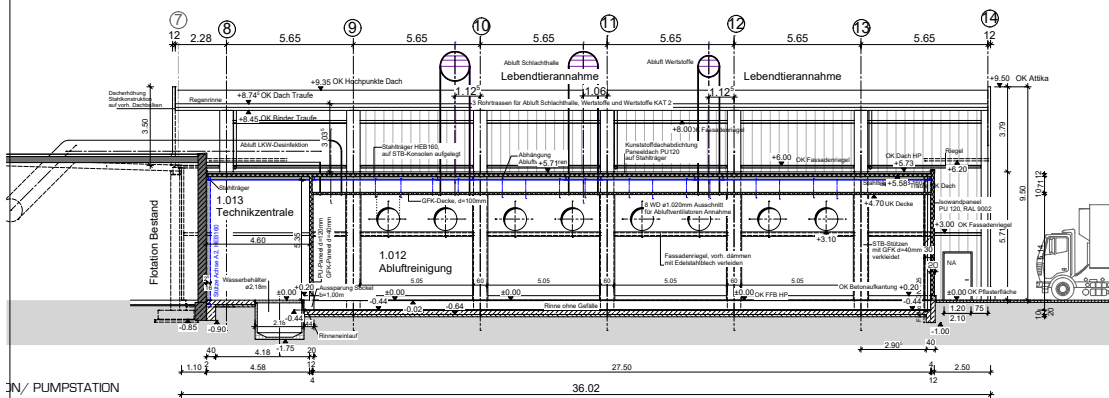
Allplan 2020



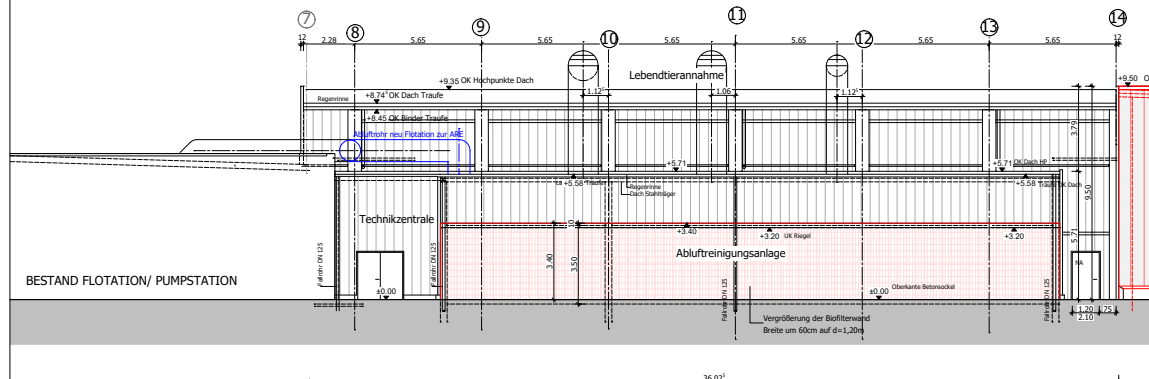
004		GENEHMIGUNGSPLAN	
LEGENDE NEUBAU EXISTENZ BAUHAUS BAUHAUS BAUHAUS		MGS ANTRAG NACH BIMSCHG ERWEITERUNG PRODUKTION/ ANBAU UND UMBAU VON PRODUKTIONSGEBÄUDEN	
		ANSICHTEN - ÜBERSICHT	
		BAUHERR Märkische Geflügelhof - Spezialitäten GmbH Am Möllenberg 3 - 9 13113 Königs Wusterhausen, OT Niederferme	
		BAUORT Märkische Geflügelhof - Spezialitäten GmbH Am Möllenberg 3 - 9 13113 Königs Wusterhausen, OT Niederferme	
1:200		004 - 714 - 4 -	27.02.2025



Grundriss

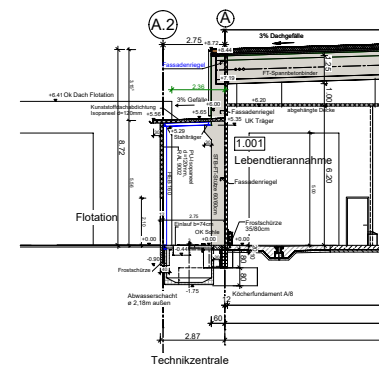


Schnitt G-G

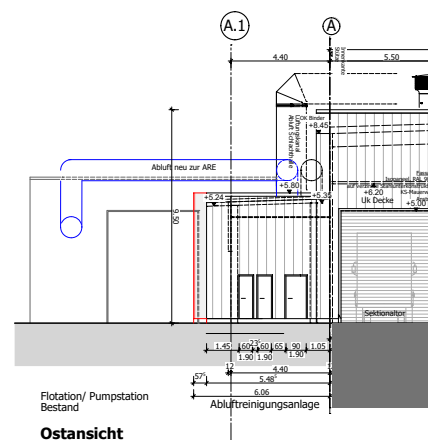


Erstelldatum: 09.09.2025 Version: 2 Erstellt mit: ELiA-2.8-b6

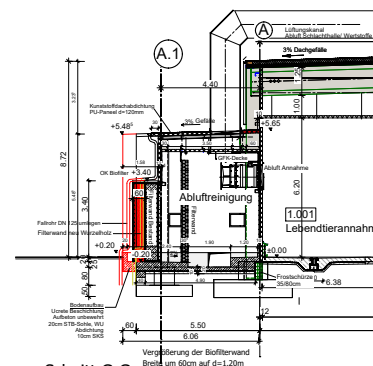
Ansicht Süden M1:100



Schnitt F-F - Achse 8



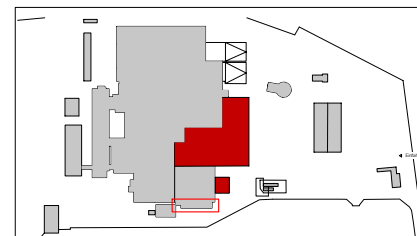
Ostansicht



Schnitt G-G

Abluftreinigungsanlage

ÜBERSICHT



004

GENEHMIGUNGSPLAN

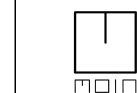
LEGENDE
 MAUERWERK
 Neues Bauteil
 RAUM BEZEICHNUNGEN
 GEBÄUDEACHSEN

MGS
ANTRAG NACH BIMSCHG
ERWEITERUNG PRODUKTION/
ANBAU UND UMBAU VON
PRODUKTIONSGEBÄUDEN
Änderung Abluftreinigungsanlage
 Grundriss, Schnitte, Ansichten

BAUHERR
 Märkische Geflügelhof - Spezialitäten GmbH
 Am Möllenberg 3 - 9
 15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

BAUORT
 Märkische Geflügelhof - Spezialitäten GmbH
 Am Möllenberg 3 - 9
 15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

OKFFB 0.00m ± 36.10mNN



WOIN ARCHITEKTUR GMBH
 DEICHLAND 14
 28279 BREMEN
 +49 421 341515 - 27
 moin@moin-architektur.de
 moin_architektur

1: 100

KÜRZEL

EINHEITEN

ct m, cm

88/158

004 - 715 - 4 -

19.06.2025

HB = 650 / 1000 (0.65m)

Alplan 2025

Baubeschreibung

Bauanzeige vom

Antrag
auf Baugenehmigung vom

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

☒ Errichtung☐ Änderung☐ Nutzungsänderung

Erweiterung Produktion

2. Baugrundstück

Gemarkung Niederlehme			Flur 4 und 6	Flurstück(e) 916 und 41/3	
Straße Am Möllenberg	Hausnummer 3-9	PLZ 15713	Ort Königs Wusterhausen	Ortsteil Niederlehme	

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH				Vorname / Ansprechpartner/in Gerhard Heil	
Straße Am Möllenberg		Hausnummer 3-9	Land D	PLZ 15713	Ort Königs Wusterhausen
Telefon 03375-512 300		Fax 03375-512 302		E-Mail gerhard.heil@wiesenhof.de	

4. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Name Tebje				Vorname Carmen	
Straße Deichland		Hausnummer 14	Land D	PLZ 28279	Ort Bremen
Telefon 0421 34151527		Fax		E-Mail tebje@moin-architektur.de	

5. Gebäudeklasse gemäß § 2 Abs. 3 BbgBO

Gebäudeklasse	5	Höhe gem. § 2 Abs. 3 S. 2 BbgBO	9	m
Anzahl der Nutzungseinheiten	1	Brutto-Grundfläche:	2652	m ²

6. Baugrund / Grundwasserverhältnisse / Baustoffe / Konstruktion

(Nur ausfüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)

Baugrund	Mischung aus Fein-,Mittel- und Grobsand, Bodenklasse 3-4
Grundwasserverhältnisse	Grundwasseroberfläche ca. 2,5 unter Geländeoberkante ohne Einfluss auf das Bauvorhaben

Teil des Baues	Zu verwendende Bauprodukte, Bauteile, Bauarten, Feuerwiderstand
Fundamente	STB-Einzel-Stützfundamente und STB-Streifenfundamente, frostfrei gegründet Frostschürze mit STB-Rammschutzsockel an Außenwand
Tragkonstruktion, z. B. Kellerwände außen / innen	STB-Fertigteilkonstruktion, gemäß Statik, F90-A
Außenwände	PIR-Paneele, Farbe wie Bestand, auf Stahlunterkonstruktion, senkrecht, B,s1, z.T. KS-Mauerwerk

Außenputz / Außenwandbekleidung	wie vor
Brandschutztechnisch erforderliche Trennwände	Brandwände und F90-Wände, STB-Fertigteile, KS-Mauerwerk, Verkleidung mit Isopaneelen mit Mineralwollekern, d=120mm, RAL 9002
Brandwände	wie vor
Decken	abgehängte Hygieneschleuse, PIR-Paneele, d=120mm; STB-Decke zum Obergeschoss auf STB-FT-Unterzüge/ PI-Elementen, Rasterdecke OG
Böden	Hygienebeschichtung auf STB-Sohle, im Gefälle, untere Sohle, Schotterschicht, Planum; Fliesen im Umkleidebereich und Vinylbelag in den Büros
Tragwerk des Daches	STB-Fertigteilbinder, Spannbeton, F90-A
Dachhaut	Kunststoffabdichtung, Dachdämmung aus Mineralwolle A1, Dampfsperre, Trapezblech gemäß Statik
Treppen	verzinkte Stahltreppen bzw. Edelstahl in den Produktionsräumen für Arbeitspodeste
Treppenträume	STB-Fertigteiltreppen, Estrich, Fliesen, Wände aus STB-Fertigteilelementen
Fenster	Alu-Kunststofffenster mit Verschattung im Bereich der Büros
Türen	Betriebsraumtüren, RAL 9002, verzinkt, Schnellauftore, Kühlraumschiebetüren; Zimmertüren Holz mit Stahlzargen in den Sozialbereichen
Sonstige ergänzende Angaben	PV-Anlage auf den neuen Dächern Produktion und Verwaltung/ Sozialbereich

7. Feuerstätten

7.1 Feuerstätten / Verbrennungsmotoren / Blockheizkraftanlagen **nicht geplant**

Anzahl	Art Hersteller	Verwendungszweck		Brennstoff			raumluft-		Nennleistung gem. BbgFeuV
		Heizung	Warmwasser- bereitung	fest	flüssig	gas- förmig	ab- hängig	unab- hängig	
		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	kW
		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	kW

7.2 Zusätzliche Angaben zu Feuerstätten mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen

Brennstoffart	Kesselart	Ausrüstung / Sicherheitseinrichtung

7.3 Lüftung des Aufstellraumes

☐ zu öffnendes Fenster oder Tür ins Freie	☐ mit besonderer Fugendichtung	☐ ohne Fugendichtung	☐ Lüftungsöffnung ins Freie	freier Querschnitt cm²
☐ mit Lüftungsleitung	freier Querschnitt cm²	☐ Lüftungsverbund mit anderen Räumen (Darstellung in Planungsunterlagen einschl. Art, Größe und Anordnung der Lüftungsöffnungen erforderlich)		Gesamtrauminhalt m³

7.4 Sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung oder haustechnische Anlagen

(z. B. Klimaanlage, raumluftechnische Anlagen, Solaranlagen, Wärmepumpen)

Art der Anlage / Nennleistung sh. Abschnitt 4 BIMSCH-Antrag Zu- und Abluft über Auslässe in der Zwischendecke, Geräteaufstellung auf dem Dach PV-Anlage auf den neuen Dächern Produktion und Verwaltung/ Sozialbereich mit 235,17kWp Anlagenleistung

7.5 Abgasanlagen (Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke)

Abgasanlagen	Bauart, Baustoff	anzuschließende Feuerstätten		lichter Querschnitt		
		Art	Zahl	Rechteckig cm x cm	Rund Durchm.cm	Fläche cm ²
Abgasanlage 1						
Abgasanlage 2						
Abgasanlage 3						
Sonstige Abgasanlagen für z. B. offene Kamine						

8 Brennstofflagerung

nicht geplant

8.1 Feste Brennstoffe

Art des Brennstoffes	☐ Kohle	☐ Koks	☐ Holz	☐ Holzpellets
----------------------	--------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

8.2 Flüssige Brennstoffe

Art des Brennstoffes	☐ Heizöl	☐ Diesel	☐ Benzin	☐ Biokraftstoff	Sonstige	
Lagerung	☐ Heizöl-Lagerraum	☐ Heizraum	sonstiger Raum			
	☐ unterirdisch	☐ oberirdisch im Freien	Standort			
Gesamtrauminhalt der/des Lagerbehälter(s) in Liter			Anzahl der Behälter		Baujahr	
Art der/des Behälters	☐ einwandig	☐ doppelwandig	Baustoff			
Herstellerfirma					Typ	
Schutzvorkehrungen						

8.3 Gasförmige Brennstoffe

Art des Brennstoffes	☐ Erdgas	☐ Flüssiggas	☐ Biogas	Sonstige	
Lagerung	☐ Lagerraum	☐ Heizraum	Sonstiger Raum		
	☐ unterirdisch	☐ oberirdisch im Freien	Standort		
Gesamtrauminhalt der/des Lagerbehälter(s) in Liter			Anzahl der Behälter		Baujahr
Art der/des Behälters	☐ ortsfest	☐ beweglich	Baustoff		
Herstellerfirma					Typ
Schutzvorkehrungen					

9. Erschließung vorhanden

Zufahrt	☒ Grundstück liegt unmittelbar an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche	☐ Zufahrt erfolgt über ein anderes Grundstück	☐ Zufahrt ist rechtlich gesichert	☐ Zufahrt ist befahrbar
Abwasserbeseitigung	☒ Sammelkanalisation	☐ Kleinkläranlage	☐ abflusslose Sammelgrube	Anschluss an vorh. Vorklärung, Abs.10.10
	☐ Sickergrube	☒ sonstige Anlage		
Wasserversorgung	☐ zentrale Wasserversorgung	☐ Brunnen	☐ gesicherte Löschwasserversorgung	

10. Stellplätze, Abstellplätze für Fahrräder, Kinderspielplatz

Die Anforderungen der örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde über die Art, Größe und Ausstattung werden erfüllt bei

Stellplätze	☒ ja	☐ nein	☐ entfällt	48	Zahl der Stellplätze
Abstellplätze für Fahrräder	☒ ja	☐ nein	☐ entfällt	0,4/2 AN	Anzahl/Grundfläche in m²
Kinderspielplatz	☐ ja	☐ nein	☒ entfällt		Grundfläche in m²

11. Barrierefreies Bauen

Die Anforderungen des § 50 BbgBO und folgender in der Liste der Technischen Baubestimmungen bekannt gemachten Normen werden erfüllt:			Anzahl barrierefreier Wohnungen:	
DIN 18024-1 : 1998-01	☐ ja	☐ nein	☒ entfällt	Barrierefrei nutzbar gem. DIN 18040-2
DIN 18040-1 : 2010-10	☐ ja	☐ nein	☒ entfällt	Davon barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar („R“-Anforderungen erfüllt).
DIN 18040-2 : 2011-09	☐ ja	☐ nein	☒ entfällt	

12. Energieeinsparung / Erneuerbare Energien

Einhaltung der Anforderungen des GEG	☐ entfällt
☒ ja	☐ nein
auf Grund	☐ Befreiungsantrag (§ 102 GEG)
	☐ Ausnahme (§ 105 GEG)
Einhaltung der Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien.	☐ entfällt
☒ durch Nutzung Erneuerbarer Energien (§§ 35 - 41 GEG)	
☒ durch Maßnahmen nach dem §§ 42 - 45 GEG	

13. Nutzflächen, Brutto-Rauminhalt nach DIN 277-1

(Berechnung als Anlage beifügen)

für Wohnungen
für freie Berufe
für Gewerbe
NEU: 3905,13m² Nettoraumfläche neu: 3379,09m² Nutzfläche, 150,28m² TF, 375,76m² Verkehrsfläche 31.991,02m³ Bruttorauminhalt Neubau

14. Rauchwarnmelder gemäß § 48 Abs. 4 BbgBO

Die Anforderungen des § 48 Abs. 4 BbgBO werden erfüllt:	
☒ ja ☐ nein ☐ entfällt	Die Rauchwarnmelder werden so eingebaut oder angebracht oder betrieben, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

15. Sonstige ergänzende Angaben

(z.B. über Altlasten)

16. Unterschrift

Ort	Datum
Bremen	
Unterschrift Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser	

Baubeschreibung

Bauanzeige vom

Antrag
auf Baugenehmigung vom

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

☒ Errichtung☐ Änderung☐ NutzungsänderungANTRAG NACH BIMSCHG, ERWEITERUNG PRODUKTION/
ANBAU UND UMBAU VON PRODUKTIONSGEBÄUDEN

2. Baugrundstück

Gemarkung Niederlehme	Flur 4 und 6	Flurstück(e) 916 und 41/3
Straße Am Möllenberg	Hausnummer 3-9	PLZ 15713
Ort Königs Wusterhausen	Ortsteil Niederlehme	

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH				Vorname / Ansprechpartner/in André Hüttemeyer	
Straße Am Möllenberg		Hausnummer 3-9	Land D	PLZ 15713	Ort Königs Wusterhausen
Telefon 03375-512 300		Fax 03375-512 302		E-Mail Andre.Huettemeyer@phw-gruppe.de	

4. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Name Tebje				Vorname Carmen	
Straße Deichland		Hausnummer 14	Land D	PLZ 28279	Ort Bremen
Telefon 0421 34151527		Fax		E-Mail tebje@moin-architektur.de	

5. Gebäudeklasse gemäß § 2 Abs. 3 BbgBO

Gebäudeklasse	5	Höhe gem. § 2 Abs. 3 S. 2 BbgBO	9	m
Anzahl der Nutzungseinheiten	1	Brutto-Grundfläche:	2652	m ²

6. Baugrund / Grundwasserverhältnisse / Baustoffe / Konstruktion

(Nur ausfüllen, soweit die Angaben nicht den Bauzeichnungen entnommen werden können)

Baugrund	Mischung aus Fein-,Mittel- und Grobsand, Bodenklasse 3-4
Grundwasserverhältnisse	Grundwasseroberfläche ca. 2,5 unter Geländeoberkante ohne Einfluss auf das Bauvorhaben

Teil des Baues	Zu verwendende Bauprodukte, Bauteile, Bauarten, Feuerwiderstand
Fundamente	STB-Einzel-Stützfundamente und STB-Streifenfundamente, frostfrei gegründet Frostschürze mit STB-Rammschutzsockel an Außenwand
Tragkonstruktion, z. B. Kellerwände außen / innen	STB-Fertigteilkonstruktion, gemäß Statik, F90-A
Außenwände	PIR-Paneele, Farbe wie Bestand, auf Stahlunterkonstruktion, senkrecht, B,s1, z.T. KS-Mauerwerk

Außenputz / Außenwandbekleidung	wie vor
Brandschutztechnisch erforderliche Trennwände	Brandwände und F90-Wände, STB-Fertigteile, KS-Mauerwerk, Verkleidung mit Isopaneelen mit Mineralwollekern, d=120mm, RAL 9002
Brandwände	wie vor
Decken	abgehängte Hygienedecke, PIR-Paneele, d=120mm; STB-Decke zum Obergeschoss auf STB-FT-Unterzüge/ PI-Elementen, Rasterdecke OG
Böden	Hygienebeschichtung auf STB-Sohle, im Gefälle, untere Sohle, Schotterschicht, Planum; Fliesen im Umkleidebereich und Vinylbelag in den Büros
Tragwerk des Daches	STB-Fertigteilbinder, Spannbeton, F90-A
Dachhaut	Kunststoffabdichtung, Dachdämmung aus Mineralwolle A1, Dampfsperre, Trapezblech gemäß Statik
Treppen	verzinkte Stahltreppen bzw. Edelstahl in den Produktionsräumen für Arbeitspodeste
Treppenträume	STB-Fertigteiltreppen, Estrich, Fliesen, Wände aus STB-Fertigteilelementen
Fenster	Alu-Kunststofffenster mit Verschattung im Bereich der Büros
Türen	Betriebsraumdrehtüren, RAL 9002, verzinkt, Schnellauftore, Kühlraumschiebetüren; Zimmertüren Holz mit Stahlzargen in den Sozialbereichen
Sonstige ergänzende Angaben	

7. Feuerstätten

7.1 Feuerstätten / Verbrennungsmotoren / Blockheizkraftanlagen **nicht geplant**

Anzahl	Art Hersteller	Verwendungszweck		Brennstoff			raumluft-		Nennleistung gem. BbgFeuV
		Heizung	Warmwasser- bereitung	fest	flüssig	gas- förmig	ab- hängig	unab- hängig	
		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	kW
		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	kW

7.2 Zusätzliche Angaben zu Feuerstätten mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen

Brennstoffart	Kesselart	Ausrüstung / Sicherheitseinrichtung

7.3 Lüftung des Aufstellraumes

☐ zu öffnendes Fenster oder Tür ins Freie	☐ mit besonderer Fugendichtung	☐ ohne Fugendichtung	☐ Lüftungsöffnung ins Freie	freier Querschnitt cm²
☐ mit Lüftungsleitung	freier Querschnitt cm²	☐ Lüftungsverbund mit anderen Räumen (Darstellung in Planungsunterlagen einschl. Art, Größe und Anordnung der Lüftungsöffnungen erforderlich)		Gesamtrauminhalt m³

7.4 Sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung oder haustechnische Anlagen

(z. B. Klimaanlage, raumluftechnische Anlagen, Solaranlagen, Wärmepumpen)

Art der Anlage / Nennleistung sh. Abschnitt 4 BIMSCH-Antrag Zu- und Abluft über Auslässe in der Zwischendecke, Geräteaufstellung auf dem Dach

7.5 Abgasanlagen (Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke)

Abgasanlagen	Bauart, Baustoff	anzuschließende Feuerstätten		lichter Querschnitt		
		Art	Zahl	Rechteckig cm x cm	Rund Durchm.cm	Fläche cm ²
Abgasanlage 1						
Abgasanlage 2						
Abgasanlage 3						
Sonstige Abgasanlagen für z. B. offene Kamine						

8 Brennstofflagerung

nicht geplant

8.1 Feste Brennstoffe

Art des Brennstoffes	☐ Kohle	☐ Koks	☐ Holz	☐ Holzpellets
----------------------	--------------------------------	-------------------------------	-------------------------------	--------------------------------------

8.2 Flüssige Brennstoffe

Art des Brennstoffes	☐ Heizöl	☐ Diesel	☐ Benzin	☐ Biokraftstoff	Sonstige	
Lagerung	☐ Heizöl-Lagerraum	☐ Heizraum	sonstiger Raum			
	☐ unterirdisch	☐ oberirdisch im Freien	Standort			
Gesamtrauminhalt der/des Lagerbehälter(s) in Liter			Anzahl der Behälter		Baujahr	
Art der/des Behälters	☐ einwandig	☐ doppelwandig	Baustoff			
Herstellerfirma					Typ	
Schutzvorkehrungen						

8.3 Gasförmige Brennstoffe

Art des Brennstoffes	☐ Erdgas	☐ Flüssiggas	☐ Biogas	Sonstige	
Lagerung	☐ Lagerraum	☐ Heizraum	Sonstiger Raum		
	☐ unterirdisch	☐ oberirdisch im Freien	Standort		
Gesamtrauminhalt der/des Lagerbehälter(s) in Liter			Anzahl der Behälter		Baujahr
Art der/des Behälters	☐ ortsfest	☐ beweglich	Baustoff		
Herstellerfirma					Typ
Schutzvorkehrungen					

9. Erschließung vorhanden

Zufahrt	☒ Grundstück liegt unmittelbar an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche	☐ Zufahrt erfolgt über ein anderes Grundstück	☐ Zufahrt ist rechtlich gesichert	☐ Zufahrt ist befahrbar
Abwasserbeseitigung	☒ Sammelkanalisation	☐ Kleinkläranlage	☐ abflusslose Sammelgrube	
	☐ Sickergrube	☒ sonstige Anlage	Anschluss an vorh. Vorklärung, Abs.10.10	
Wasserversorgung	☒ zentrale Wasserversorgung	☒ Brunnen	☒ gesicherte Löschwasserversorgung	

10. Stellplätze, Abstellplätze für Fahrräder, Kinderspielplatz

Die Anforderungen der örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde über die Art, Größe und Ausstattung werden erfüllt bei

Stellplätze	☒ ja	☐ nein	☐ entfällt	48	Zahl der Stellplätze
Abstellplätze für Fahrräder	☒ ja	☐ nein	☐ entfällt	0,4/2 AN	Anzahl/Grundfläche in m²
Kinderspielplatz	☐ ja	☐ nein	☒ entfällt		Grundfläche in m²

11. Barrierefreies Bauen

Die Anforderungen des § 50 BbgBO und folgender in der Liste der Technischen Baubestimmungen bekannt gemachten Normen werden erfüllt:			Anzahl barrierefreier Wohnungen:	
DIN 18024-1 : 1998-01	☐ ja	☐ nein	☒ entfällt	Barrierefrei nutzbar gem. DIN 18040-2
DIN 18040-1 : 2010-10	☐ ja	☐ nein	☒ entfällt	Davon barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar („R“-Anforderungen erfüllt).
DIN 18040-2 : 2011-09	☐ ja	☐ nein	☒ entfällt	

12. Energieeinsparung / Erneuerbare Energien

Einhaltung der Anforderungen des GEG	☐ entfällt
☒ ja	☐ nein
auf Grund	☐ Befreiungsantrag (§ 102 GEG)
	☐ Ausnahme (§ 105 GEG)
Einhaltung der Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien.	☐ entfällt
☒ durch Nutzung Erneuerbarer Energien (§§ 35 - 41 GEG)	
☒ durch Maßnahmen nach dem §§ 42 - 45 GEG	

13. Nutzflächen, Brutto-Rauminhalt nach DIN 277-1

(Berechnung als Anlage beifügen)

für Wohnungen
für freie Berufe
für Gewerbe
NEU: 3905,13m² Nettoraumfläche neu: 3379,09m² Nutzfläche, 150,28m² TF, 375,76m² Verkehrsfläche 31.991,02m³ Bruttorauminhalt Neubau

14. Rauchwarnmelder gemäß § 48 Abs. 4 BbgBO

Die Anforderungen des § 48 Abs. 4 BbgBO werden erfüllt:	
☒ ja ☐ nein ☐ entfällt	Die Rauchwarnmelder werden so eingebaut oder angebracht oder betrieben, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

15. Sonstige ergänzende Angaben

(z.B. über Altlasten)

16. Unterschrift

Ort	Datum
Bremen	
Unterschrift Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser	

Betriebsbeschreibung (Gewerbliche Anlagen)

Antrag auf
Baugenehmigung vom

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

☒ Errichtung☐ Änderung☐ Nutzungsänderung

Erweiterung Produktion

2. Baugrundstück

Gemarkung Niederlehme	Flur 4 und 6	Flurstück (e) 916 und 41/3
Straße Am Möllenberg	Hausnummer 3-9	PLZ 15713
Ort Königs Wusterhausen	Ortsteil Niederlehme	

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH			Vorname / Ansprechpartner/in Gerhard Heil	
Straße Am Möllenberg		Hausnummer 3-9	Land PLZ D 15713	Ort Königs Wusterhausen, Niederlehme
Telefon 03375-512 300	Fax 03375-512 302		E-Mail gerhard.heil@wiesenhof.de	

4. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Name Tebje			Vorname Carmen	
Straße Deichland		Hausnummer 14	Land PLZ D 28279	Ort Bremen
Telefon 0421 34151527	Fax		E-Mail tebje@moin-architektur.de	

5. Genaue Bezeichnung des beantragten Vorhabens

Art des Betriebes oder der Anlage	Anlage zum Schlachten und Verarbeiten von tierischen Lebensmitteln
Erzeugnisse	Geflügelprodukte
Rohstoffe, Materialien, Betriebsstoffe, Reststoffe	sh. Abs. 3 Produktion: Geflügel, Kunststoffkisten E1, Kunststoffpaletten, Verpackung: Verpackungsmittel Kartonagen, Kunststoffschalen, Folien Reststoffe: K2/K3-Material wie Knochen u.a.
Arbeitsabläufe ☒ Arbeitsablaufplan ist beigelegt	sh. Abs. 3.8: Plan 004-710-4 Übersicht Produktfluss
Maschinen, Apparate, Fördereinrichtungen ☒ Maschinenaufstellplan ist beigelegt	sh. Abs. 004-700-4- Grundriss Erdgeschoss mit Maschinenteknik

6. Betriebszeit sh. Abs 1.3.2

an Werktagen	von 0	bis 24	Uhr	Zahl der Schichten 2
an Sonn- und Feiertagen	von 0	bis 24	Uhr	Zahl der Schichten 2

7. Zahl der Beschäftigten

	männlich über unter 18 Jahre	weiblich über unter 18 Jahre	insgesamt über unter 18 Jahre
im bestehenden Betrieb	360	290	650
davon in der stärksten Schicht	250	200	450
nach Durchführung des Vorhabens	360	290	650
davon in der stärksten Schicht	250	200	450

8. Arbeitsräume sh. Abschnitt 7

Besondere Einwirkungen und Gefahren	Art und Ursache	Bezeichnung des Raumes	Schutzvorkehrungen
Gesundheitlich unzuträgliche Temperaturen, Wärmestrahlung			
Gefährliche Dämpfe, Nebel oder Stäube			
Gefährliche Stoffe (z. B. feuer- oder explosionsgefährliche, giftige, ätzende Stoffe)			
Lärm			
Sonstige Gesundheits- u. Unfallgefahren (z.B. mechanische Schwingungen, elektrostatische Aufladung, ionisierende Strahlung)			

9. Sozialräume

	Im bestehenden Betrieb		nach Durchführung des Vorhabens	
Pausenräume	110,00 m ²	75 Plätze	258,00 m ²	185 Plätze
Sanitätsräume	20,00 m ²		m ²	
Liegeräume für Frauen	Rauminhalt	Zahl der Liegen	Rauminhalt	Zahl der Liegen
	m ³		m ³	
	für Männer	für Frauen	für Männer	für Frauen
Umkleieräume				
Grundfläche	191,44 m ²	151,16	448,95 m ²	282,19
Zahl der Kleiderablagen	170	130	320	280
Waschräume				
Zahl der Waschbecken	22	8	32	18
Zahl der Duschen	12	7	17	12
Toilettenräume				
Zahl der Toilettenräume	5	6	7	8
Zahl der Urinale	9		16	
Zahl der Toiletten	9	16	15	23

10. Umweltschutz sh. Abschnitt 4

10.1 Luftverunreinigung

durch	☐ Rauch	☐ Ruß	☐ Staub	☐ Gase
	☐ Aerosole	☐ Dämpfe	☐ Gerüche	☐ Sonstige
Bezeichnung der Stoffe				
Art der Verunreinigung				
Lage der Emissionsöffnungen (Grundriss- und Höhenangaben)				
Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen				

10.2 Geräusche

Art und Ursache (z. B. durch Anlagen, Tätigkeiten, Fahrzeugverkehr auf dem Grundstück)		
Dauer und Häufigkeit	Tageszeit	Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
	von bis	von bis
Lage der Geräuschquellen (Austrittsöffnungen, ggf. Richtungs- angaben)		
Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Geräusche		

10.3 Erschütterungen, mechanische Schwingungen

Art und Ursache		
Dauer und Häufigkeit	Tageszeit	Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
	von bis	von bis
Lage der Erschütterungs- und Schwingungsquellen		
Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Erschütterungen oder Schwingungen		

10.4 Abfallstoffe sh. Abschnitt 9

Art, Menge pro Zeiteinheit	
Zwischenlagerung Art, Ort und Menge	
Art der ordnungsgemäßen Entsorgung	

10.5 Besonders zu behandelnde Abwässer sh. Abschnitt 10

Art, Menge pro Zeiteinheit	
Art und Ort der Behandlung	
Art der ordnungsgemäßen Entsorgung der Rückstände	

11. Besondere Verfahren

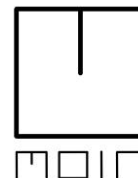
Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Genehmigung, Erlaubnis, Eignungsfeststellung nach Wasser-, Gewerbe-, Immissionsschutzrecht)	Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz
Art des Verfahrens, Gegenstand, Antragsdatum	Der Bauantrag ist Teil dieses Genehmigungsverfahrens

12. Sonstiges (Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind)

--

13. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser	



Erweiterung Produktion

**Ergänzungen zur Bau- und Betriebsbeschreibung vom
11.06.2024**

BAUHERR/ BAUORT:

Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH
Am Möllenberg 1-9, 15713 Königs Wusterhausen, Niederlehme

Gemarkung Niederlehme Flur 4, Flurstück 916, Flur 6, Flurstück 41/3

Produktverlauf und Maschinentechnik ist im Abschnitt 3 beschrieben.

Erweiterung der Produktion

Der Bereich des geplanten Erweiterungsbaus liegt auf einer versiegelten Fläche aus Beton, Asphalt und Pflaster, welche einen Hof bildet. Hier stehen ein Gebäude für Druckluft und eine Leichtbauhalle. Diese werden im Zuge der Baumaßnahme abgerissen.

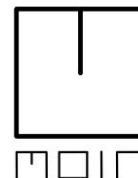
Die Erweiterung der Produktion besteht aus zwei Gebäudebereichen.
Der Bereich Zerlegung II ist eine eingeschossige Halle in Stahlbetonfertigteiltbauweise, die z.T. über eine neue Brandwand vom Bestand abgetrennt werden soll (zur Bratfertigung und Schlachthalle). Zum Tumbleraum und Verpackung ist die Brandwand vorhanden.
Die geplante Halle hat eine Oberkante Dach von 9,50m am First.
Im Südlichen Bereich ist zum Bestand der Schlachthalle/ Wertstoffe ein Zwischengeschoss für Meisterbüros und Toiletten für die Mitarbeiter geplant. OK FF +3,60m.

In Östlicher Richtung an die Zerlegung II schließt sich ein zweigeschossiger Hallenteil an. Im Erdgeschoss liegen die neuen Kistenlager und die Kistenwäsche. Im darüberliegenden Obergeschoss, OK FF +9,00m befinden sich Sozialbereiche für das Produktionspersonal sowie Büros.

Erschlossen wird dieses Geschoss über zwei Treppenhäuser (TRH 1 und TRH 2).
Als Abgrenzung im Norden wird die vorhandene Brandwand verlängert. Die aufgehende Wand neben den Umkleiden zur niedrigeren Halle wird in F90-Wänden errichtet.

Neubau Druckluftzentrale und KAT 2 – Raum

Aufgrund des notwendigen Abrisses des Druckluftgebäudes wird vor der Lebedtierannahme eine neue Druckluftzentrale angebaut. Es handelt sich auch hier um eine STB-FT-Konstruktion. Das Gebäude erhält jedoch zusätzlich Außenwände aus KS-Mauerwerk, d=24cm. Diese haben gemäß Brandschutzkonzept keine brandschutztechnischen Anforderungen.



Umbau Produktion und Kistenlager und Kommissionierung

Im Bereich der vorhandenen Zerlegung wird neben dem jetzigen 0°-Lager ein neuer 0°C-Raum mit Isopaneelen abgetrennt. Der vorhandene 0°-Raum wird zum Tumbleraum. Der alte Produktionsbereich II/ Verpackung wird durch eine nichttragende Wand aus Isopaneelen unterteilt in die Räume Verpackung I und Kommissionierung I.

Westlich davon wird ein stillgelegter Tiefkühlraum zum Lager für die Werkstatt. Dafür wird im Kühlraum Filet/ Frischware ein Gang abgetrennt.

Das vorhandene Kistenlager und die Kistenwäsche wird in den Neubau verlegt. Hier entsteht die Zerlegung II mit Abtrennung der Verpackung II mit einer nichttragenden Isopaneelwand. Vorhandene Paneelwände werden abgerissen einschließlich Teile der südlichen Außenfassade. Die Tragkonstruktion wird nicht verändert. Im Bereich der Zerlegung II wird eine Paneeldecke abgehängt. Dies wird im Standsicherheitsnachweis mitbetrachtet genau wie mögliche Schneesackbildung aufgrund des höheren Neubaus.

Der Bereich Produktion III/ Verpackung wird zur Kommissionierung II. Hier wird eine Paneelwand eingebaut, um die Anlieferung frischer Zukaufsware abzutrennen. Die südlichste Versandrampe wird nun dafür verwendet. Hierfür werden vorhandene Türöffnungen in der Brandwand zur Verpackung II vergrößert.

Umbau Lebedtierannahme und KAT2-Raum

Im Raum Lebedtierannahme soll die Betäubungsstrecke verlängert werden. Daher wird der vorhandene KAT 2 – Raum aufgelöst und im Anbau neu errichtet.

Die Paneelwände werden einschließlich Rammschutzsockeln und Pollern, das vorhandene Sektionaltor mit diesem Teil der Außenfassade wird abgerissen.

Abriss Leichtbauhalle

AZ 63-04001-17-26

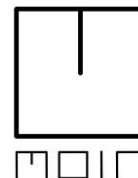
Gebäude zur Lagerung leerer Kartons

Für die Baumaßnahme wird das Großraumzelt abgebrochen. Es hat ein Volumen von 1331m³ und ist daher > 500m³. Das Formular zum Abriss liegt dem Antrag bei gemäß BauVorIV Bbg §6.

Alle vorhandenen Fundamente werden entfernt.

Abriss Druckluftgebäude

Für die Erweiterung der Produktion wird das Gebäude einschließlich aller Fundamente abgerissen. Die Leitungen im Boden werden umgelegt zum geplanten Anbau vor der Lebedtierannahme. Das Gebäude hat eine BGF von 65,50m² und eine Höhe von ca. 4m Traufe, 5m First. BRI < 500³. Eine Abrissanzeige ist daher nicht notwendig.



Umbau CO2/ 02-Tanks und CO2-Tank vor Druckluftgebäude

Die vorhandenen Gastanks für die Verpackung erhalten einen neuen Standort vor dem geplanten Neubau der Produktion. Die Behälter haben ein kleineres Volumen als 300³. Eine Abrissanzeige gemäß §6 BbgBauVorIV ist daher nicht notwendig.

Abriss zweigeschossiger Sozialbereich innerhalb der Verpackungshalle

Um die Bereiche Verpackung I mit Verpackung II zu verbinden ist es notwendig innen liegenden WC-Anlage und ein darüberliegendes Meisterbüro abzureißen. BGF 67m², BRI ca. 300m³. Das Meisterbüro und die WC-Anlagen werden im Neubau ersetzt. Die neuen und vorhandenen Toiletten sind innerhalb von 50 bis 100m Entfernung erreichbar. Die Tragkonstruktion des Gebäudes bleibt unberührt.

Änderung Abluftreinigungsanlage mit Technikraum

Bestandteil des Genehmigungsantrages nach § 16 BImSchG ist ein Änderungsantrag betreffend Baugenehmigung 01055-15 mit Änderungen zur Abluftreinigungsanlage, da diese im Nachtragsantrag von 2017 (Az: 63-04551-17-26) zurückgezogen worden sind.

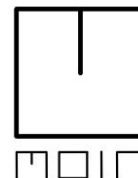
Genehmigt wurde die Abluftreinigungsanlage, bestehend aus einer zweistufigen Anlage mit einer Länge von 17,00 m und einer dreistufigen Anlage mit 10,00 m Länge. Ausgeführt wurde ein zweistufiges System aus Biofilter und Luftwäscher über die gesamte Länge mit einer Filterlänge von gesamt 27,50 m. Der geänderte Teil der Abluftreinigungsanlage hat eine Bruttogrundfläche von 54,85 m².

Im Raum Technikzentrale wird nur ein Behälter bzw. Pumpenschacht für die Waschflüssigkeit benötigt. Genehmigt wurden ursprünglich zwei Behälter. Mit dem Wegfall eines Behälters wurde die Technikzentrale kleiner ausgeführt. Sie hat eine Bruttogrundfläche von 13,49 m².

Bauart/ Bauteile und Bauprodukte
Keine Veränderung zur Genehmigung.

Neu hinzu kommt eine Verbreiterung des Wurzelholzfilters um eine zusätzliche Breite von 60cm. Die Breite des Wurzelholzfilters beträgt nun 1,20m.

Die Standsicherheitsnachweise für die geplante Verbreiterung der Sohlplatte wird vor Baubeginn vorgelegt.



Abluftturm

Die belastete Abluft aus der Bratfertigung und der Zerlegung wird an mehreren Stellen in der Produktion abgesogen und über eine zentrale Abluftleitung einem min. 12,00m hohem (von Geländehöhe) Schornstein zugeführt.

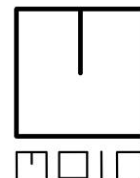
Die Absaugung erfolgt über ein dem Schornstein vorgelagertes zentrales Abluftgerät.

Luftmenge:	41.000 m ³ /h
Innendurchmesser Schornstein:	1,20 m
Geschwindigkeit der Abluft am Austritt:	min. 9 m/s
Material der Abluftleitungen:	GFK
Material Tragkonstruktion:	feuerverzinkten Stahlkonstruktion

Um das Lüftungsgerät regelmäßig warten zu können ist neben dem Lüftungsgerät ein Wartungsgang geplant.

11.06.2024

Entwurfsverfasserin



ANTRAG NACH BIMSCHG ERWEITERUNG PRODUKTION/ Anbau und Umbau von Produktionsgebäuden

Ergänzende Stellungnahme
zu den Nachforderungen vom 24.01.2025 vom Landkreis Dahme-
Spreewald und 27.01.2025 von der Stadt Königs Wusterhausen

BAUHERR/ BAUORT:

Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH
Am Möllenberg 1-9, 15713 Königs Wusterhausen, Niederlehme

Gemarkung Niederlehme Flur 4, Flurstück 916, Flur 6, Flurstück 41/3

Zusätzliche Stellplätze

Die Fläche der geplanten Stellplatzanlage ist eine bereits befestigte und umzäunte Fläche, die Tore der Einfahrten sind vorhanden. Es entstehen daher keine weiteren Herstellungskosten.

Verzicht auf die Westansicht

Die Westansicht des gesamten Betriebsgebäudes ist für die Baumaßnahme nicht relevant, da die Baumaßnahme sich hinter mehreren vorhandenen Gebäuden befindet, die vom Westen aus zu sehen ist. Wir bitten daher darauf verzichten zu können.

Umfahrt um das Gebäude

Auf der Westseite des Betriebsgebäudes befindet sich eine unbefestigter Weg mit einer wasser gebundenen Decke. Die Beschaffenheit des Weges ist ausreichend, da das Verkehrsaufkommen auf diesem Weg sehr gering ist. Er wird von Le b e n d t i e r t r a n s p o r t e r n ausschließlich an heißen Tagen im Sommer genutzt, falls diese nicht wie im Regelfall vorgesehen, aufgrund eines Staus vor der Le b e n d t i e r a n n a h m e diese nicht sofort befahren können. In diesen Fällen stehen die Le b e n d t i e r - L K W im Schatten der Ausgleichskühlung und werden mit Ventilatoren gekühlt.

Die Wegbreite beträgt mindestens 3m, welches für eine Befahrung in eine Richtung ausreicht.

28.02.2025

Entwurfsverfasserin

MOIN Architektur GmbH Deichland 14 28279 Bremen



Bauvorhaben

Erweiterung Produktion

Bauherr
 Bauort

Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH
 Am Möllenberg 1-9, 15713 Königs Wusterhausen, Niederlehme
 Gemarkung Niederlehme Flur 4, Flurstück 916, Flur 6, Flurstück 41/3

Berechnungen

Maß der Baulichen Nutzung

Grundflächenzahl GRZ

(Grundfläche Gebäude/ Grundstücksfläche)

Grundfläche Neubauten	(BGF neu)	2.651,96 m ²
Grundfläche Bestand und Umbau		17.589,55 m ²
gesamte Grundstücksgröße	(Amtlichen Lageplan entnommen)	115.036,00 m ²
=> Grundflächenzahl GRZ		0,18

GRZ II - Versiegelte Flächen	(digitalem Lageplan entnommen)	unbefestigt 76918,563 m ²	17.875,93 m ²
Grundflächen	sh. Vorstehend		20.241,51 m ²
gesamte Grundstücksgröße	(Amtlichen Lageplan entnommen)		115.036,00 m ²
=> Grundflächenzahl GRZ II			0,33

Grundflächenzahl GFZ

(Bruttogeschossfläche Gebäude/ Grundstücksfläche)

BGF EG Gesamt		20.241,51 m ²
BGF OG		3.163,83 m ²
gesamte Grundstücksgröße	(digitalem Katasterplan entnommen)	115.036,00 m ²
=> Grundflächenzahl GFZ		0,18



Berechnung der BGF und der überbauten Fläche

ERWEITERUNG PRODUKTION

EG +0,00m

Bruttogrundfläche	Länge in m	Breite in m		BGF
Kistenlager inkl. Überstände OG	61,53 x	21,50	=	1.322,90 m ²
Zerlegung II Teilbereich 1	33,56 x	16,34	=	548,29 m ²
Zerlegung II Teilbereich 2	29,03 x	17,71	=	513,89 m ²
Zerlegung II Teilbereich 3	9,07 x	3,18	=	28,78 m ²
Druckluftzentrale	15,80 x	15,07	=	238,11 m ²
Σ BGF EG Neubau				2.651,96 m²

Änderungen im Bestand EG - Abluftreinigungsanlage

Bruttogrundfläche	Länge in m	Breite in m		BGF
geänderter Teil Abluftreinigungsanlage	10,62 x	5,17	=	54,85 m ²
geänderte Größe Technikraum ARE	4,70 x	2,87	=	13,49 m ²
Σ BGF EG Änderungen				68,34 m²

OG

Bruttogrundfläche	Länge in m	Breite in m		BGF
OG Zwischengeschoß +3,50	29,09 x	8,00	=	232,72 m ²
OG Sozialbereich +9,00	61,53 x	21,60	=	1.329,05 m ²
OG TRH +9,00	8,03 x	3,41	=	27,38 m ²
Σ BGF OG Neubau				1.589,15 m²

Bruttogeschossfläche Bestand

19.541,06 m²

BGF EG Bestand	<i>Amtlicher Lageplan inkl. ARE</i>	17.966,38 m ²
Abzug Abriss	<i>Leichtbauhalle und Ve4rdichterstation</i>	-376,83 m ²
BGF OG Bestand	<i>(dem Bestandsplan entnommen)</i>	1.574,68 m ²

Bruttogrundfläche Erdgeschoss Gesamtbetrieb

20.241,51 m²

Bruttogeschossfläche Gesamtsumme

23.850,51 m²



Berechnung der Nettoraumflächen NRF nach DIN 277

Die Berechnung finden Sie nachfolgend in einer separaten Liste

Neubau Erdgeschoss		Fläche in m ²
NF	gewerbliche Nutzflächen	2.313,65 m ²
TF	technische Funktionsflächen	135,52 m ²
VF	Verkehrsflächen	55,91 m ²

Neubau Obergeschoss		Fläche in m ²
NF	gewerbliche Nutzflächen	1.065,44 m ²
TF	technische Funktionsflächen	14,76 m ²
VF	Verkehrsflächen	319,85 m ²

Σ NRF Neubau	3.905,13 m²
---------------------	-------------------------------

Umbau		Fläche in m ²
NF	gewerbliche Nutzflächen	4.963,05 m ²
TF	technische Funktionsflächen	0,00 m ²
VF	Verkehrsflächen	0,00 m ²

Σ NRF Umbau	4.963,05 m²
--------------------	-------------------------------

Bestand

sh. Beiliegende Berechnung NRF Bestand

NF	gewerbliche Nutzflächen	6.298,02 m ²
	EG	5.421,70 m ²
	OG	876,32 m ²
NF	Lager	4.127,66 m ²
	EG	4.127,66 m ²
	OG	m ²
TF	technische Funktionsflächen	1.517,65 m ²
	EG	1.400,00 m ²
	OG	117,65 m ²
VF	Verkehrsflächen	622,02 m ²
	EG	417,66 m ²
	OG	204,36 m ²

Σ NRF Bestand	12.565,35 m²
----------------------	--------------------------------

Nettoraumfläche Gesamtbetrieb	21.433,52 m²
--------------------------------------	--------------------------------



Berechnungen des Bruttorauminhaltes nach DIN 276

BRI	BGF Fläche in m ²		Höhe in m	Rechenweg Höhe	Rechenweg Grundflä	Summe BRI in m ³
NEUBAU						
Erweiterung Kistenlager-Sozialbereich	1.322,90	x	14,42	$(14,435+13,795)/2+0,3$		19.069,53 m ³
Zerlegung II (Summe Teilbereiche)	1.090,96	x	9,59	$(9,51+9,07)/2+0,3$		10.462,28 m ³
Abzug niedrigeres Dach Achse M-1	52,01	x	4,01	$9,07-5,06$	$\times 33,555 \times 1,55$	-208,56 m ³
Druckluftzentrale	238,11	x	9,41	$(9,34 + 8,895)/2+0,3$		2.241,17 m ³
Σ BRI Neubauten						31.564,43 m³
Änderungsantrag Abluftreinigungsanlage						
geänderter Teil Abluftreinigung	54,85	x	6,33	$10,62+5,17*((5,52+5,65)/2+0,74)$		346,94 m ³
geänderter Technikraum	13,49	x	5,91	$4,70*2,87*((5,56+5,65)/2+0,3)$		79,65 m ³
Σ BRI ARE						426,59 m³



Abs 12.7 Berechnung der anrechenbaren Bauwerte

nach BbgBauGebO §3 Abs 1 und Anhang 2, Stand 1.Juni 2024

Rohbaukosten

NEUBAU Produktion mehrgeschossiger Bereich - Kistenlager und Sozialbereich

Rohbaukosten (Netto)	3.127.000,00 €
<i>(beinhaltet Rohbau, Fertigteile, Stahlbau, Trapezblech, Fassade)</i>	
Umbauter Raum nach DIN 277 (Gesamtsumme Berechnung BRI)	19.069,53 m ³
€/ m ³ umbauter Raum Anlage 2, Nr. 15	164,00 €/m ³

NEUBAU Produktion Zerlegung II eingeschossig

Rohbaukosten (Netto)	669.000,00 €
<i>(beinhaltet Rohbau, Fertigteile, Stahlbau, Trapezblech, Fassade)</i>	
Umbauter Raum nach DIN 277 (Gesamtsumme Berechnung BRI)	10.462,28 m ³
€/ m ³ umbauter Raum Anlage 2, Nr. 11.2, sonstige Bauart	64,00 €/m ³

NEUBAU KAT2-Raum und Druckluftzentrale

Rohbaukosten (Netto)	167.000,00 €
<i>(beinhaltet Rohbau, Fertigteile, Stahlbau, Trapezblech, Fassade)</i>	
Umbauter Raum nach DIN 277 (Gesamtsumme Berechnung BRI)	1.844,00 m ³
€/ m ³ umbauter Raum Anlage 2, Nr. 11.1, Bauart schwer	91,00 €/m ³

Umbau Bestand

Rohbaukosten (Netto)	864.000,00 €
<i>(beinhaltet Bodensanierung, Hygienesdecke, Abbruch u.a.)</i>	
Umbauter Raum siehe Volumenberechnung anliegend	24.709,74 m ³
€/ m ³ umbauter Raum	35,00 €/m ³

Abluftturm

Rohbaukosten (Netto)	96.000,00 €
Stahlkonstruktion Abluftturm	40.500,00 €
Lüftungsgerät	46.800,00 €
Fundament und Erdarbeiten	8.820,00 €

Änderung Abluftreinigungsanlage

Rohbaukosten (Netto)	21.000,00 €
KG 300 Bauwerk/ Baukonstruktion	15.000,00 €
KG 400 Technische Anlagen	5.000,00 €
KG 500 Außenanlagen	1.800,00 €

Umbau Tanks

Rohbaukosten (Netto)	30.000,00 €
Umsetzen Tanks mit Verrohrung	10.000,00 €
Fundament und Erdarbeiten	20.000,00 €

Gesamtsumme Rohbaukosten Neu- und Umbau 4.974.000,00 €

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 13:19
 Hinweis: EG Bestand

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
EG								
		R	1	5.889*3.240				
				Summe				
		R	1	5.450*0.480				
			2	5.450*0.480				
			3	4.488*0.480				
			4	11.552*4.488				
			5	6.210*5.346				
			6	5.730*5.726				
			7	5.346*0.480				
				Summe				
		R	1	2197.029				
				Summe				
		R	1	3.135*1.249				
				Summe				
		R	1	0.5* (0.098+0.097)*9.438				
			2	9.435*2.342				
			3	1.754*0.078				
			4	0.5*(0.357*0.075)				
			5	0.5*(1.679*0.357)				
			6	0.5* (14.651+14.645)*2.20 0				
				Summe				
		R	1	0.5* (5.865+5.858)*3.399				
			2	0.5*(5.858*0.023)				
				Summe				
		R	1	44.900*14.300				
				Summe				
		R	1	5.670*4.795				
				Summe				
		R	1	7.635*5.670				
				Summe				
		R	1	5.817*5.683				
				Summe				
		R	1	8.556*5.534				
			2	5.134*4.825				
			3	1.975*0.400				
				Summe				
		R	1	6.879*5.428				
				Summe				
		R	1	8.271*7.116				
				Summe				

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 13:19
 Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
		R	1	5.836*3.351				
				Summe				
		R	1	0.5* (1.852+1.825)*5.710				
			2	5.205*0.407				
				Summe				
		R	1	0.5*(0.017*6.942)				
			2	0.5* (6.959+6.942)*5.837				
				Summe				
		R	1	5.905*0.320				
			2	5.660*0.320				
			3	5.660*0.320				
			4	5.660*0.320				
			5	5.415*0.320				
			6	5.660*0.320				
			7	5.660*0.320				
			8	5.660*0.320				
			9	5.905*0.320				
			10	0.470*0.208				
			11	0.150*0.112				
			12	5.480*0.320				
			13	5.493*0.320				
			14	5.685*0.320				
			15	5.532*0.320				
			16	0.320*0.208				
			17	23.885*0.150				
			18	24.485*23.565				
			19	5.020*1.420				
			20	18.865*5.415				
				Summe				
		R	1	6.970*5.872				
				Summe				
		R	1	7.013*2.969				
				Summe				
		R	1	0.5* (0.300+0.293)*1.910				
			2	3.524*2.425				
			3	0.5* (3.537+3.524)*3.439				
				Summe				

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 13:19
 Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
		R	1	$-(0.269^2 \cdot \pi)$ ()*147.603/360)				
			2	$0.5 \cdot (0.075 \cdot 0.258)$				
			3	$0.5 \cdot (0.258 \cdot 0.075)$				
			4	$0.320 \cdot 0.005$				
			5	$4.840 \cdot 0.325$				
			6	$0.5 \cdot (1.250 \cdot 0.006)$				
			7	$0.5 \cdot$ $(1.768 + 1.741) \cdot 6.175$				
			8	$0.5 \cdot$ $(2.270 + 3.419) \cdot 0.005$				
			9	$0.5 \cdot$ $(3.419 + 3.418) \cdot 0.190$				
			10	$0.5 \cdot$ $(3.098 + 3.072) \cdot 5.980$				
			11	$5.660 \cdot 0.320$				
				Summe				
		R	1	$3.145 \cdot 1.221$				
				Summe				
		R	1	$4.900 \cdot 3.620$				
				Summe				
		R	1	$5.450 \cdot 0.480$				
			2	$5.571 \cdot 0.480$				
			3	$0.908 \cdot 0.480$				
			4	$11.552 \cdot 0.908$				
			5	$5.571 \cdot 0.480$				
			6	$0.5 \cdot$ $(5.455 + 5.450) \cdot 0.480$				
			7	$12.161 \cdot 5.346$				
			8	$11.681 \cdot 5.726$				
			9	$5.346 \cdot 0.480$				
				Summe				
		R	1	$4.149 \cdot 2.916$				
			2	$0.5 \cdot (0.116 \cdot 0.006)$				
				Summe				
		R	1	$0.5 \cdot$ $(7.024 + 7.000) \cdot 5.743$				
				Summe				
		R	1	$5.873 \cdot 3.440$				
				Summe				
		R	1	$0.5 \cdot$ $(9.372 + 9.322) \cdot 5.691$				
				Summe				
		R	1	$6.836 \cdot 5.881$				
				Summe				

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 13:19
 Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
		R	1	0.5* (19.546+19.550)*11.7 30				
			2	5.836*3.832				
			3	0.5* (0.352+0.350)*0.129				
				Summe				
		R	1	3.297*3.255				
				Summe				
		R	1	5.742*3.400				
				Summe				
		R	1	1.682*0.700				
			2	1.975*0.400				
			3	10.636*0.150				
			4	10.816*4.825				
			5	11.216*0.135				
			6	4.532*3.540				
			7	1.434*4.240				
				Summe				
		R	1	2.682*0.889				
			2	2.011*1.742				
			3	1.897*0.940				
				Summe				
		R	1	6.879*2.890				
				Summe				
		R	1	0.5* (2.691+2.698)*6.981				
				Summe				
		R	1	10.700*8.390				
				Summe				
		R	1	3.255*2.500				
				Summe				
		R	1	4.228*2.764				
				Summe				
		R	1	0.5* (5.738+5.734)*3.395				
			2	0.5*(0.011*5.734)				
				Summe				
		R	1	3.135*1.249				
				Summe				
		R	1	2.515*1.556				
				Summe				
		R	1	5.762*3.606				
				Summe				

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 13:19
 Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
		R	1	0.5* (3.711+3.708)*1.619				
			2	0.5* (1.150+1.125)*0.380				
				Summe				
		R	1	5.670*3.140				
				Summe				
		R	1	2.044*2.000				
				Summe				
		R	1	4.270*2.957				
				Summe				
		R	1	23.580*5.981				
				Summe				
		R	1	5.875*3.366				
				Summe				
		R	1	12.920*6.500				
				Summe				
		R	1	5.865*3.325				
				Summe				
		R	1	0.5* (4.664+4.662)*0.615				
			2	0.5*(4.662*0.054)				
			3	0.5* (8.953+8.841)*5.279				
			4	0.5*(8.840*0.103)				
			5	0.5* (5.852+5.803)*4.555				
			6	0.5*(5.801*0.087)				
				Summe				
		R	1	3.434*2.664				
			2	3.674*3.180				
			3	5.844*3.380				
				Summe				
		R	1	0.5* (5.742+5.738)*3.375				
				Summe				
		R	1	7.003*5.725				
				Summe				
		R	1	16.385*8.271				
				Summe				
		R	1	5.734*3.410				
				Summe				
		R	1	6.940*5.753				
				Summe				

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 13:19
 Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
		R	1	5.583*0.055				
			2	5.668*5.325				
			3	3.390*0.430				
			4	5.790*3.860				
			5	5.320*0.730				
			6	5.800*5.420				
			7	0.505*0.362				
			8	5.000*0.832				
				Summe				
		R	1	5.758*3.349				
				Summe				
		R	1	2.700*2.412	6,513			
				Summe	6,513			
		R	1	7.740*5.670	43,886			
				Summe	43,886			
		R	1	5.762*3.345	19,275			
				Summe	19,275			
		R	1	6.340*4.714	29,888			
				Summe	29,888			
		R	1	6.879*2.277	15,663			
				Summe	15,663			
		R	1	0.5*(0.008*5.219)	0,020			
			2	0.5*(5.231+5.219)*10.082	52,675			
			3	0.5*(0.006*4.898)	0,014			
			4	0.5*(4.898+4.890)*6.544	32,026			
				Summe	84,735			
		R	1	0.570*0.320	0,182			
			2	1.740*0.970	1,688			
			3	4.202*1.360	5,715			
			4	0.320*0.208	0,066			
			5	0.528*0.150	0,079			
			6	0.890*0.208	0,185			
				Summe	7,915			
		R	1	0.5*(0.003*2.685)	0,004			
			2	2.685*4.711	12,648			
			3	5.050*1.265	6,390			
			4	0.5*(5.017+5.014)*2.500	12,539			
			5	0.5*(5.053+5.047)*5.185	26,183			
				Summe	57,764			
		R	1	0.320*11.280	3,610			
			2	0.5*(1.942+1.858)*17.630	33,495			
				Summe	37,105			

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 13:19
 Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
		R	1	5.670*2.125		12,049		
				Summe		12,049		
		R	1	5.790*4.105		23,768		
				Summe		23,768		
		R	1	5.790*7.449		43,130		
				Summe		43,130		
		R	1	6.050*3.560		21,537		
				Summe		21,537		
		R	1	0.5* (1.017+0.985)*0.631		0,631		
			2	0.5*(0.032*1.707)		0,027		
			3	0.5* (1.741+1.707)*6.930		11,949		
				Summe		12,607		
		R	1	0.5* (12.052+11.995)*5.679		68,278		
			2	0.5*(0.118*11.994)		0,710		
				Summe		68,988		
		R	1	16.785*10.244		171,945		
				Summe		171,945		
		R	1	5.900*2.820		16,636		
				Summe		16,636		
		R	1	2.800*2.190		6,132		
			2	6.730*1.070		7,201		
			3	2.910*1.120		3,259		
				Summe		16,592		
		R	1	5.538*0.130		0,719		
			2	14.025*0.183		2,561		
			3	14.030*5.867		82,321		
				Summe		85,601		
		R	1	3.340*1.120		3,740		
			2	9.530*2.874		27,392		
				Summe		31,132		
		R	1	0.5* (5.432+5.350)*3.403		18,347		
				Summe		18,347		
		R	1	5.706*2.957		16,869		
				Summe		16,869		
		R	1	14.200*5.513		78,278		
			2	18.100*13.200		238,920		
				Summe		317,198		
		R	1	5.705*2.820		16,087		
				Summe		16,087		
		R	1	2.957*1.500			4,435	
				Summe			4,435	
		R	1	3.277*1.301			4,262	
				Summe			4,262	

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 13:19
 Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
		R	1	0.5* (7.009+7.001)*0.895			6,271	
			2	0.5* (7.001+5.715)*1.272			8,090	
			3	0.5*(0.004*5.715)			0,013	
				Summe			14,374	
		R	1	4.110*1.050			4,316	
				Summe			4,316	
		R	1	0.5* (10.836+10.835)*2.000			21,670	
			2	35.094*2.000			70,174	
			3	0.5*(0.009*2.721)			0,012	
			4	0.5* (2.778+2.721)*0.579			1,593	
			5	0.5* (3.764+3.748)*4.047			15,201	
			6	0.5*(1.424*0.140)			0,100	
			7	1.424*3.608			5,136	
			8	0.5*(1.335*1.347)			0,899	
			9	0.5*(1.340*1.342)			0,899	
			10	0.5*(0.004*1.851)			0,004	
			11	1.851*1.343			2,486	
			12	0.5*(0.021*1.544)			0,016	
				Summe			118,190	
		R	1	1.275*0.200			0,255	
			2	1.740*1.635			2,845	
			3	5.660*0.460			2,604	
			4	1.145*0.460			0,527	
			5	1.280*1.150			1,472	
			6	6.345*2.600			16,497	
				Summe			24,200	
		R	1	6.862*2.752		18,881		
	BHKW			Summe		18,881		
		R	1	0.5* (0.530+0.488)*11.387				
	Bratfertig		2	0.5*(31.992*0.108)				
			3	13.486*11.627				
			4	28.025*11.386				
			5	0.5* (28.025+27.271)*0.011				
			6	0.5*(27.270*0.040)				
			7	0.5*(7.705*0.030)				
			8	0.5* (7.705+7.668)*9.477				
			9	2.428*0.040				
			10	0.5*(0.008*1.960)				
			11	1.960*3.355				
				Summe				

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 13:19
 Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
		R	1	5.100*4.520				
	Büro			Summe				
		R	1	0.5*(0.343*3.272)				
	Büro		2	0.5* (6.191+5.727)*4.520				
				Summe				
		R	1	0.5*(3.921*0.082)				
	Dusche		2	0.5* (3.921+3.913)*3.578				
				Summe				
		R	1	0.5*(0.048*12.754)		0,309		
	E-Raum		2	0.5* (12.754+12.751)*1.859		23,711		
				Summe		24,020		
		R	1	0.5* (5.961+5.953)*2.215			13,194	
	Flur			Summe			13,194	
		R	1	17.661*2.000			35,322	
	Flur		2	0.5* (5.473+5.467)*3.401			18,604	
			3	2.000*0.951			1,902	
			4	0.5*(2.000*3.401)			3,401	
			5	0.5*(2.000*3.401)			3,401	
			6	0.5* (6.139+6.144)*3.400			20,881	
			7	0.5* (16.096+16.093)*2.215			35,650	
			8	0.5*(16.093*0.007)			0,058	
				Summe			119,219	
		R	1	9.998*2.602			26,015	
	Flur			Summe			26,015	
		R	1	7.402*2.636			19,512	
	Flur			Summe			19,512	
		R	1	0.5* (1.020+1.019)*4.520			4,609	
	Gang		2	5.040*0.090			0,454	
			3	0.5* (2.371+2.360)*3.252			7,693	
			4	0.5*(2.610*9.800)			12,789	
			5	0.5*(2.610*9.800)			12,789	
				Summe			38,334	
		R	1	11.472*2.755			31,612	
	Gang			Summe			31,612	
		R	1	1.860*1.750				
	Industrie			Summe				
		R	1	3.924*3.540				
	Industrie			Summe				

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 13:19
 Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
		R	1	2.300*1.860	4,278			
	Industrie			Summe	4,278			
		R	1	5.000*3.000		15,000		
	Industrie			Summe		15,000		
		R	1	9.370*2.450				
	Kühlraum		2	0.5* (11.470+11.373)*7.27 5				
			3	0.5*(11.373*0.009)				
				Summe				
		R	1	0.5* (23.691+23.605)*17.6 21				
	Lager		2	0.5*(0.026*23.605)				
				Summe				
		R	1	0.5*(0.042*5.551)		0,116		
	Lager		2	5.551*2.643		14,669		
				Summe		14,785		
		R	1	0.5* (4.330+4.282)*4.037		17,383		
	Lager		2	0.5*(0.034*4.282)		0,074		
				Summe		17,457		
		R	1	5.790*0.260				
	Lager Werkstatt		2	5.790*0.260				
			3	5.790*0.260				
			4	5.790*0.260				
			5	0.5* (9.002+9.001)*12.460				
				Summe				
		R	1	4.520*5.000				
	Reinigung			Summe				
		R	1	6.493^2*PI()		132,437		
	Segmentbehälter			Summe		132,437		

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 13:19
 Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
R	Sprinklergebäude	R	1	-(6.643^2*PI ()*39.328/360)		-15,144		
			2	0.5*(0.056*0.574)		0,016		
			3	0.5*(0.026*0.056)		0,001		
			4	0.5*(0.118*1.221)		0,072		
			5	0.5*(0.042*0.118)		0,002		
			6	0.5*(0.063*1.745)		0,055		
			7	0.5*(0.016*0.063)		0,000		
			8	0.5* (3.393+3.330)*0.030		0,101		
			9	2.100*0.150		0,315		
			10	6.168*3.443		21,234		
			11	0.5* (4.026+0.837)*6.198		15,072		
			12	0.5*(0.616*2.871)		0,884		
			13	0.5* (2.871+1.945)*1.131		2,723		
			14	0.5*(6.643*5.442)		18,076		
R	Sprinklergebäude	R		Summe		43,407		
			1	5.000*4.986		24,929		
				Summe		24,929		
	Technik	R	1	4.140*1.023		4,234		
			2	0.5*(2.052*0.036)		0,037		
			3	0.5*(0.062*2.052)		0,064		
			4	0.5*(0.074*2.052)		0,075		
			5	0.5* (4.030+3.997)*3.124		12,538		
			6	0.5*(3.997*0.016)		0,031		
	Technik	R		Summe		16,979		
			1	0.5* (3.257+3.255)*2.716		8,842		
				Summe		8,842		
	Technik	R	1	4.518*3.292		14,875		
				Summe		14,875		
	TRH	R	1	0.5* (3.711+3.691)*2.799	10,360			
				Summe	10,360			
R	Versand/ Rampe	R	1	0.5*(13.460*0.081)				
			2	0.5*(8.259*13.460)				
			3	0.5*(8.312*13.427)				
			4	15.083*13.049				
	Vorraum	R		Summe				
			1	2.749*1.901		5,226		
	Vorraum WC	R		Summe		5,226		
			1	2.751*1.431				
	Vorraum WC	R		Summe				
			1	2.251*1.432				
R	Vorraum WC	R		Summe				
			1	2.251*1.432				

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 13:19
 Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
		R	1	0.5*(0.008*3.767)				
	Wäschelager		2	0.5*(3.774+3.767)*3.718				
				Summe				
		R	1	0.5*(3.430*3.733)				
	Wäschelager		2	0.5*(3.438*3.726)				
				Summe				
		R	1	0.5*(3.741*0.008)				
	Wäschelager		2	0.5*(3.741+3.736)*3.351				
				Summe				
		R	1	2.911*2.052				
	WC-D			Summe				
		R	1	2.914*2.548				
	WC-H			Summe				
		R	1	0.5*(4.122*0.019)				
	Werkstatt		2	0.5*(4.122+4.030)*4.421				
			3	0.5*(8.608+8.592)*6.760				
			4	0.5*(0.076*8.591)				
				Summe				
		R	1	0.5*(0.550*0.028)				
	Zerlegung I		2	0.5*(2.483+2.484)*0.300				
			3	0.5*(0.123*2.523)				
			4	0.5*(2.535+2.523)*12.017				
				Summe				
	1.002	R	1	0.399*1.876				
	LKW-Desinfektion		2	0.5*(0.080*0.040)				
			3	0.040*18.375				
			4	0.5*(6.140+6.108)*20.254				
			5	0.5*(0.033+0.029)*2.276				
			6	0.5*(17.576+17.575)*0.400				
			7	0.5*(17.575*0.028)				
				Summe				
	1.003	R	1	583.400				
	Verladung saubere Container		2	-(0.401*0.400)				
				Summe				
	1.004	R	1	0.5*(1.786+1.768)*8.192		14,559		
	E-Panel-Raum			Summe		14,559		

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 13:19
 Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
	1.006	R	1	5.050*0.600				
	Wertstoffe		2	5.050*0.600				
			3	3.135*0.600				
			4	11.105*9.385				
			5	5.350*4.005				
			6	7.100*4.850				
			7	6.800*0.500				
				Summe				
	1.007	R	1	1.548*0.401				
	Schlachthalle		2	9.245*0.640				
			3	9.480*5.774				
			4	35.837*0.011				
			5	0.5*(35.837*0.074)				
			6	0.5*(0.771*0.012)				
			7	0.5*				
				(0.418+0.400)*11.247				
			8	0.5*				
				(11.735+11.803)*4.37				
			9	0.5*				
				(11.801+11.803)*6.83				
			10	0.5*				
				(0.411+0.402)*5.552				
			11	11.025*9.925				
			12	25.973*11.076				
			13	0.5*				
				(0.559+0.551)*5.477				
			14	6.050*0.158				
			15	13.986*0.082				
			16	0.5*				
				(0.497+0.488)*5.602				
			17	7.986*0.023				
			18	2.298*0.082				
			19	0.5*				
				(0.483+0.474)*5.290				
			20	-(0.680*0.640)				
			21	-(0.472*0.427)				
				Summe				
	1.009	R	1	5.500*1.700		9,350		
	Vakuumpumpen		2	5.650*5.075		28,673		
			3	5.050*0.425		2,149		
				Summe		40,172		
	1.010	R	1	2.252*1.625				
	WC D			Summe				
	1.011	R	1	1.200*0.425				
	WC H		2	2.718*1.625				
				Summe				

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
Ersteller: ctebj
Datum / Zeit: 12.06.2024 / 13:19
Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
	1.012	R	1	4.485*27.500		123,344		
	Abluftreinigung			Summe		123,344		
	1.013	R	1	0.5*(4.584*0.004)		0,008		
	Technik		2	0.5*(2.747*4.584)		6,296		
			3	0.5*(2.751*4.581)		6,301		
				Summe		12,605		
Summe EG					317,382	1400,004	417,663	
Gesamtsumme					317,382	1400,004	417,663	

Übersicht Geschosse / Umschließungsart		R [m²]	Gesamt
EG	NUF	9231,980	9231,980
	NUF	317,382	317,382
	TF	1400,004	1400,004
	VF	417,663	417,663
Gesamt		11367,029	11367,029

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 10:59
 Hinweis: NEUBAU EG

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
EG								
		R	1	2.070*2.010			4,160	
	Aufzug			Summe			4,160	
		R	1	14.990*9.040		135,517		
	Druckluftzentrale			Summe		135,517		
		R	1	1.560*0.380	0,593			
	Hygieneschleuse		2	6.799*5.325	36,199			
				Summe	36,792			
		R	1	14.753*6.102	90,024			
	Kartonagelager		2	9.010*3.700	33,337			
			3	16.948*11.564	195,987			
			4	20.884*3.750	78,315			
				Summe	397,663			
		R	1	18.230*16.848	307,136			
	Kartonaufrichter			Summe	307,136			
		R	1	4.869*0.240	1,169			
	Kisten schwarz		2	12.168*20.408	248,318			
				Summe	249,487			
		R	1	20.648*12.095	249,740			
	Kisten weiß			Summe	249,740			
		R	1	6.165*5.861			36,135	
	TRH 1		2	-(2.550*2.490)			-6,349	
				Summe			29,786	
		R	1	6.799*3.230			21,959	
	TRH 2			Summe			21,959	
		R	1	9.185*3.188	29,282			
	Zerlegung I			Summe	29,282			
		R	1	0.5*(15.729*0.029)	0,232			
	Zerlegung II		2	0.5*(4.501*15.729)	35,400			
			3	0.5*(4.530*15.721)	35,611			
			4	19.500*7.379	143,886			
			5	0.5*(26.227+26.174)*28.455	745,533			
				Summe	960,662			
	1.001	R	1	6.544*0.100	0,654			
	Lebendtierannahme		2	6.424*0.960	6,167			
			3	4.220*6.544	27,613			
				Summe	34,434			
	1.005	R	1	9.176*5.280	48,452			
	KAT 2			Summe	48,452			
Summe EG					2313,648	135,517	55,905	
Gesamtsumme					2313,648	135,517	55,905	

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
Ersteller: ctebj
Datum / Zeit: 12.06.2024 / 10:59
Hinweis: NEUBAU EG

Übersicht Geschosse / Umschließungsart		R [m²]	Gesamt
EG	NUF	2313,648	2313,648
	TF	135,517	135,517
	VF	55,905	55,905
Gesamt		2505,070	2505,070

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 12:12
 Hinweis: OG BESTAND

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
OG								
	?	R	1	0.5* (2.996+2.972)*1.483		4,426		
			2	0.5*(2.972*0.021)		0,032		
				Summe		4,458		
	ABSTELLR.	R	1	0.5* (1.479+1.457)*2.957	4,342			
				Summe	4,342			
	ABSTELLRAUM	R	1	5.708*3.381	19,298			
				Summe	19,298			
	ARCHIV GEKON	R	1	0.5* (3.544+3.522)*5.711	20,177			
				Summe	20,177			
	ARCHIV GEKON	R	1	0.5*(0.022*5.711)	0,063			
				Summe	0,063			
	ARCHIV GEKON	R	1	5.827*3.294	19,196			
				Summe	19,196			
	ARCHIV GESCH.	R	1	5.713*3.426	19,574			
				Summe	19,574			
	BUCHHALTUNG	R	1	6.972*5.714	39,842			
				Summe	39,842			
	BÜRO	R	1	5.794*3.427	19,858			
				Summe	19,858			
	BÜRO	R	1	5.729*3.426	19,625			
				Summe	19,625			
	BÜRO ABRUF	R	1	6.867*5.796	39,801			
				Summe	39,801			
	BÜRO ABRUF	R	1	5.812*3.278	19,049			
				Summe	19,049			
	BÜRO VERKAUFSLEITER	R	1	5.823*3.565	20,757			
				Summe	20,757			
	BÜRO WEVH	R	1	5.709*3.321	18,963			
				Summe	18,963			
	DAMEN W.	R	1	5.692*3.957	22,521			
				Summe	22,521			
	DAMEN W.	R	1	5.195*1.980	10,285			
				Summe	10,285			
	DAMEN W.	R	1	0.5*(0.015*3.792)	0,028			
			2	0.5* (3.792+3.786)*1.944	7,363			
			3	0.5* (5.859+5.856)*5.046	29,556			
			4	0.5*(0.006*5.856)	0,018			
				Summe	36,965			

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 12:12
 Hinweis: OG BESTAND

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
		R	1	0.5*(0.020*5.246)	0,053			
	DAMEN/ SCHW.		2	0.5* (5.246+5.245)*0.220	1,156			
			3	7.062*4.230	29,872			
			4	0.5*(0.005*7.062)	0,017			
			5	0.5*(0.005*1.262)	0,003			
			6	0.5* (1.262+1.242)*5.240	6,562			
			7	0.930*0.080	0,074			
			8	0.5* (1.741+1.736)*1.402	2,438			
				Summe	40,175			
	DAMEN/ SCHW.	R	1	6.857*5.686	38,988			
				Summe	38,988			
	DU/H.	R	1	3.174*2.898	9,198			
				Summe	9,198			
	DUSCHE D.	R	1	4.445*2.862	12,722			
				Summe	12,722			
	EDV	R	1	0.5* (0.279+0.280)*5.717	1,598			
			2	0.5*(5.717*0.022)	0,063			
			3	0.5*(3.052*5.717)	8,725			
			4	0.5*(3.074*5.705)	8,769			
			5	0.5*(0.007*1.758)	0,006			
			6	0.007*1.316	0,009			
				Summe	19,170			
	EDV	R	1	5.719*3.721	21,282			
				Summe	21,282			
	EDV	R	1	5.718*3.448	19,719			
				Summe	19,719			
	EDV	R	1	5.719*3.357	19,200			
				Summe	19,200			
	EDV	R	1	0.5*(0.022*5.717)	0,063			
			2	0.5*(0.022*5.717)	0,063			
			3	0.5*(0.005*0.820)	0,003			
				Summe	0,129			
	E-Raum	R	1	9.150*5.500		50,326		
				Summe		50,326		
	FLUR	R	1	1.993*1.933			3,852	
				Summe			3,852	
	FLUR	R	1	1.999*1.076			2,151	
			2	0.5*(0.008*1.999)			0,008	
			3	0.5* (8.018+8.016)*3.401			27,269	
				Summe			29,428	
	FLUR	R	1	6.879*2.277			15,664	
				Summe			15,664	

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 12:12
 Hinweis: OG BESTAND

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
	FLUR	R	1	6.857*6.033			41,368	
			2	0.5*(6.857*0.004)			0,014	
			3	0.5* (28.281+28.273)*1.99 9			56,516	
			4	0.5* (17.693+17.692)*1.99 9			35,367	
			5	3.267*0.069			0,225	
			6	0.5* (3.268+3.262)*1.232			4,023	
			7	0.5*(0.012*3.262)			0,020	
			8	0.5* (0.300+0.299)*0.990			0,297	
			Summe				137,830	
	GANG	R	1	0.5* (6.938+6.937)*1.244			8,634	
			2	0.5*(0.022*6.937)			0,077	
			3	0.5* (0.158+0.146)*3.687			0,561	
			4	0.5* (3.688+3.673)*0.003			0,009	
			5	0.5* (3.687+3.684)*1.072			3,952	
			6	0.5*(0.003*3.684)			0,005	
			7	0.930*0.110			0,102	
			8	0.5*(3.494*0.011)			0,020	
			9	0.5*(0.137*3.494)			0,239	
			10	0.5*(0.145*3.493)			0,254	
			11	0.5*(3.493*0.009)			0,015	
			12	0.5* (3.493+3.491)*0.844			2,949	
			13	0.244*3.161			0,770	
			Summe				17,587	
	GESCHÄFTSFÜHRER	R	1	6.907*5.803	40,081			
			Summe		40,081			
	HERREN SCHW.	R	1	3.603*2.331	8,399			
			Summe		8,399			
	HERREN SCHW.	R	1	0.5* (0.076+0.068)*1.873	0,135			
			2	0.5*(1.871*0.007)	0,007			
			3	0.5* (1.871+1.869)*1.063	1,988			
			4	0.5* (0.300+0.302)*0.930	0,280			
			5	9.768*2.000	19,534			
			6	0.5* (0.843+0.848)*1.112	0,940			
			7	0.5* (1.156+1.153)*1.002	1,157			
			Summe		24,041			

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 12:12
 Hinweis: OG BESTAND

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
		R	1	5.650*2.090	11,812			
	HERREN W.			Summe	11,812			
		R	1	0.5* (5.752+5.744)*2.138	12,286			
	HERREN W.		2	0.5* (4.365+4.360)*1.181	5,151			
			3	0.5*(4.360*0.014)	0,030			
				Summe	17,467			
		R	1	0.5* (1.962+1.955)*1.925	3,770			
	KÜCHE		2	0.5*(1.955*0.008)	0,007			
				Summe	3,777			
		R	1	4.510*4.170		18,806		
	MASCHINENR.			Summe		18,806		
		R	1	4.011*2.499		10,024		
	MASCHINENR.			Summe		10,024		
		R	1	5.804*3.463	20,098			
	PERSONALBÜRO			Summe	20,098			
		R	1	0.5* (1.512+1.560)*6.419	9,856			
	SCHENKELBODEN		2	0.5* (12.584+12.575)*0.737	9,267			
			3	0.5*(0.047*9.995)	0,234			
			4	0.5* (9.995+9.985)*0.776	7,754			
			5	0.5* (0.812+0.802)*2.150	1,736			
			6	0.5* (3.334+3.288)*9.744	32,261			
			7	0.5* (2.504+2.466)*8.073	20,065			
			8	1.790*0.970	1,736			
			9	0.5*(7.943*0.036)	0,144			
			10	0.5* (7.943+7.933)*2.105	16,713			
				Summe	99,766			
		R	1	5.821*3.358	19,546			
	SEKRETERIAT GEKON			Summe	19,546			
		R	1	0.5*(0.023*5.818)	0,066			
	SEKRETERIAT GESCH.			Summe	0,066			
		R	1	0.5* (3.525+3.503)*5.818	20,444			
	SEKRETERIAT GESCH.			Summe	20,444			
		R	1	5.038*2.975		14,990		
	TECHNIK		2	0.5*(0.029*6.118)		0,089		
			3	0.5* (6.138+6.118)*3.094		18,957		
				Summe		34,036		

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
Ersteller: ctebj
Datum / Zeit: 12.06.2024 / 12:12
Hinweis: OG BESTAND

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
		R	1	5.829*3.320	19,352			
	UMKLEIDE HERREN			Summe	19,352			
		R	1	5.832*3.364	19,616			
	UMKLEIDE HERREN			Summe	19,616			
		R	1	6.879*5.453	37,511			
	UMKLEIDER.			Summe	37,511			
		R	1	2.313*1.508	3,488			
	WC-D			Summe	3,488			
		R	1	3.096*1.988	6,154			
	WC-D			Summe	6,154			
		R	1	0.5* (3.577+3.572)*1.500	5,360			
	WC-H		2	0.5*(3.572*0.016)	0,029			
			3	1.143*0.438	0,500			
				Summe	5,889			
		R	1	4.224*1.873	7,910			
	WC-H			Summe	7,910			
Summe OG					876,316	117,650	204,361	
Gesamtsumme					876,316	117,650	204,361	

Übersicht Geschosse / Umschließungsart		R [m²]	Gesamt
OG	NUF	876,316	876,316
	TF	117,650	117,650
	VF	204,361	204,361
Gesamt		1198,327	1198,327

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 12:02
 Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
OG								
		R	1	5.953*5.759	34,282			
	Archiv			Summe	34,282			
		R	1	2.070*2.010			4,160	
	Aufzug			Summe			4,160	
		R	1	7.223*3.981	28,754			
	Besprechung			Summe	28,754			
		R	1	5.783*3.981	23,021			
	Büro			Summe	23,021			
		R	1	5.350*3.981	21,297			
	Büro			Summe	21,297			
		R	1	5.350*3.981	21,297			
	Büro			Summe	21,297			
		R	1	6.782*3.981	26,997			
	Büro			Summe	26,997			
		R	1	5.837*3.981	23,235			
	Büro			Summe	23,235			
		R	1	5.325*3.981	21,197			
	Büro			Summe	21,197			
		R	1	6.115*3.981	24,342			
	Büro			Summe	24,342			
		R	1	5.990*3.300	19,767			
	Duschen D			Summe	19,767			
		R	1	5.990*3.426	20,520			
	Duschen H			Summe	20,520			
		R	1	5.953*2.480		14,763		
	EDV			Summe		14,763		
		R	1	53.034*1.970			104,476	
	Flur Büro			Summe			104,476	
		R	1	6.419*1.708			10,966	
	Flur schwarz		2	17.944*1.970			35,349	
			3	14.514*1.708			24,795	
				Summe			71,110	
		R	1	9.985*1.970			19,670	
	Flur weiß		2	14.707*2.000			29,414	
			3	4.950*2.000			9,900	
				Summe			58,984	
		R	1	3.981*3.918	15,596			
	Küche			Summe	15,596			
		R	1	5.041*4.950	24,953			
	Pausenraum		2	7.191*5.965	42,895			
				Summe	67,848			
		R	1	10.915*7.341	80,128			
	Pausenraum			Summe	80,128			

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 12:02
 Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
		R	1	11.890*4.356	51,798			
	Taschenfächer			Summe	51,798			
		R	1	4.179*1.670			6,978	
	TRH 1			Summe			6,978	
		R	1	3.230*1.998			6,455	
	TRH 2			Summe			6,455	
		R	1	13.632*6.143	83,745			
	Umkleide Damen			Summe	83,745			
		R	1	6.143*5.743	35,280			
	Umkleide Damen		2	3.450*2.000	6,900			
			3	3.942*1.293	5,098			
				Summe	47,278			
		R	1	11.685*3.426	40,029			
	Umkleide Herren		2	5.743*1.400	8,040			
			3	9.685*1.443	13,977			
				Summe	62,046			
		R	1	13.632*6.269	85,459			
	Umkleide Herren			Summe	85,459			
		R	1	4.011*1.043	4,185			
	Wäsche Abwurf			Summe	4,185			
		R	1	4.011*1.043	4,185			
	Wäsche Abwurf			Summe	4,185			
		R	1	3.792*1.000	3,792			
	Wäsche Ausgabe			Summe	3,792			
		R	1	3.792*1.000	3,792			
	Wäsche Ausgabe			Summe	3,792			
		R	1	6.269*5.953	37,318			
	Wäschelager			Summe	37,318			
		R	1	11.890*1.500	17,835			
	Waschen D			Summe	17,835			
		R	1	4.950*4.011	19,857			
	Waschen D			Summe	19,857			
		R	1	11.890*1.500	17,835			
	Waschen H			Summe	17,835			
		R	1	5.076*4.011	20,361			
	Waschen H			Summe	20,361			
		R	1	3.600*3.300	11,880			
	WC D			Summe	11,880			
		R	1	3.750*3.426	12,846			
	WC H			Summe	12,846			
		R	1	3.792*3.300	12,514			
	WC H			Summe	12,514			
Summe OG					925,007	14,763	252,163	

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
Ersteller: ctebje
Datum / Zeit: 12.06.2024 / 12:02
Hinweis:

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
ZG								
		R	1	7.379*7.650	56,448			
	Büro 1			Summe	56,448			
		R	1	5.799*4.250	24,644			
	Büro 3			Summe	24,644			
		R	1	5.799*4.291	24,879			
	Büro 4			Summe	24,879			
		R	1	2.960*1.430			4,233	
	Flur		2	5.949*1.850			11,005	
			3	1.850*7.731			14,301	
				Summe			29,539	
		R	1	6.584*2.165			14,254	
	Flur weiß			Summe			14,254	
		R	1	7.398*3.230			23,897	
	TRH 2			Summe			23,897	
		R	1	5.484*2.720	14,915			
	WC D			Summe	14,915			
		R	1	5.484*3.564	19,544			
	WC H			Summe	19,544			
Summe ZG					140,430		67,690	
Gesamtsumme					1065,437	14,763	319,853	

Übersicht Geschosse / Umschließungsart		R [m²]	Gesamt
OG	NUF	925,007	925,007
	TF	14,763	14,763
	VF	252,163	252,163
ZG	NUF	140,430	140,430
	VF	67,690	67,690
Gesamt		1400,053	1400,053

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 11:13
 Hinweis: UMBAU EG

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
EG								
	0°-Raum	R	1	0.5*(5.160*0.020)	0,052			
			2	0.5*(11.749*5.160)	30,310			
			3	0.5*(11.749*5.159)	30,308			
			4	0.5*(0.040*5.408)	0,108			
			5	0.5*(5.410+5.408)*0.524	2,836			
			6	0.5*(0.003*3.581)	0,006			
			7	3.581*11.237	40,244			
			8	0.5*(6.115*0.024)	0,073			
			9	0.5*(6.115+6.060)*11.261	68,555			
				Summe	172,492			
	Anlieferung frische Zukaufsware	R	1	11.837*4.720	55,868			
			2	28.220*6.320	178,347			
				Summe	234,215			
	Gang	R	1	11.472*2.755	31,612			
				Summe	31,612			
	getumbelte Ware	R	1	0.5*(6.733+6.732)*0.850	5,723			
			2	0.5*(0.016*6.732)	0,054			
			3	0.5*(15.774+15.735)*6.841	107,780			
			4	0.5*(15.735*0.003)	0,026			
				Summe	113,583			
	Kommissionierung I	R	1	0.189*0.438	0,083			
			2	0.5*(27.765+27.761)*0.988	27,422			
			3	2.700*0.900	2,431			
			4	0.5*(28.005+27.955)*10.535	294,762			
			5	0.5*(0.108*27.954)	1,516			
				Summe	326,214			
	Kommissionierung II	R	1	0.5*(17.525+17.521)*0.985	17,265			
			2	0.5*(0.059*13.741)	0,403			
			3	0.5*(13.741+13.670)*18.218	249,682			
			4	0.5*(18.510+18.458)*13.427	248,184			
				Summe	515,534			

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 11:13
 Hinweis: UMBAU EG

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
	Kühlraum	R	1	9.370*2.450	22,957			
			2	0.5* (11.470+11.373)*7.27 5	83,094			
			3	0.5*(11.373*0.009)	0,051			
				Summe	106,102			
	Lager Marinade	R	1	7.740*5.150	39,861			
			2	7.240*5.805	42,028			
			3	5.105*0.500	2,553			
				Summe	84,442			
	Lager Werkstatt	R	1	5.790*0.260	1,505			
			2	5.790*0.260	1,505			
			3	5.790*0.260	1,505			
			4	5.790*0.260	1,505			
			5	0.5* (9.002+9.001)*12.460	112,158			
				Summe	118,178			
	Tumbler	R	1	7.360*0.185	1,362			
			2	7.895*0.290	2,290			
			3	0.5* (0.320+0.298)*11.795	3,647			
			4	0.5* (8.237+8.215)*11.796	97,032			
			5	0.5* (0.589+0.577)*4.353	2,538			
			6	1.197*0.325	0,389			
			7	0.5* (0.589+0.585)*2.345	1,376			
				Summe	108,634			
	Verpackung I	R	1	0.5*(0.188*0.462)	0,044			
			2	0.5*(0.189*0.462)	0,044			
			3	0.5*(0.059*35.485)	1,038			
			4	0.5* (35.485+35.481)*0.95 4	33,837			
			5	0.5* (11.340+11.339)*8.60 3	97,557			
			6	0.5* (11.339+8.404)*0.017	0,171			
			7	0.5*(0.036*8.404)	0,151			
			8	0.5*(24.330*0.114)	1,388			
			9	0.5* (24.330+24.293)*7.90 2	192,113			
			10	0.5* (23.613+23.596)*3.67 6	86,767			
				Summe	413,110			

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 11:13
 Hinweis: UMBAU EG

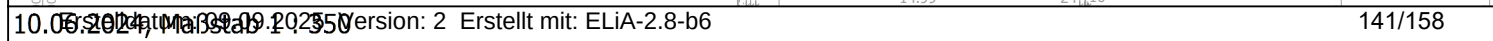
Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
Verpackung II		R	1	14.955*0.701	10,481			
			2	0.5*(14.955*0.062)	0,465			
			3	0.5*(0.055*14.127)	0,388			
			4	0.5* (14.127+13.992)*34.7 71	488,857			
			5	3.768*0.116	0,438			
			6	0.5*(3.767*0.026)	0,050			
			7	0.381*0.035	0,013			
			8	11.173*0.496	5,539			
			9	0.5*(0.004*11.173)	0,024			
			10	0.5*(0.003*6.135)	0,009			
			11	0.5* (6.733+6.734)*1.121	7,551			
			12	6.734*2.702	18,199			
			13	6.734*1.076	7,247			
			14	0.5* (6.734+6.702)*4.344	29,182			
			15	0.5*(0.026*6.702)	0,087			
Zerlegung I		R		Summe	568,530			
			1	0.5* (5.690+5.683)*13.598	77,317			
			2	0.5* (0.050+0.049)*22.659	1,118			
			3	0.5*(14.694*0.035)	0,260			
			4	23.322*14.694	342,684			
			5	0.5* (23.248+23.322)*21.2 49	494,780			
			6	0.5* (23.248+17.716)*0.01 9	0,382			
			7	0.5* (34.722+34.720)*0.65 0	22,569			
			8	0.5*(23.840*0.093)	1,103			
			9	0.5* (2.104+2.088)*12.080	25,321			
			10	0.5* (6.702+6.696)*11.903	79,736			
			11	5.950*0.177	1,055			
				Summe	1046,325			
Zerlegung II		R	1	0.5* (34.873+34.827)*12.0 26	419,098			
			2	0.5*(34.827*0.065)	1,128			
				Summe	420,226			

Netto-Raumflächen nach DIN 277

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
Ersteller: ctebje
Datum / Zeit: 12.06.2024 / 11:13
Hinweis: UMBAU EG

Geschoss	Bezeichnung Funktion	Bereich	Nr	Abmessungen	NUF [m²]	TF [m²]	VF [m²]	LGF [m²]
	1.001	R	1	4.220*0.338	1,424			
	Lebendtierannahme		2	0.5* (0.212+0.207)*13.090	2,746			
			3	34.002*5.230	177,831			
			4	5.200*0.500	2,600			
			5	4.520*35.351	159,780			
			6	33.502*1.410	47,237			
			7	4.420*0.500	2,210			
			8	35.189*8.810	310,021			
			Summe		703,849			
Summe EG					4963,046			
Gesamtsumme					4963,046			

Übersicht Geschosse / Umschließungsart		R [m²]	Gesamt
EG	NUF	4963,046	4963,046
Gesamt		4963,046	4963,046





Bescheinigung

Frau Dipl.-Ing. (FH) **Carmen Tebje**, geb. am 07.05.1980, mit Wohnsitz in 26133 Oldenburg, wird bescheinigt, dass sie durch Beschluss des Eintragungsausschusses am 08.07.2013 als **Architektin** unter der EL-Nr. 19693 in die Beschäftigungsart angestellt eingetragen. Des Weiteren wird bescheinigt, dass

- ein Verfahren zur Streichung der Eintragung nicht anhängig ist und der Kammer auch keine Tatsachen bekannt sind, die zu entsprechenden Ermittlungen Anlass geben,
- keine berufsrechtlichen Sanktionen gegen die Architektin verhängt wurden und derzeit keine berufsrechtlichen Verfahren gegen die Person anhängig sind,
- sie aufgrund der Eintragung und der damit verbundenen Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin“ gleichzeitig über die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung im Bundesland Niedersachsen gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) verfügt.

Hannover, 05.05.2015

Kerstin Karper
Geschäftsstelle
des Eintragungsausschusses



Netto Raumvolumen

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 14:11
 Hinweis: Volumen Umbau EG

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Volumen [m³]
	0°-Raum	1	0.5* (5.160*0.020)*4.600	0,240
		2	0.5* (11.749*5.160)*4.600	139,427
		3	0.5* (11.749*5.159)*4.600	139,419
		4	0.5* (0.040*5.408)*4.600	0,498
		5	0.5* (5.410+5.408)*0.524*4.600	13,044
		6	0.5* (0.003*3.581)*4.600	0,028
		7	3.581*11.237*4.600	185,120
		8	0.5* (6.115*0.024)*4.600	0,334
		9	0.5* (6.115+6.060)*11.261*4.600	315,352
			Summe	793,462
	Anlieferung Verpackungsmittel	1	11.837*4.720*6.500	363,143
		2	28.220*6.320*6.500	1159,255
			Summe	1522,398
	Gang	1	11.472*2.755*4.000	126,447
			Summe	126,447
	getumbelte Ware	1	0.5* (6.733+6.732)*0.850*3.300	18,885
		2	0.5* (0.016*6.732)*3.300	0,179
		3	0.5* (15.774+15.735)*6.841*3.300	355,675
		4	0.5* (15.735*0.003)*3.300	0,086
			Summe	374,825
	Kommissionierung I	1	0.189*0.438*4.600	0,380
		2	0.5* (27.765+27.761)*0.988*4.600	126,142
		3	2.700*0.900*4.600	11,183
		4	0.5* (28.005+27.955)*10.535*4.600	1355,907
		5	0.5* (0.108*27.954)*4.600	6,974
			Summe	1500,586

Netto Raumvolumen

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 14:11
 Hinweis: Volumen Umbau EG

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Volumen [m³]
	Kommissionierung II	1	0.5* (17.525+17.521)*0.98 5*6.500	112,225
		2	0.5* (0.059*13.741)*6.500	2,616
		3	0.5* (13.741+13.670)*18.2 18*6.500	1622,930
		4	0.5* (18.510+18.458)*13.4 27*6.500	1613,193
		Summe		3350,964
	Kühlraum	1	9.370*2.450*3.780	86,776
		2	0.5* (11.470+11.373)*7.27 5*3.780	314,095
		3	0.5* (11.373*0.009)*3.780	0,193
		Summe		401,064
	Lager Marinade	1	7.740*5.150*4.970	198,109
		2	7.240*5.805*4.970	208,880
		3	5.105*0.500*4.970	12,686
		Summe		419,675
	Lager Werkstatt	1	4*(5.790*0.260*6.000)	36,130
		2	0.5* (9.002+9.001)*12.460* 6.000	672,948
		Summe		709,078
	Tumbler	1	7.360*0.185*4.500	6,127
		2	7.895*0.290*4.500	10,303
		3	0.5* (0.320+0.298)*11.795* 4.500	16,413
		4	0.5* (8.237+8.215)*11.796* 4.500	436,646
		5	0.5* (0.589+0.577)*4.353*4 .500	11,419
		6	1.197*0.325*4.500	1,748
		7	0.5* (0.589+0.585)*2.345*4 .500	6,193
		Summe		488,849

Netto Raumvolumen

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
Ersteller: ctebj
Datum / Zeit: 12.06.2024 / 14:11
Hinweis: Volumen Umbau EG

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Volumen [m³]
	Verpackung I	1	0.5* (0.188*0.462)*4.600	0,200
		2	0.5* (0.189*0.462)*4.600	0,201
		3	0.5* (0.059*35.485)*4.600	4,775
		4	0.5* (35.485+35.481)*0.95 4*4.600	155,648
		5	0.5* (11.340+11.339)*8.60 3*4.600	448,760
		6	0.5* (11.339+8.404)*0.017* 4.600	0,784
		7	0.5* (0.036*8.404)*4.600	0,695
		8	0.5* (24.330*0.114)*4.600	6,384
		9	0.5* (24.330+24.293)*7.90 2*4.600	883,722
		10	0.5* (23.613+23.596)*3.67 6*4.600	399,128
		Summe		1900,297
	Verpackung II	1	14.955*0.701*4.500	47,165
		2	0.5* (14.955*0.062)*4.500	2,091
		3	0.5* (0.055*14.127)*4.500	1,748
		4	0.5* (14.127+13.992)*34.7 71*4.500	2199,859
		5	3.768*0.116*4.500	1,969
		6	0.5* (3.767*0.026)*4.500	0,224
		7	0.381*0.035*4.500	0,060
		8	11.173*0.496*4.500	24,927
		9	0.5* (0.004*11.173)*4.500	0,110
		10	0.5* (0.003*6.135)*4.500	0,040
		11	0.5* (6.733+6.734)*1.121*4 .500	33,980
		12	6.734*2.702*4.500	81,894
		13	6.734*1.076*4.500	32,612
		14	0.5* (6.734+6.702)*4.344*4 .500	131,319
		15	0.5* (0.026*6.702)*4.500	0,392
		Summe		2558,390

Netto Raumvolumen

Projekt: MOIN 004 MGS BIMSCH Erweiterung Produktion
 Ersteller: ctebj
 Datum / Zeit: 12.06.2024 / 14:11
 Hinweis: Volumen Umbau EG

Bezeichnung	Funktion	Nr	Abmessungen	Volumen [m³]
	Zerlegung I	1	0.5* (5.690+5.683)*13.598* 4.600	355,660
		2	0.5* (0.050+0.049)*22.659* 4.600	5,141
		3	0.5* (14.694*0.035)*4.600	1,198
		4	23.322*14.694*4.600	1576,348
		5	0.5* (23.248+23.322)*21.2 49*4.600	2275,987
		6	0.5* (23.248+17.716)*0.01 9*4.600	1,759
		7	0.5* (34.722+34.720)*0.65 0*4.600	103,817
		8	0.5* (23.840*0.093)*4.600	5,072
		9	0.5* (2.104+2.088)*12.080* 4.600	116,475
		10	0.5* (6.702+6.696)*11.903* 4.600	366,786
		11	5.950*0.177*4.600	4,851
			Summe	4813,094
	Zerlegung II	1	0.5* (34.873+34.827)*12.0 26*3.300	1383,022
		2	0.5* (34.827*0.065)*3.300	3,723
				Summe
1.001	Lebendtierannahme	1	4.220*0.338*6.200	8,831
		2	0.5* (0.212+0.207)*13.090* 6.200	17,024
		3	34.002*5.230*6.200	1102,553
		4	5.200*0.500*6.200	16,120
		5	4.520*35.351*6.200	990,639
		6	33.502*1.410*6.200	292,868
		7	4.420*0.500*6.200	13,703
		8	35.189*8.810*6.200	1922,128
			Summe	4363,866
Summe				24709,740
Gesamtsumme				24709,740

An die untere Bauaufsichtsbehörde
Landkreis / Stadt
Dahme-Spreewald

Eingangsvermerk

Bauanzeige vom

Antrag auf
Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

Hinweis:
Grundlage der Gebühren für Baugenehmigungen und
Prüfungen bautechnischer Nachweise

Herstellungskosten des Vorhabens

nach § 3 Abs. 3 BbgBauGebO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens



Errichtung



Änderung



Nutzungsänderung

Erweiterung Produktion

Bauteil:

2. Kostengruppen für die zu ermittelnden Herstellungskosten gemäß DIN 276:2018-12

Kostengruppe	Bezeichnung	Betrag in EURO (Brutto)
300	Bauwerk- Baukonstruktionen	4.974.000,00
400	Bauwerk- Technische Anlagen	2.500.000,00
500	Außenanlagen und Freiflächen	400.000,00
730	Objektplanung	400.000,00
740	Fachplanung	20.000,00
	<u>Gesamtsumme:</u>	8.294.000,00

3. Unterschrift

Ort, Datum
Unterschrift der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers

4. Ermittlung des fiktiven anrechenbaren Bauwertes (Nur von der Bauaufsichtsbehörde im Bedarfsfall auszufüllen)

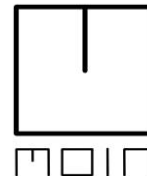
Der fiktive anrechenbare Bauwert ergibt sich aus folgenden Anteil der Herstellungskosten:

- ☐ **50%** Gebäude, die nicht in der Tabelle der Rohbauwerte genannt oder deren Rohbausumme nicht ermittelbar ist
- ☐ **60%** sonstige baulichen Anlagen
- ☐ **40%** sonstige bauliche Anlagen, deren Herstellungskosten maßgeblich durch eine maschinentechnische Ausstattung bestimmt werden

Rohbausumme =

EURO

Herstellungskosten x prozentualer Anteil



Bauvorhaben

Bauherr
 Bauort

Erweiterung Produktion

Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH
 Am Möllenberg 3-9, 15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§6 BbgBauVorIV, §49BbgBO)

Im Betrieb sind derzeit ca 650 Mitarbeiter beschäftigt, davon in der stärksten Schicht ca 450 Mitarbeiter.

Erforderlich gemäß VVBbgBO Anlage 2, Abs 5 Tabelle
und gemäß Anlage 2/3 Nr. 9.1 + 9.2 der "Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze -
Stellplatzsatzung " von 2005:

1 Stellplatz je 60m² Industriefläche
 1 Stellplatz je 100m² Lagerfläche

Die Berechnungen können Sie der beiliegenden Berechnung der Nettoraumflächen entnehmen.

<u>NF Neu</u>	Nutzfläche neu Industrie	2.148,48	m ²	/60	=	35,81
	Nutzfläche neu Lager	1.230,61	m ²	100	=	12,31
	Nutzfläche neu gesamt	3.379,09	m ²			
Erforderliche Einstellplätze NEU						48

Nutzfläche Bestand einschließlich Umbau

	Nutzfläche Industrie	11.261,07	m ²	/60	=	187,68
	Nutzfläche Lager	4.127,66	m ²	100	=	41,28
		21.433,51				228,96

Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze für den gesamten Betrieb 48+229 **277 Stellplätze erf.**

vorhandene Stellplätze auf dem Betriebsgelände 200 < 277 Stellplätze

Auf dem Grundstück der Firma Märkische Geflügel-Spezialitäten GmbH werden insgesamt 89 Einstellplätze neu geschaffen
 200+89 =289 **277 < 289 Stellplätze**

Die benötigten Stellplätze sind damit zugesichert.

Die Parkflächen können Sie dem Lageplan 004-002-4- entnehmen!

Unter Abschnitt 3.9 des Bimsch-Antrags finden Sie eine Liste des PKW-Aufkommens im Betrieb.

PV-Anlage neue Stellplätze:

Da auf der geplanten Dachfläche Solaranlagen installiert werden sollen, entfällt gemäß §32aBbgBO Abs. 3, Nr. 2 die Errichtung einer Solarnutzung auf der neuen Stellplatzfläche. Ein Carportsystem für eine Solaranlage wäre außerdem nicht wirtschaftlich vertretbar.

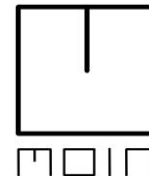
Datum:

Ort:

Unterschrift Objektplaner:

Bremen

Carmen Tebje



Bauvorhaben

Bauherr
 Bauort

Erweiterung Produktion

Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH
 Am Möllenberg 3-9, 15713 Königs Wusterhausen, OT Niederlehme

Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§6 BbgBauVorIV, §49BbgBO)

Im Betrieb sind derzeit ca 650 Mitarbeiter beschäftigt, davon in der stärksten Schicht ca 450 Mitarbeiter.

Erforderlich gemäß VVBbgBO Anlage 2, Abs 5 Tabelle
und gemäß Anlage 2/3 Nr. 9.1 + 9.2 der "Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Herstellung notwendiger Stellplätze -
Stellplatzsatzung " von 2005:

1 Stellplatz je 60m² Industriefläche
 1 Stellplatz je 100m² Lagerfläche

Die Berechnungen können Sie der beiliegenden Berechnung der Nettoraumflächen entnehmen.

<u>NF Neu</u>	Nutzfläche neu Industrie	2.148,48	m ²	/60	=	35,81
	Nutzfläche neu Lager	1.230,61	m ²	100	=	12,31
	Nutzfläche neu gesamt	3.379,09	m ²			
Erforderliche Einstellplätze NEU						48

Nutzfläche Bestand einschließlich Umbau

	Nutzfläche Industrie	11.261,07	m ²	/60	=	187,68
	Nutzfläche Lager	4.127,66	m ²	100	=	41,28
		21.433,51				228,96

Gesamtanzahl der notwendigen Stellplätze für den gesamten Betrieb 48+229 **277 Stellplätze erf.**

vorhandene Stellplätze auf dem Betriebsgelände 200 < 277 Stellplätze

Auf dem Grundstück der Firma Märkische Geflügel-Spezialitäten GmbH werden insgesamt 89 Einstellplätze neu geschaffen
 200+89 =289 **277 < 289 Stellplätze**

Die benötigten Stellplätze sind damit zugesichert.

Die Parkflächen können Sie dem Lageplan 004-002-4- entnehmen!

Unter Abschnitt 3.9 des Bimsch-Antrags finden Sie eine Liste des PKW-Aufkommens im Betrieb.

Datum:

Ort:

Bremen

Unterschrift Objektplaner:

Carmen Tebje



Statistik der Baugenehmigungen

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

0120269496

Land Brandenburg

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben (Blockschrift)

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma: Märkische Geflügelhof-

Spezialitäten GmbH

Anschrift: Am Möllenberg 3-9

15713 Königs Wusterhausen

Anschrift des Baugrundstücks

Straße, Nummer: Am Möllenberg 3-9

Postleitzahl, Ort: 15713 Königs Wusterhausen

Lage des Baugrundstücks

Dahme-Spreewald 061

Gemeinde: Königs Wusterhausen, Stadt 260

Gemeindeteil: Niederlehme

Datum der Baugenehmigung

bzw. Genehmigungsfreistellung Monat Jahr

2 Art der Bautätigkeit

Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend

in konventioneller Bauart 1 ☒im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) 2 ☐Baumaßnahme an bestehendem Gebäude 3 ☐

Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude

Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau? Ja Nein
1 ☐ 2 ☐

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? Ja Nein
1 ☐ 2 ☐

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.? Ja Nein

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? Ja Nein
1 ☐ 2 ☐

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

- ... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).
- ... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.
- ... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 32
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Sie erreichen uns über

Telefon: 0331 8173-3036/3038

E-Mail: bau@statistik-bbb.de

Kenntnisgabe, Anzeige bzw. Genehmigungsfreistellung nach § 62 BbgBO ? Ja Nein
1 ☐ 2 ☐

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z. B. Architekt/-in, Planverfasser/-in)

Telefon und/oder E-Mail

3 Angaben zum Gebäude

Bauherr

Öffentlicher Bauherr .. 1 ☐ Handel, Kreditinstitute und Versicherungs-

Unternehmen

Wohnungsunternehmen 2 ☐ gewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr
Immobilienfonds 3 ☐ und Nachrichtenübermittlung 6 ☐Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Privater Haushalt 7 ☐Fischerei 4 ☐ Organisation ohneProduzierendes Gewerbe 5 ☒ Erwerbszweck 8 ☐

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

ohne Eigentumswohnungen 1 ☐mit Eigentumswohnungen 2 ☐Wohnheim 3 ☐

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

Produktionsgebäude

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus 1 ☐ Gereihtes Haus 3 ☐Doppelhaushälfte 2 ☐ Sonstiger Haustyp 4 ☐

Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion

Ziegel 1 ☐ Stahl 5 ☐Kalksandstein 2 ☐ Stahlbeton 6 ☒Porenbeton 3 ☐ Holz 7 ☐Leichtbeton/Bims 4 ☐ Sonstiges 8 ☐

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung 1 ☐ Etagenheizung 4 ☐Blockheizung 2 ☐ Einzelraumheizung 5 ☐Zentralheizung 3 ☒ Keine Heizung 6 ☐

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Nur Neubau

Bei Baumaßnahmen

BG

Seite 1

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)

Heizung	Primär	Sekundär	Warmwasserbereitung	Primär	Sekundär
Keine	00 ☐	00 ☒	Keine	00 ☐	00 ☐
Öl	02 ☐	13 ☐	Öl	02 ☐	13 ☐
Gas	03 ☒	14 ☐	Gas	03 ☐	14 ☒
Strom	04 ☐	15 ☐	Strom	04 ☐	15 ☐
Fernwärme/ Fernkälte	05 ☐	16 ☐	Fernwärme/ Fernkälte	05 ☐	16 ☐
Geothermie	06 ☐	17 ☐	Geothermie	06 ☐	17 ☐
Umweltthermie (Luft/Wasser) ..	07 ☐	18 ☐	Umweltthermie (Luft/Wasser) ..	07 ☐	18 ☐
Solarthermie	08 ☐	19 ☐	Solarthermie	08 ☐	19 ☐
Holz	09 ☐	20 ☐	Holz	09 ☐	20 ☐
Biogas/ Biomethan	10 ☐	21 ☐	Biogas/ Biomethan	10 ☐	21 ☐
Sonst. Biomasse	11 ☐	22 ☐	Sonst. Biomasse	11 ☐	22 ☐
Sonst. Energie ..	12 ☐	23 ☐	Sonst. Energie ..	12 ☒	23 ☐

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

Abwärme Kälteanlage

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen

Anlagen zur Lüftung

- mit Wärmerückgewinnung 1 ☒
- ohne Wärmerückgewinnung 2 ☐
- keine Nutzung 3 ☐

Anlagen zur Kühlung

- elektrisch 1 ☐
- thermisch 2 ☒
- keine Nutzung 3 ☐

Art der Erfüllung des GEG

Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (Wärme, § 34 bis § 40)

- Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan 01 ☐
- Sonstige (z. B. Umwelt-, Geo-, Solarthermie) 02 ☐

Erneuerbare Energie (Kälte, § 41) 03 ☒Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (§ 43) 04 ☐Wärmerückgewinnung (§ 68) 05 ☒Sonstige Abwärme (§ 42) 06 ☐Energieeinsparung (§ 45) 07 ☐Fernwärme oder Fernkälte (§ 44) 08 ☐

Gemeinschaftliche Wärmeversorgung (§ 107)

z. B. Quartierslösung 09 ☐Ausnahme(regelung) (§ 55) 10 ☐Befreiung (§ 102) 11 ☐Sonstiges 12 ☐

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

4 Größe des Bauvorhabens 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01 31564Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) 02 1

neuer Zustand in vollen m²	alter Zustand in vollen m²
-------------------------------	-------------------------------

Nutzfläche

(DIN 277; ohne
Wohnfläche) 03 3905

Wohnfläche

(WoFIV) der
Wohnungen 04 Anzahl der
Wohnungen mit

(Räume, einschließl. Küchen)

neuer Zustand	alter Zustand
---------------	---------------

1 Raum 07 15 2 Räumen 08 16 3 Räumen 09 17 4 Räumen 10 18 5 Räumen 11 19 6 Räumen 12 20 7 Räumen
oder mehr 13 21

Anzahl der Räume

in Wohnungen

mit 7 oder mehr

Räumen 14 22

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1000 Euro
(einschließlich MwSt) 23 497424
Straßenschlüssel

Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt

Statistik der Baufertigstellungen

BF

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

0120269496

Land Brandenburg

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben (Blockschrift)

Bauherr/Bauherrin

Name/Firma: Märkische Geflügelhof-

Spezialitäten GmbH

Anschrift: Am Möllenberg 3-9

15713 Königs Wusterhausen

Anschrift des Baugrundstücks

Straße,
Nummer: Am Möllenberg 3-9Postleitzahl,
Ort: 15713 Königs Wusterhausen

Lage des Baugrundstücks

Dahme-Spreewald

061

Gemeinde: Königs Wusterhausen, Stadt

260

Gemeindeteil: Niederlehme

Datum der Baugenehmigung
bzw. Genehmigungsfreistellung

Monat Jahr

Datum der

Bezugsfertigstellung

Monat Jahr

Haben sich seit Einreichung des
Erhebungsbogens für Baugenehmigung
Änderungen ergeben?Ja Nein
1 ☐ 2 ☐

Falls „Ja“, geben Sie die Änderungen an:

2 Art der Bautätigkeit

Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend

in konventioneller Bauart 1 ☒im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) 2 ☐Baumaßnahme an bestehendem Gebäude 3 ☐

Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude

Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des
Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau? Ja Nein
1 ☐ 2 ☐

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

Ja Nein

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 ☐ 2 ☐

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude
(Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.? Ja NeinWurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1 ☐ 2 ☐

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

- ... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).
- ... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.
- ... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 32
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Sie erreichen uns über

Telefon: 0331 8173-3036/3038

E-Mail: bau@statistik-bbb.de

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z.B. Architekt/-in, Planverfasser/-in)

Telefon und/oder E-Mail

3 Angaben zum Gebäude

Bauherr

Öffentlicher Bauherr .. 1 ☐ Handel, Kreditinstitute
und Versicherungs-
gewerbe, Dienstlei-
stungen sowie Verkehr
Unternehmen
Wohnungsunternehmen 2 ☐ und Nachrichtenüber-
mittlung 6 ☐Immobilienfonds 3 ☐ Land- und Forstwirt-
schaft, Tierhaltung,
Fischerei 4 ☐ Privater Haushalt 7 ☐Produzierendes
Gewerbe 5 ☒ Organisation ohne
Erwerbszweck 8 ☐

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

ohne Eigentumswohnungen 1 ☐mit Eigentumswohnungen 2 ☐Wohnheim 3 ☐

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

Produktionsgebäude

(z.B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus 1 ☐ Gereihtes Haus 3 ☐Doppelhaushälfte 2 ☐ Sonstiger Haustyp 4 ☐

Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion

Ziegel 1 ☐ Stahl 5 ☐Kalksandstein 2 ☐ Stahlbeton 6 ☒Porenbeton 3 ☐ Holz 7 ☐Leichtbeton/Bims 4 ☐ Sonstiges 8 ☐

Vorwiegende Art der Beheizung

Fernheizung 1 ☐ Etagenheizung 4 ☐Blockheizung 2 ☐ Einzelraumheizung 5 ☐Zentralheizung 3 ☒ Keine Heizung 6 ☐

Nur Neubau

Bei Baumaßnahmen

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Statistik des Bauabgangs
Land Brandenburg

1 Allgemeine Angaben 1

Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: Märkische Geflügelhof-
 Anschrift: Spezialitäten GmbH
Am Möllenberg 3-9
15713 Königs Wusterhausen

BA

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
 Referat 32
 Alt-Friedrichsfelde 60
 10315 Berlin
 Sie erreichen uns über
 Telefon: 0331 8173-3036/3038
 E-Mail: bau@statistik-bbb.de

Anschrift des Gebäudes

Straße, Nummer: Am Möllenberg 3-9
 Postleitzahl, Ort: 15713 Königs Wusterhausen
63-04001-17-26
 Bauscheinnummer/Aktenzeichen

Identifikationsnummer

Lage des Gebäudes

Am Möllenberg 3-9
 Gemeinde Königs Wusterhausen
 Gemeindeteil Niederlehme

Datum des Bauabgangs bzw. der Abbruchgenehmigung

Monat Jahr

Eigentümer/Eigentümerin

Öffentlicher Eigentümer 1 ☐ Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung 6 ☐
Unternehmen 2 ☐
 Wohnungsunternehmen 2 ☐
 Immobilienfonds 3 ☐ **Privater Haushalt** 7 ☐
 Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei 4 ☐ **Organisation ohne Erwerbszweck** 8 ☐
 Produzierendes Gewerbe 5 ☒

2 Art und Alter des Gebäudes 2

Wohngebäude (ohne Wohnheim) 1 ☐
 (auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)
Wohnheim 2 ☐

Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

Leichtbauhalle
 (z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren
 Bitte ankreuzen.

vor 1919 1 ☐ 1987–1990 5 ☐
 1919–1948 2 ☐ 1991–1995 6 ☐
 1949–1978 3 ☐ 1996–2010 7 ☐
 1979–1986 4 ☐ 2011 und später 8 ☒

3 Umfang des Bauabgangs 3

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. 1 ☒
 Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2 ☐

Bitte weiter mit Frage 4.

Identifikationsnummer

4 Art und Ursache des Bauabgangs 4

Bei Totalabgang

Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- | | | | |
|--|---------------------------------------|--|----------------------------|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen .. | 1 ☐ | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit | 5 ☐ |
| zur Schaffung von Freiflächen | 2 ☐ | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) ... | 6 ☐ |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes .. | 3 ☐ | aus sonstigen Gründen | 7 ☐ |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes | 4 ☒ | | |

Bei Nutzungsänderung

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden ?	8 ☐	Ja	Nein
	9 ☐		

5 Größe des Bauabgangs 5

m²

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche) 300

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen

Anzahl der Wohnungen mit
(nach der Zahl der Räume,
einschließlich Küchen)

Anzahl

1 Raum

2 Räumen

3 Räumen

4 Räumen

5 Räumen

6 Räumen

7 Räumen oder mehr

Anzahl der Räume in Wohnungen
mit 7 oder mehr Räumen

Straßenschlüssel

Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt Dahme Spreewald
Eingangsvermerk

Beginn der
Beseitigung am:

Hinweis:

Diese Anzeige ist nach § 6 Abs. 1 BbgBauVorIV der Bauaufsichtsbehörde einen Monat vor Beginn der Beseitigung vorzulegen.

Anzeige von Vorhaben zur Beseitigung baulicher Anlagen

Hiermit zeige ich die Beseitigung folgender baulicher Anlage an:

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Beseitigung der Leichtbauhalle

2. Baugrundstück

Gemarkung Niederlehme			Flur 4 und 6	Flurstück(e) 916 und 41/3
Straße Am Möllenberg	Hausnummer 3-9	PLZ 15713	Ort Königs Wusterhausen	Ortsteil Niederlehme

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH				Vorname / Ansprechpartner/in Gerhard Heil
Straße Am Möllenberg	Hausnummer 3-9	Land D	PLZ 15713	Ort Königs Wusterhausen
Telefon 03375-512 300	Fax 03375-512 302	E-Mail gerhard.heil@wiesenhof.de		

4. Hinweise

Diese Anzeige entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Genehmigungen oder Anzeigen nach anderen Gesetzen, Verordnungen oder Bestimmungen einzuholen bzw. zu erstatten. Hierbei kann es sich insbesondere um Genehmigungen oder Anzeigen nach dem Denkmalschutz-, dem Immissionsschutz-, dem Gefahrstoff- oder dem Abfallrecht handeln.

Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung der Beseitigung von baulichen Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§54-56 BbgBO zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist.

5. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Vertretung der Bauherrengemeinschaft	

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis/Stadt Untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis Dahme-Spreewald Brückenstraße 41 15711 Königs Wusterhausen	Bauanzeige vom	
	Baugenehmigung vom	
Eingangsvermerk	Aktenzeichen	01055-15-26
	BVS-Nr.	009/03327-15/0026

Hinweis:
Diese Erklärung ist nach § 76 Abs. 1 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige zur Fertigstellung vorzulegen.

Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs für Standsicherheit zur Fertigstellung

nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

☒ Errichtung ☐ Änderung ☐ Nutzungsänderung

Märkischer Geflügelhof
Erweiterung Annahme

2. Baugrundstück

Gemarkung			Flur	Flurstück(e)
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil
Am Möllenberg 3-5		15713	Königs Wusterhausen / OT Niederlehme	

3. Bauherrschaft / Bauherrschaftsgemeinschaft

Name/Firma			Vorname/Ansprechpartner	
Märkischer Geflügelhof Spezialitäten GmbH				
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Am Möllenberg 3-9			15713	Königs Wusterhausen / OT Niederlehme
Telefon	Fax	E-Mail		

4. Prüffingenieurin / Prüffingenieur

Name			Vorname	
Dipl.-Ing. Kiele			Bernd	
Straße, Hausnummer	Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Bergstraße 5			15377	Waldsiedersdorf
Telefon	Fax	E-Mail		
033433 / 57 86 57	033433 / 57 86 56	BKIELE@T-ONLINE.DE		

5. Bestätigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs

Hiermit bestätige ich, dass die Bauausführung den geprüften bautechnischen Nachweisen entspricht.

6. Unterschrift

Ort	Datum
Waldsiedersdorf	19.05.2016
Unterschrift der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs	



An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreises / Stadt	Landkreis Dahme-Spreewald Verwaltungsstelle Königs Wusterhausen
Eingangsvermerk	23. OKT. 2018
	Signum

Bauantrag vom

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

Hinweis:
Die Erklärung ist mit der Baubeginnsanzeige gemäß
§ 72 Abs. 8 BbgBO vorzulegen.

Erklärung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners gemäß Kriterienkatalog

nach § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BbgBO i.V.m. § 14 Satz 4 BbgBauVorIV

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

☐ Errichtung ☒ Änderung ☐ Nutzungsänderung

Anlage 1 zur bauaufsichtlichen Stellungnahme Reg.-Nr. 50.022.ÄO/16/7.2.1G/T12
unter Berücksichtigung des geänderten Antragsumfangs (Ergänzung Abluftreinigungsanlage
mit Technikraum)

2. Baugrundstück

Gemarkung Niederlehme	Flur 4	Flurstück(e) 833, 835, 839, Flur: 6, Flurstück: 41/
Straße Am Möllenberg	Hausnummer 3-9	PLZ 15713
	Ort Kwh	Ortsteil Niederlehme

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH				Vorname / Ansprechpartner/in Gerhard Heil	
Straße Am Möllenberg	Hausnummer 3-9	Land DE	PLZ 15713	Ort Kwh- OT Niederlehme	
Telefon 03375/512-0	Fax 03375/512-371	E-Mail service@wiesenhof.de			

4. Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner

Name Saupe				Vorname Wolfgang	
Straße Bachstelzengang	Hausnummer 7	Land DE	PLZ 15745	Ort Wildau	
Telefon 03375 56180	Fax 561819	E-Mail info@Saupe.org			
☒ als qualifizierte Tragwerksplanerin / qualifizierter Tragwerksplaner 10129 - BBIK Listeneintrag Nr. / Bundesland					
☐ als Prüfsachverständige / Prüfsachverständiger für Standsicherheit					

Anlage 8.1 Stand 10-2017